enabling new business

SWITZERLAND GLOBAL ENTERPRISE

Polen

Gesetzliche Bestimmungen

Aufbereitet durch:

Swiss Business Hub Central Europe
in Kooperation mit VON ZANTHIER & DACHOWSKI

Warschau, Februar 2026

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die handelsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere über jene, die für Schweizer KMU, die von ausserhalb des Ziellandes agieren, relevant sind. Es bezieht sich auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung und, soweit möglich, die Rechtspraxis.

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG 5

GLOSSAR DER BEGRIFFE 6

1. INVESTITIONEN IN POLEN: AUSSICHTEN UND VORTEILE 7

1.1. Statistiken und wichtige Fakten 7
1.2. Geschäfte in Polen: eine Chance für Investoren 9
1.3. Unternehmenskultur und Kommunikation 11
1.4. Polnisch-Schweizerische Beziehungen 13

2. WIRTSCHAFTSRECHT UND INVESTITIONSMÖGLICHKEITEN 15

2.1. Rechtsformen der unternehmerischen Tätigkeit 15
2.1.1. Kapitalgesellschaften 16
2.1.2. Personengesellschaften 17
2.1.3. Zweigniederlassung und Repräsentanz ausländischer Unternehmer 19
2.1.4. Gewerbe 20
2.1.5. Gesellschaft bürgerlichen Rechts 20
2.1.6. Bevorzugte Geschäftsformen für ausländische Investoren 21
2.2. Verfahren zur Unternehmensgründung 24
2.3. Reglementierte Tätigkeit 25
2.4. Eröffnung eines Bankkontos und das KYC-Verfahren 27
2.5. Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer 29
2.6. Digitalisierung und qualifizierte elektronische Signatur 29
2.7. Liquidation der Gesellschaft 30

3. HANDELSVERTRÄGE: RAHMEN UND PRAXIS 34

3.1. Vertragsfreiheit und Vertragsklassifikation 34
3.2. Grundsätze des Vertragsabschlusses 34
3.3. Sicherung der Vertragserfüllung 36
3.4. Allgemeine Vertragsbedingungen 37
3.5. Haftung in vertraglichen Beziehungen 38
3.6. Verjährungsfristen 40
3.7. Rechtswahl und Gerichtsstand 41

4. ARBEITSRECHT 43

4.1. Arten von Arbeitsverträgen 43
4.2. Personalkosten 44
4.3. Arbeitszeitnormen 45
4.4. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses 46
4.5. Beschäftigung von Ausländern 49
4.6. Arbeitsvertrag im internationalen Kontext 50
4.7. Mobilität der Arbeitnehmer 50

5. DER RECHTSSTATUS DER SCHWEIZ IM KONTEXT DES IMMOBILIENHANDELS 53

6. DEVISENRECHT 54

7. PRODUKTZERTIFIZIERUNG UND QUALITÄTSSTANDARDS 56

7.1. Strategien zur Produktkonformität: technische Harmonisierung und CE-Kennzeichnung 56
7.2. Produkthaftung 57
7.3. Produktsicherheit 60

8. DAS STEUERSYSTEM: STRUKTUR UND PRAXIS 62

8.1. Grundlagen des Steuersystems 62
8.2. Steuerplanung 63
8.3. Obligatorische Meldung von Steuerregelungen 65
8.4. Regeln des Doppelbesteuerungsabkommens Polen-Schweiz 66
8.5. Buchhaltung 68

9. BESTEUERUNG VON UNTERNEHMEN (CIT) 70

9.1. Steuerliche Grundsätze 70
9.2. Steuereinnahmen und -ausgaben 72
9.3. Steuersätze 73
9.4. Verrechnung von steuerlichen Verlusten 74
9.5. Steuervergünstigungen in Polen: Unterstützung für Innovation und Expansion 74
9.6. Estnisches CIT: eine Lösung für eine effiziente Unternehmensbesteuerung 78

10. TRANSAKTIONEN MIT VERBUNDENEN PARTEIEN 80

10.1. Verrechnungspreise 80
10.2. Quellensteuer 81
10.3. Dividenden 83

11. POLNISCHE INVESTITIONSZONE: CHANCEN UND VORTEILE 85

12. BESTEUERUNG VON EINZELUNTERNEHMERN (PIT) 89

12.1. Steuerliche Grundsätze 89
12.2. Steuerlicher Wohnsitz 90
12.3. Steuereinnahmen und -ausgaben 91
12.4. Steuerarten und Steuersätze 91
12.5. Sozialversicherungsbeiträge 92
12.6. Erbschaften und Schenkungen 93
12.7. Solidaritätsabgabe 93
12.8. Exit Tax 94

13. UMSATZSTEUER: REGULIERUNG UND PRAXIS 96

13.1. Allgemeine Grundsätze 96
13.2. Umsatzsteuersätze 96
13.3. Gegenstand der Besteuerung 97
13.4. Steuervertreter 98
13.5. Umsatzsteuer-Registrierung 99
13.6. Umsatzsteuer-Compliance und Erstattungen 100
13.7. E-Commerce 101

14. ZOLLRECHT: SCHLÜSSELASPEKTE 103

15. VERBRAUCHSSTEUER: SCHLÜSSELASPEKTE 107

16. SONSTIGE STEUERN 111
16.1. Lokale Steuern 111
16.1.1. Grundsteuer 111
16.1.2. Steuer auf Verkehrsmittel 112
16.1.3. Forstwirtschaftliche Steuer 113
16.1.4. Landwirtschaftssteuer 114
16.2. Steuer auf zivilrechtliche Transaktionen 115
16.3. Stempelsteuer 116

17. ANDERE 118
17.1. Legalisierung von Dokumenten 118
17.2. Rechts-, Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsberufe 118
17.2.1. Juristische Berufe 118
17.2.2. Beratende und buchführende Berufe 118

ZUSAMMENFASSUNG 120

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND LINKS 121

EINFÜHRUNG

Willkommen beim Investitionshandbuch, das als Informationsquelle für Schweizer Bürgerinnen und Bürger dient, die erwägen, ihr Unternehmen in Polen zu gründen oder zu erweitern. Diese umfassende Sammlung soll nicht nur die rechtlichen, steuerlichen und geschäftlichen Aspekte von Investitionen in Polen vermitteln, sondern auch eine Verständnisbrücke zwischen zwei unterschiedlichen Geschäftskulturen bauen.

Polen bietet mit seiner sich entwickelnden Wirtschaft und seiner strategischen Lage in Europa eine Reihe von Möglichkeiten und Vorteilen für Unternehmer. Von bevorzugten Unternehmensformen über Steuervergünstigungen bis hin zur Unterstützung von Innovation und Expansion.

In diesem Handbuch stellen wir Ihnen die wichtigsten Informationen über das polnische Rechts- und Steuersystem vor und erörtern kulturelle Aspekte der Geschäftstätigkeit, die für Schweizer Investoren relevant sein können. Sie finden auch eine ausführliche Erörterung der polnisch-schweizerischen Beziehungen, der in Polen verfügbaren Rechtsformen, des Prozesses der Unternehmensgründung, der Investitionsmöglichkeiten sowie der Vorschriften über Handelsverträge, Arbeitsrecht, Beschäftigung von Ausländern und vieles mehr.

Unser Handbuch enthält wertvolle Tipps und praktische Ratschläge, die Ihnen helfen sollen, bewusste Geschäftsentscheidungen zu treffen. Wir hoffen, dass diese Informationen eine Grundlage für weitere Recherchen des polnischen Marktes bieten.

Wir möchten Sie ermutigen, den Inhalt dieses Handbuchs zu lesen, der Ausdruck unseres Engagements für die Unterstützung und Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Polen und der Schweiz ist.

GLOSSAR DER BEGRIFFE

- AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen
- F&E - Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
- CIT - Körperschaftssteuer
- CRBR - Zentralregister der Begünstigten
- EFTA - Europäische Freihandelsassoziation
- EWR - Europäischer Wirtschaftsraum
- EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
- EU - Europäische Union
- EUR - Euro-Währung
- IP - *intellectual property*
- KAS – nationale Steuerverwaltung
- KRS - Nationales Handelssregister
- Abkommen zwischen Polen und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung - Abkommen zwischen der Republik Polen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 02.09.1991, geändert durch das Protokoll vom 20.04.2010.
- NBP – Nationale Polnische Bank
- MDR - Meldung von Steuerregelungen (*mandatory disclosure rules*)
- OECD – *Organization for Economic Cooperation and Development*
- PIT - Persönliche Einkommensteuer
- PLN - Währung Polnischer Zloty (1 CHF ≈ 4.5 PLN)
- PCC - Steuer auf zivilrechtliche Transaktionen
- BIP - Bruttoinlandsprodukt
- Polen - umfasst das Gebiet der Republik Polen
- PSI - Polnische Investitionszone
- PRS - Portal des Handelsregisters
- PUESC - Plattform für elektronische Steuer- und Zolldienste
- Schweiz - umfasst das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- USD - Währung US Dollar
- VAT (USt.) - Umsatzsteuer
- WIA - Verbindliche Verbrauchssteuerinformationen
- WIS - Verbindliche Tarifauskunft
- WIT - Verbindliche Zolltarifauskunft
- ZUS - Sozialversicherungsanstalt

1. INVESTITIONEN IN POLEN: AUSSICHTEN UND VORTEILE

1.1. Statistiken und wichtige Fakten

Investieren in Polen: wirtschaftliche Determinanten
Polen zieht seit mehr als drei Jahrzehnten Investoren aus der ganzen Welt an und bietet ihnen günstige Bedingungen für die Entwicklung ihrer Unternehmen. Seine Investitionsattraktivität ist auf seine offene Wirtschaft, seine strategische Lage in Europa und seine wirtschaftliche Stabilität zurückzuführen. Unternehmen, die in Polen investiert haben, profitieren von zahlreichen Investitionsanreizen, haben Zugang zu qualifiziertem Personal und einem großen Verbrauchermarkt. Diese Vorteile machen Polen zu einem führenden Land bei der Anziehung neuer Investitionen in der CEE-Region.

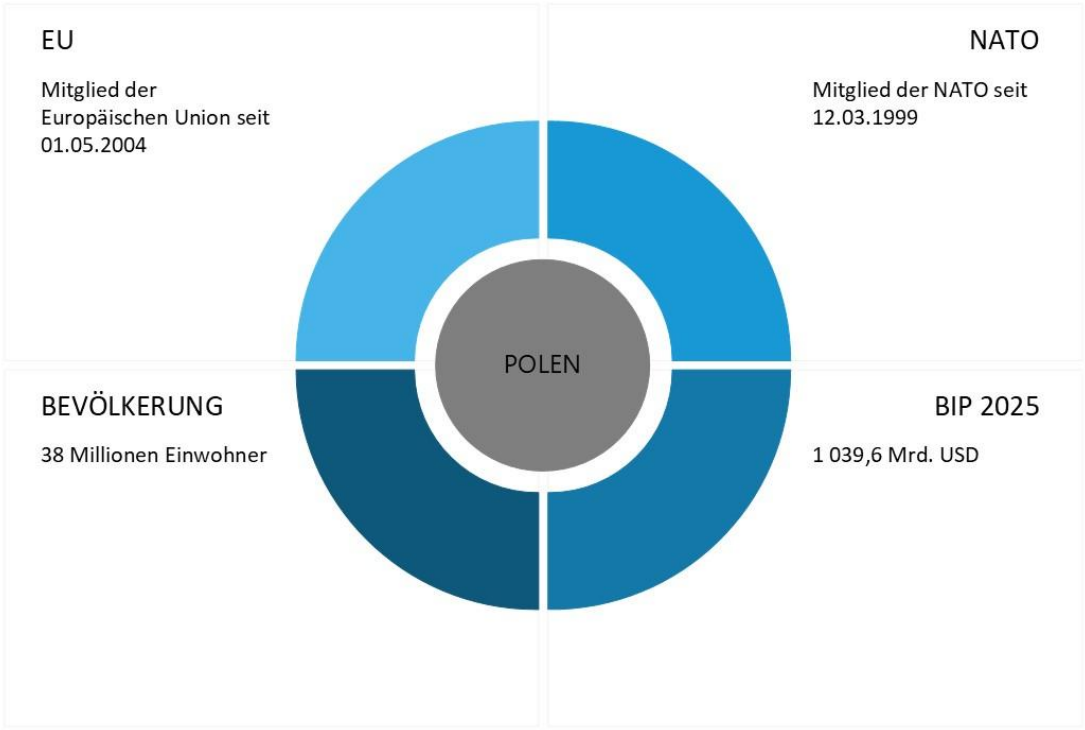

Polen entwickelt sein Innovationspotenzial kontinuierlich weiter. Nach Angaben von Statistics Poland waren in den Jahren 2022–2024 **36,5%** der Industrieunternehmen und **28,9%** der Dienstleistungsunternehmen innovationsaktiv. Gleichzeitig haben **32,8%** der Industrieunternehmen und **26,6%** der Dienstleistungsunternehmen Innovationen eingeführt. Diese Daten zeigen, dass Innovation in Polen zunehmend ein verbreiteter und messbarer Treiber der Wettbewerbsfähigkeit ist.

Polen: Wichtige Statistiken 2024

Nationale Fläche (in Tausend ha)	31 268
Bevölkerung in Tausend	37 650
Bevölkerungsdichte pro 1 km^2	121
Kapital	Warschau
Arbeitslosenzahl	5,1%
Dynamik der verkauften Industrieproduktion: Vorjahr = 100	100,3
Wachstum der Einzelhandelsumsätze: Vorjahr = 100	102,7
Außenhandelsumsatz: Einfuhren	1 521,0 Mrd. PLN
Außenhandelsumsatz: Ausfuhren	1 523,4 Mrd. PLN
Pro-Kopf-BIP	97 357 PLN
BIP-Dynamik: Vorjahr = 100	102,9
Börsennotierte Unternehmen	411

Quelle: Statistisches Zentralamt

Struktur des polnischen BIP nach Wirtschaftsbereichen (2024, laufende Preise; BIP = 100)

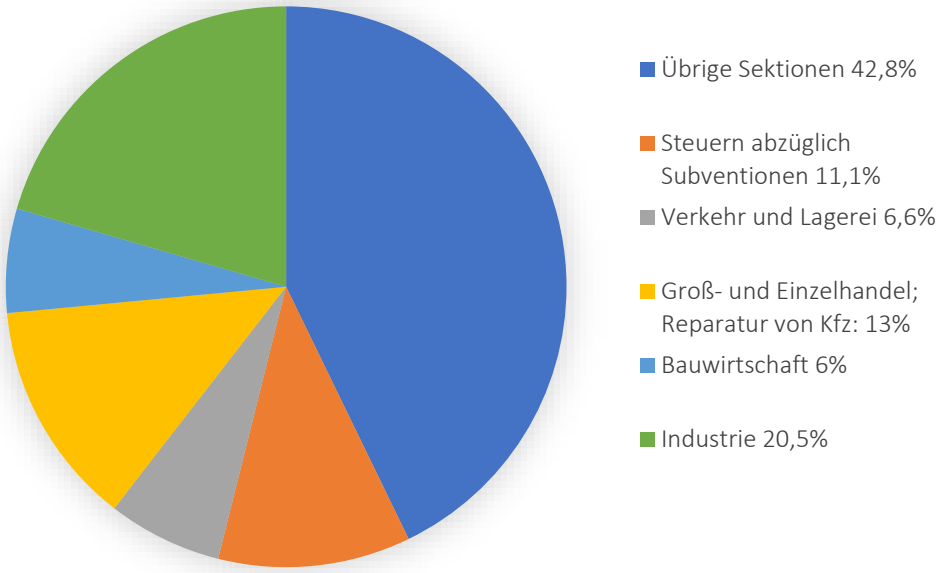

Quelle: Statistisches Zentralamt

Die Struktur des polnischen BIP nach Wirtschaftsbereichen (laufende Preise; BIP = 100) zeigt eine breit diversifizierte Wirtschaft. Im Gesamtjahr 2024 entfielen 20,5% des BIP auf die Industrie und 6,0% auf das Bauwesen. Der Groß- und Einzelhandel einschließlich Kfz-Reparatur machte 13,0% aus, während Transport und Lagerei 6,6% erreichten. Die übrigen Wirtschaftsbereiche (u.a. Information und Kommunikation, Finanz- und Versicherungs-dienstleistungen, Immobilien-wirtschaft, professionelle Dienstleistungen sowie öffentliche Verwaltung, Bildung und Gesundheit) hatten zusammen einen Anteil von 42,8%. Steuern auf Produkte abzüglich Subventionen auf Produkte machten 11,1% des BIP aus.

Polen zählt seit vielen Jahren zu den dynamischeren Volkswirtschaften Europas und war während der globalen Finanzkrise eines der wenigen Länder der EU mit positivem Wachstum im Jahr 2009. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass es – wie in den meisten europäischen Staaten – im Jahr 2020 infolge der COVID-19-Pandemie zu einem vorübergehenden Rückgang der Wirtschaftsleistung kam, dem eine Erholung folgte. Gemessen am BIP pro Kopf in Kaufkraftstandards erreichte Polen im Jahr 2024 rund 79% des EU-Durchschnitts (EU = 100), was die anhaltende Konvergenz gegenüber der EU unterstreicht.

Bewertung der Kreditwürdigkeit Polens: Ranking

Moody's Analysen	A2
S&P Global Ratings	A-
FitchRatings	A-

Quelle: Mitteilungen von Moody’s, S&P Global Ratings und Fitch Ratings (u.a. veröffentlicht über das polnische Finanzministerium)

Entwicklung des polnischen BIP-Wachstums (in Mrd. USD)

Die BIP-Dynamik spiegelt die Wachstumsrate der polnischen Wirtschaft wider und unterstreicht die Fähigkeit des Landes, sich an die sich verändernde Weltwirtschaft anzupassen und zu entwickeln.

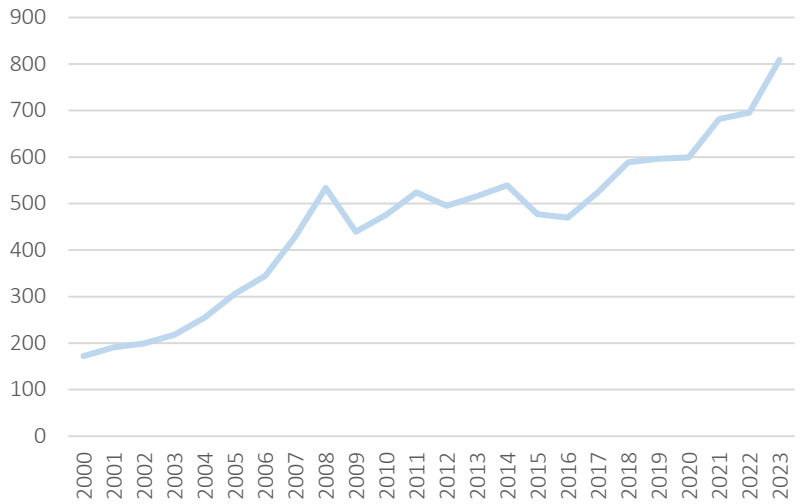

Quelle: Weltbank

Polen erscheint nicht nur als ein stabiles Land in Europa, sondern auch als ein sich entwickelndes Innovationszentrum mit offenen Armen für globale Investoren.

Seit dem NATO-Beitritt im Jahr 1999 und dem Beitritt zur EU im Jahr 2004 hat Polen mit seinem reichen unternehmerischen Angebot, seinen starken wirtschaftlichen Grundlagen und seinem dynamischen Wachstum seine Position als wichtiger Akteur auf der internationalen Wirtschaftsbühne entschlossen behauptet und lädt uns ein, die Zukunft gemeinsam im Geiste der Innovation und des gemeinsamen Erfolgs zu gestalten.

1.2. Geschäfte in Polen: eine Chance für Investoren

Polens Stärken als Wirtschaftsstandort in Europa: strategischer Standort und Stärke des Arbeitsmarktes
Im Herzen Europas gelegen, stärkt Polen Jahr für Jahr seine Position als attraktiver Standort für Unternehmen. Dank seiner strategischen Lage, die den internationalen Handel begünstigt und die östlichen und westlichen Teile des Kontinents miteinander verbindet, bietet das Land Unternehmern nicht nur Zugang zu einem umfangreichen Binnenmarkt, sondern auch ein Tor zu anderen europäischen Märkten. Das wirtschaftliche Umfeld Polens zeichnet sich durch wirtschaftliche Stabilität, eine entwickelte Infrastruktur und einen florierenden Arbeitsmarkt aus, was das Land zu einem attraktiven Ziel für in- und ausländische Investitionen macht.

Polens wichtigster Trumpf ist seine Bevölkerung, die mit rund 38 Millionen Verbrauchern einen der größten Binnenmärkte in Europa bildet. Darüber hinaus sind Polens Arbeitskräfte gut ausgebildet, kompetent und flexibel, was ein wichtiger Faktor ist, um Unternehmen in Sektoren anzuziehen, die hohe Qualifikationen und Innovation erfordern. Durch staatlich geförderte Aus- und Weiterbildungsprogramme werden die Kompetenzen der Arbeitnehmer weiter verbessert und an die sich ändernden Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst. Darüber hinaus sind die Arbeitskosten in Polen im Vergleich zu anderen EU-Ländern nach wie vor wettbewerbsfähig, was ein zusätzlicher Vorteil für Unternehmen ist, die sich auf dem polnischen Markt niederlassen oder expandieren wollen.

Bildung und Beschäftigungskosten in Polen (2024)

Studenten in Tausenden	1 280,1
Wirtschaftlich aktiv in Tausenden	17 742
Erwerbstätigenquote	58%
Arbeitskosten in Polen (pro Stunde)	17,3 EUR
EU-Arbeitskosten (pro Stunde)	33,5
Durchschnittliches monatliches Bruttogehalt	8 181,72 PLN

Quelle: Statistisches Zentralamt und EUROSTAT

Die polnische Regierung unterstützt aktiv die Entwicklung des Unternehmertums durch zahlreiche Programme und Initiativen, die die Gründung und Führung eines Unternehmens erleichtern sollen. Vereinfachte Registrierungsverfahren, die Digitalisierung von Prozessen, steuerliche Anreize für neue Investoren wie die Unterstützung von Forschung und Entwicklung oder erweiterte Vergünstigungen im Rahmen der Polnischen Investitionszone sind nur einige der Maßnahmen, die den polnischen Markt für Unternehmen attraktiver machen sollen.

Ausländische Direktinvestitionen: Ein Motor für die Entwicklung der polnischen Wirtschaft
Im Jahr 2022 bestätigte Polen erneut seine starke Position auf der globalen Investitionslandkarte: Die Transaktionen ausländischer Direktinvestitionen beliefen sich auf 158,3 Milliarden PLN.

Entwicklung der ausländischen Direktinvestitionen in Polen (in Mio. PLN)

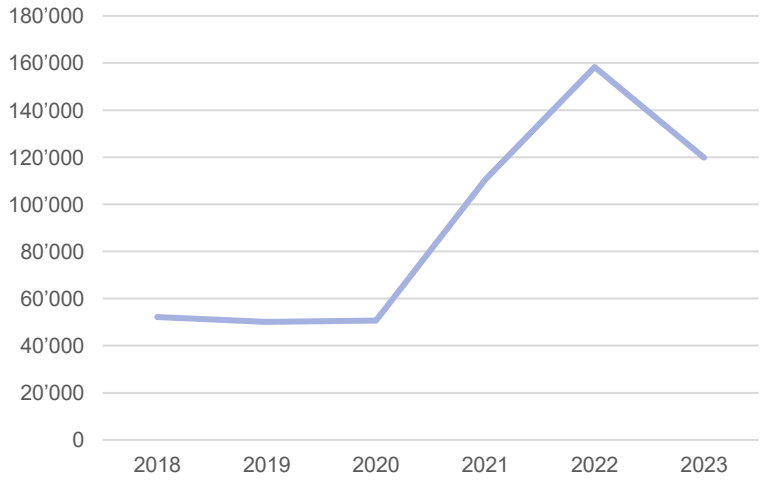

Quelle: Polnische Nationalbank

Die Investitionen konzentrierten sich hauptsächlich auf Sektoren, die für die polnische Wirtschaft von zentraler Bedeutung sind, wie das verarbeitende Gewerbe, der Groß- und Einzelhandel, das Finanz- und Versicherungswesen und die Immobiliendienstleistungen, was die Vielfalt und Attraktivität des polnischen Marktes für ausländische Investoren unterstreicht.

Die Schweiz nimmt unter den ausländischen Investoren in Polen eine wichtige Stellung ein, wie Daten der Polnischen Nationalbank bestätigen. Nach Angaben der Polnischen Nationalbank belief sich der Bestand der ausländischen Direktinvestitionen der Schweiz in Polen zum Jahresende 2023 auf 28,8 Milliarden PLN, was rund 2,1% des gesamten ausländischen Direktinvestitionsbestands in Polen entspricht. Damit zählt die Schweiz weiterhin zu den bedeutenden ausländischen Investoren und unterstreicht ihre Rolle als stabiler und langfristiger Wirtschaftspartner.

1.3. Unternehmenskultur und Kommunikation

Dynamik und Tradition: Entwicklung der Unternehmenskultur in Polen
Die Unternehmenskultur in Polen ist, wie in vielen anderen Ländern auch, ein Produkt sowohl globaler Trends in Management und Wirtschaft als auch der lokalen Traditionen, Werte und der Wirtschaftsgeschichte des Landes. Als sich in den letzten Jahrzehnten rasch entwickelnde Wirtschaft hat Polen bewiesen, dass es in der Lage ist, westliche Unternehmensmodelle zu adaptieren und gleichzeitig einzigartige nationale Merkmale beizubehalten, was sich auf die Art und Weise auswirkt, wie Unternehmen geführt werden und wie die zwischenmenschlichen Beziehungen am Arbeitsplatz sind.

Einer der markantesten Aspekte der polnischen Unternehmenskultur ist eine starke Arbeitsmoral. Die Polen sind dafür bekannt, dass sie hoch motiviert, engagiert und verantwortungsbewusst mit den ihnen anvertrauten Aufgaben umgehen. Der in der Gesellschaft tief verwurzelte Fleiß schlägt sich in einer hohen Produktivität und Effizienz bei der Durchführung von Projekten nieder. In polnischen Unternehmen werden Initiative und unabhängiges Handeln geschätzt, und die Mitarbeiter suchen häufig nach Möglichkeiten zur beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung. Gleichzeitig gewinnt die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben immer mehr an Bedeutung. Immer mehr Unternehmen erkennen, welche Auswirkungen die Arbeitsorganisation auf das Wohlbefinden und die Produktivität der Mitarbeiter hat. Flexible Arbeitszeiten, die Möglichkeit, im Home-Office zu arbeiten, oder zusätzliche freie Tage sind Beispiele für Lösungen, die eingeführt werden, um den Arbeitnehmern eine bessere Work-Life-Balance zu ermöglichen.

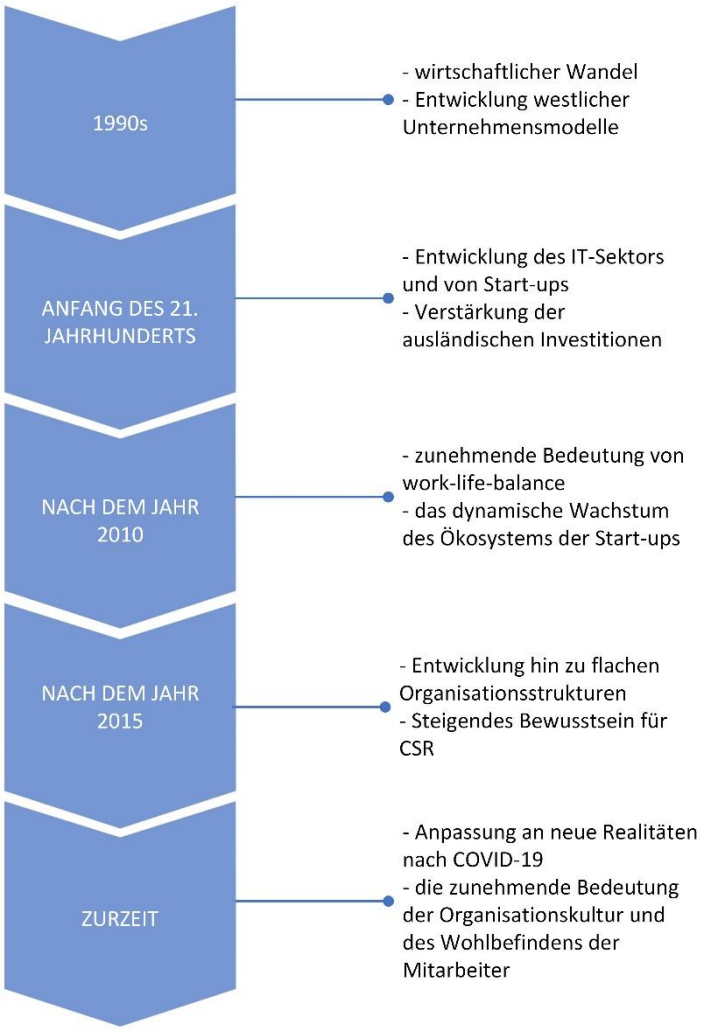

Traditionell war die polnische Unternehmenskultur hierarchisch ausgerichtet, wobei die Entscheidungen auf den höheren Managementebenen getroffen wurden. Die gegenwärtigen Trends zeigen jedoch eine allmähliche Verlagerung hin zu flacheren Organisationsstrukturen, die eine offene Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Managementebenen fördern. Obwohl in vielen Unternehmen immer noch ein gewisses Maß an Hierarchie vorhanden ist, nimmt die Bedeutung von Teamarbeit und Vertrauen zwischen Mitarbeitern und Management zu.

Auch die polnische Unternehmenskultur ist dynamisch und offen für Innovationen. Viele Unternehmen investieren aktiv in neue Technologien und suchen nach innovativen Lösungen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt zu verbessern. Die Unternehmen sind experimentierfreudig und passen neue Geschäftsmodelle an, was besonders in der Start-up- und Technologiebranche deutlich wird.

Die Bedeutung der polnischen Sprache in Wirtschaft und Verwaltung: praktische Implikationen für Unternehmer

Die offizielle Sprache in Polen ist Polnisch. Dieses Grundprinzip ist nicht nur für die öffentliche Verwaltung von entscheidender Bedeutung, sondern auch für die Abwicklung von Geschäften, Rechtsverfahren und die tägliche Kommunikation zwischen Bürgern und Institutionen. Das Gesetz unterstreicht nicht nur die Bedeutung der polnischen Sprache als Teil des nationalen Erbes, sondern regelt auch ihre Verwendung im öffentlichen Bereich und stellt sicher, dass Polnisch das Hauptkommunikationsmittel in Büros, auf offiziellen Dokumenten, im Bildungswesen und in den Medien ist.

Im Zusammenhang mit Unternehmen hat das Gesetz unmittelbare Auswirkungen auf die Unternehmer. In der Praxis gibt es eine gewisse Flexibilität bei der Führung von Geschäftsbüchern. Es sei jedoch daran erinnert, dass bei Verkäufen von Waren und Dienstleistungen an inländische Verbraucher die Rechnungen in Übereinstimmung mit dem polnischen Sprachengesetz in polnischer Sprache ausgestellt werden müssen. Damit sollen die Interessen der Verbraucher gewahrt werden, die in der Lage sein sollten, den Inhalt der Dokumente, die sich auf ihre Transaktionen beziehen, vollständig zu verstehen.

Aus den Steuervorschriften ergibt sich auch, dass für die Führung der Buchhaltung, einschließlich des steuerlichen Einnahmen- und Ausgabenbuchs, die polnische Sprache und die Landeswährung verwendet werden müssen. Diese Anforderung soll die Eindeutigkeit und die einfache Überprüfung der Daten durch die Steuerbehörden gewährleisten. In Fällen, in denen Unterlagen in einer Fremdsprache geführt werden (meist Rechnungen), kann der Steuerzahler verpflichtet werden, auf Verlangen der Prüfbehörden eine Übersetzung ins Polnische vorzulegen.

Arbeitsverträge und arbeitsrechtliche Dokumente sollten in polnischer Sprache abgefasst werden. Diese Dokumente können auch in anderen Sprachen abgefasst werden, aber im Falle eines Rechtsstreits mit einem polnischen Staatsbürger ist die polnische Fassung verbindlich. Auf Antrag eines Arbeitnehmers, der eine Fremdsprache spricht und ordnungsgemäß unterwiesen wurde, kann ein Vertrag in einer Fremdsprache abgefasst werden.

Die Fremdsprachenkenntnisse der Polen sind relativ hoch, vor allem bei den jüngeren Generationen. Englisch, als internationale Sprache, wird am häufigsten gelehrt und verwendet und erleichtert die interkulturelle und geschäftliche Kommunikation. Aufgrund der Nähe zu den DACH-Ländern sprechen viele Polen auch Deutsch. Dennoch sind Polnischkenntnisse für eine effektive Tätigkeit und Integration auf dem polnischen Markt nach wie vor unerlässlich und werden sowohl im beruflichen Bereich als auch im Alltag erwartet. Dies unterstreicht nicht nur die praktische Seite der Kommunikation, sondern auch den Respekt vor der polnischen Kultur und Tradition.

1.4. Polnisch-Schweizerische Beziehungen

Fortführung der polnisch-schweizerischen Zusammenarbeit: bilaterale Abkommen nach dem Beitritt Polens zur EU

Der Beitritt Polens zur EU im Jahr 2004 erforderte eine Neuordnung der bestehenden Handelsabkommen, auch mit der Schweiz. Zu diesem Zeitpunkt wurden die bilateralen Handelsabkommen Polens mit der Schweiz und der EFTA ungültig und machten dem früheren Freihandelsabkommen zwischen der EWG und der Schweiz aus dem Jahr 1972 sowie einem umfassenden Paket sektoraler Abkommen zwischen der EU und der Schweiz Platz. Trotz dieser Änderungen blieben einige bilaterale Abkommen zwischen Polen und der Schweiz gültig. Dies gilt für Abkommen, die nicht direkt in die Zuständigkeit der EU fallen, wie das Abkommen von 1993 über den Austausch von Berufspraktika, das Abkommen von 1989 über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen und das Doppelbesteuerungsabkommen von 1991, das später durch das Protokoll von 2010 geändert wurde. Diese spezifischen Abkommen regeln weiterhin ausgewählte Aspekte der polnisch-schweizerischen Zusammenarbeit und bilden einen stabilen Rahmen für die bilateralen wirtschaftlichen und beruflichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern.

Nach dem Beitritt Polens zur EU im Jahr 2004 kam es im Handel zwischen Polen und der Schweiz dank der günstigen Regelungen, die sich aus dem früheren Abkommen mit der EFTA ergaben, zu keinen nennenswerten Änderungen der Zollsätze. Nur eine begrenzte Anzahl von Produkten war von den Änderungen der Zollsätze betroffen, die nur einen kleinen Teil der Importe aus der Schweiz nach Polen ausmachten.

Handelsbilanz zwischen Polen und der Schweiz (in Mio. EUR)

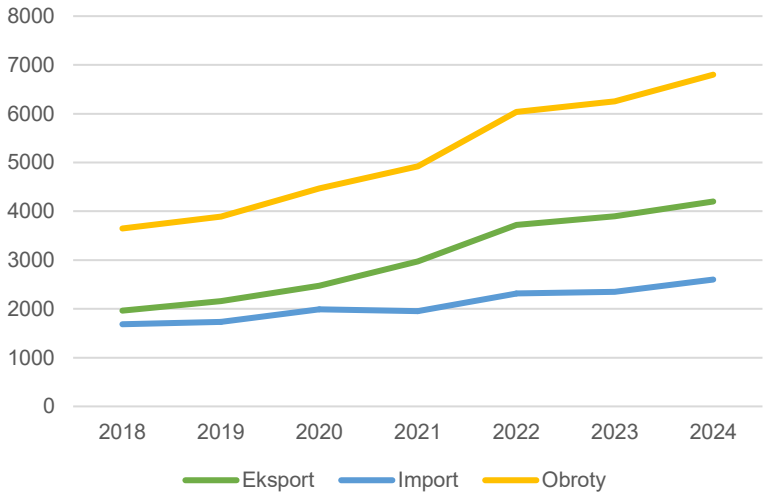

Quelle: Ministerium für Entwicklung und Technologie

Stabile und fruchtbare Wirtschaftsbeziehungen: Polen und die Schweiz im gegenseitigen Handel und bei Investitionen

Die Schweiz gehört weiterhin zu den wichtigen Handelspartnern Polens. Der Warenhandel zwischen Polen und der Schweiz bleibt in den letzten Jahren auf einem hohen und stabilen Niveau, was durch aktuelle Handelsdaten für 2023 und 2024 bestätigt wird.

In den letzten Jahren war der Warenhandel zwischen Polen und der Schweiz in vielen Perioden überwiegend ausgeglichen oder mit einem leichten Überschuss auf polnischer Seite, was die Stabilität der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen unterstreicht.

Bei den Exporten in die Schweiz dominieren Industrieprodukte, Elektronik, Fahrzeuge, Möbel, Metalle, Textilien und Schuhe, während bei den Importen aus diesem Land Pharmazeutika, Chemikalien, Maschinen und Präzisionsinstrumente dominieren.

Nach Angaben der Polnischen Nationalbank zählen Schweizer Direktinvestitionen weiterhin zu den relevanten ausländischen Investitionen in Polen. Die Schweizer Investitionen konzentrieren sich vor allem auf die südlichen und zentralen Regionen des Landes.

Der Schweizer Bankensektor beschränkt seine Präsenz in Polen überwiegend auf Repräsentanzen sowie die Verwaltung von Investmentfonds. Gleichzeitig ist eine zunehmende Entwicklung von Kompetenzzentren zu beobachten, die von Schweizer Unternehmen betrieben werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Polen und der Schweiz trotz der Veränderungen in der Struktur der Handelsabkommen infolge des EU-Beitritts Polens weiterhin stark und stabil sind. Der gegenseitige Nutzen dieser Zusammenarbeit zeigt sich sowohl in den stabilen Handelsbeziehungen als auch in den bedeutenden Schweizer Investitionen auf dem polnischen Markt. Die weitere Pflege und der Ausbau dieser Beziehungen durch strategische Investitionen und die Zusammenarbeit in verschiedenen Wirtschaftssektoren werden die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern weiter stärken und den Bürgern sowie Unternehmen beider Länder zugutekommen.

2. WIRTSCHAFTSRECHT UND INVESTITIONSMÖGLICHKEITEN

2.1. Rechtsformen der unternehmerischen Tätigkeit

Überblick über die Rechtsformen der unternehmerischen Tätigkeit in Polen: Chancen für Unternehmer

In Polen steht den Unternehmern eine Vielzahl von Rechtsformen für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zur Verfügung, die sowohl Ein-Personen-Unternehmen als auch die Gründung verschiedener Arten von Unternehmen ermöglichen. Die Entscheidung für eine bestimmte Unternehmensform hängt von den individuellen Präferenzen des Unternehmers, seinen Geschäftszielen und dem Grad der akzeptablen Haftung ab.

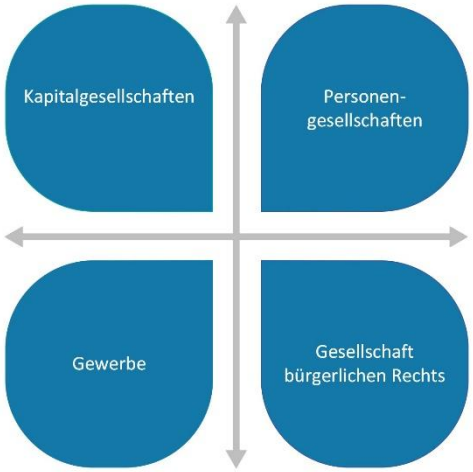

Staatsangehörige der Schweiz und der EU- und EWR-Länder, die auf dem Gebiet Polens ein Unternehmen gründen wollen, haben die Möglichkeit, eine Handelsgesellschaft ihrer Wahl zu gründen und eine Niederlassung oder Repräsentanz ihres Unternehmens zu eröffnen.

Nach polnischem Recht können Unternehmer aus einer breiten Palette von Rechtsformen wählen, die es ihnen ermöglichen, ihre Unternehmensstruktur auf ihre individuellen Bedürfnisse, Entwicklungspläne und den Umfang der von ihnen bevorzugten Haftung abzustimmen. Folgende Optionen stehen zur Verfügung:

- **Gewerbe**, ideal für Einzelunternehmer, die ihr Unternehmen unabhängig führen wollen;
- **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**, die eine einfache Form der Zusammenarbeit zwischen mehreren Unternehmern darstellt und keine komplizierten Formalitäten erfordert;
- **Kapitalgesellschaften**, darunter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Aktiengesellschaft und eine einfache Aktiengesellschaft, die Unternehmern die Vorteile einer beschränkten Haftung und eine größere Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung bieten;
- **Personengesellschaften**, wie offene Handelsgesellschaften, Partnerschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die eine individuellere Gestaltung der Geschäftstätigkeit ermöglichen und gleichzeitig unterschiedliche Grade der Beteiligung und Haftung der Partner zulassen.

Jede dieser Formen hat ihre eigenen spezifischen Merkmale, Vorteile und Einschränkungen, weshalb die Wahl der richtigen Rechtsform ein wichtiger Schritt bei der Gründung und Führung eines Unternehmens in Polen ist.

Hauptunterschiede zwischen den Rechtsformen: Haftung und Besteuerung

Die Entscheidung für eine Unternehmensform ist für jeden Unternehmer von grundlegender Bedeutung und wirkt sich auf viele Aspekte des Unternehmens aus. Die Unterschiede zwischen Gewerben und Handelsgesellschaften manifestieren sich in mehreren Schlüsselbereichen:

- **Umfang der Haftung**: Bei einem Gewerbe haftet der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten des Unternehmens, während bei einer Kapitalgesellschaft die Haftung der Gesellschafter begrenzt ist, was zu einer größeren finanziellen Sicherheit beitragen kann.
- **Arbeitsweise**: Ein Gewerbe ist eine gewerbliche Tätigkeit, die von einer natürlichen Person betrieben wird. Eine Handelsgesellschaft hingegen ermöglicht die Führung einer Geschäftstätigkeit und die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern, indem sie die Pflichten und die Verantwortung vom Gründer trennt.

- **Erforderliches Mindeststammkapital für die Gründung eines Unternehmens**: Die Kapitalanforderungen variieren je nach Rechtsform - für einige Kapitalgesellschaften ist ein bestimmter Mindestbetrag an Startkapital erforderlich.
- **Möglichkeiten der Unternehmensvertretung**: Die Leitungsstruktur und die Vertretungsbefugnisse variieren je nach der gewählten Unternehmensform, was sich auf die Flexibilität und die Art und Weise auswirkt, wie Unternehmensentscheidungen getroffen werden.
- **Steuerfragen und Art der Rechnungslegung**: Die Wahl der Unternehmensform wirkt sich auf die steuerlichen und buchhalterischen Anforderungen des Unternehmens aus, was sich direkt auf die Betriebskosten und die Berichtspflichten auswirken kann.
- **Ort für die Eintragung eines Unternehmens und die Erledigung damit zusammenhängender Angelegenheiten**: Die Registrierungs- und Verwaltungsverfahren variieren je nach Rechtsform, was sich auf die Geschwindigkeit und Komplexität der Unternehmensgründung auswirkt.

Bei seiner Entscheidung sollte der Unternehmer diese Aspekte berücksichtigen und sich nicht nur von kurzfristigen Vorteilen leiten lassen, sondern auch von der langfristigen Strategie und der Sicherheit seines Unternehmens.

2.1.1. Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften in Polen: Verantwortlichkeit und Prozessannahmen
Kapitalgesellschaften in Polen stellen eine Organisationsform wirtschaftlicher Tätigkeit dar, bei der die Gesellschafter oder die Aktionäre Stammkapital einzahlen und ihre Haftung auf die Höhe der geleisteten Einlagen beschränkt ist. Solche Gesellschaften haben Rechtspersönlichkeit, was bedeutet, dass sie von ihren Eigentümern getrennte juristische Personen sind, die in der Lage sind, unabhängig an rechtlichen und wirtschaftlichen Transaktionen teilzunehmen.

Die Gründung einer Kapitalgesellschaft und die Haftung für ihre Verbindlichkeiten sind wichtige Kriterien für ausländische Investoren, die eine Tätigkeitsaufnahme in Polen planen. Sie sind ausschlaggebend für die Wahl der am besten geeignete Rechtsform und haben Einfluss darauf, wie das Unternehmen geführt wird und wie hoch das finanzielle Risiko ist. Die folgenden Tabellen vergleichen diese Aspekte bei verschiedenen Arten von Kapitalgesellschaften und helfen, ihre Merkmale und Unterschiede zu verstehen.

Vergleich der Formen von Kapitalgesellschaften: Gründung, Haftung und Management

Rechtsform	Verantwortung	Gründung des Unternehmens
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Das Unternehmen, und in bestimmten Fällen die Geschäftsführung	Mindestens ein Gründer: natürliche Person, juristische Person oder rechtsfähige Organisationseinheit
Einfache Aktiengesellschaft	Unternehmen	Mindestens ein Gründer: natürliche Person, juristische Person oder rechtsfähige Organisationseinheit
Aktiengesellschaft	Unternehmen	Mindestens ein Gründer: natürliche Person, juristische Person oder rechtsfähige Organisationseinheit

Vergleich der Gesellschaftsformen: Mindeststammkapital

Rechtsform	Mindeststammkapital
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5 000 PLN
Einfache Aktiengesellschaft	1 PLN
Aktiengesellschaft	100 000 PLN

Einlagen in Gesellschaften können sowohl in Form von Geldeinlagen als auch in Form von Sachleistungen erbracht werden.

Gesellschaftsvertrag oder Satzung
Kapitalgesellschaften in Polen können auf verschiedene Weise gegründet werden, aber ein unverzichtbares Element des Gründungsprozesses ist immer die Erstellung eines geeigneten Dokuments - eines Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung. Diese Dokumente bilden die Grundlage für die Tätigkeit der Gesellschaft, indem sie ihre Ziele, ihre Arbeitsweise und ihre Organisationsstruktur festlegen, und ihre sorgfältige Abfassung ist für das korrekte und rechtmäßige Funktionieren der Gesellschaft entscheidend.

Grundlagen der Unternehmensgründung: Vertrag und Satzung als Fundament des Unternehmens

Rechtsform	Vertrag / Satzung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Der Vertrag kann in Form einer notariellen Urkunde oder online über das S24-System abgeschlossen werden.
Einfache Aktiengesellschaft	Der Vertrag kann in Form einer notariellen Urkunde oder online über das S24-System abgeschlossen werden.
Aktiengesellschaft	Satzung in Form einer notariellen Urkunde

Wirtschaftsverkehr und Vertretung
Gesellschaften mit beschränkter Haftung zeichnen sich durch ihre Rechtspersönlichkeit aus, die sie zu unabhängigen Marktteilnehmern macht, die in der Lage sind, ein breites Spektrum von Rechtshandlungen selbständig vorzunehmen (beispielsweise können sie im eigenen Namen Verträge abschließen). Diese Fähigkeit ermöglicht es ihnen, sowohl im Wirtschaftsverkehr tätig zu werden als auch Vorkommen vor Gericht im Falle der Notwendigkeit. Der Aspekt der Vertretung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der festlegt, wer in ihrem Namen handeln kann und wie, ist von entscheidender Bedeutung für das ordnungsgemäße Funktionieren eines jeden Unternehmens und seine Interaktion mit dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld.

Vertretung von Kapitalgesellschaften im Wirtschaftsverkehr: Rechtliche Aspekte

Rechtsform	Vertretung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird durch die Geschäftsführung vertreten, die aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht, gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.
Einfache Aktiengesellschaft	Bei einer einfachen Aktiengesellschaft erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand oder das Direktorium, die aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen können, gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.
Aktiengesellschaft	Eine Aktiengesellschaft wird durch einen Vorstand vertreten, der aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht, gemäß den Bestimmungen der Satzung.

Anmeldung
Jede Kapitalgesellschaft, die in Polen tätig ist, muss in das Nationale Handelsregister (KRS) eingetragen werden, das HIER zu finden ist.

2.1.2. Personengesellschaften

Personengesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass die Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft (mit Ausnahme der Kommanditgesellschaft) unbeschränkt haften. Das bedeutet, dass im Falle einer Verschuldung der Gesellschaft das persönliche Vermögen der Gesellschafter zur Begleichung der Schulden herangezogen werden kann, was eine volle finanzielle Haftung für die Handlungen der Gesellschaft darstellt.

Haftung von Gesellschaftern in Personengesellschaften: Grundsätze

Rechtsform	Verantwortung	Gründung des Unternehmens
Offene Handelsgesellschaft	Gesellschaft und in zweiter Reihenfolge Gesellschafter (subsidiäre Haftung der Gesellschafter)	Mindestens zwei Gesellschafter: natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Einheiten
Partnerschaft	Partnerschaft und Partner. Ein Partner haftet nicht für die freiberuflichen Verpflichtungen eines anderen Partners.	Mindestens zwei natürliche Personen, die zur Ausübung eines freien Berufs berechtigt sind. Diese Form ist für die Ausübung sogenannter freier Berufe reserviert (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Wirtschaftsprüfer usw.).
Kommanditgesellschaft	Gesellschaft und in zweiter Reihe der Komplementär (subsidiäre Haftung der Gesellschafter). Ein Komplementär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem gesamten Vermögen, ein Kommanditist haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe der Kommanditsumme (d.h. wenn er die Einlagen zur Deckung des Kommanditbetrags geleistet hat, trägt er keine weitere Verantwortung).	Mindestens zwei Gesellschafter, von denen einer mit seinem gesamten Vermögen haftet (Komplementär) und der andere nur bis zur vereinbarten Höhe des Betrags (Kommanditist). Es können natürliche Personen, juristische Personen oder Einheiten mit Rechtsfähigkeit sein.
Kommanditgesellschaft auf Aktien	Gesellschaft und in zweiter Reihenfolge der Komplementär (subsidiäre Haftung der Gesellschafter). Der Komplementär haftet mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.	Zwei oder mehr Gesellschafter, von denen einer mit seinem gesamten Vermögen haftet (Komplementär) und der andere Aktionär ist. Es können natürliche Personen, juristische Personen oder organisatorische Einheiten mit Rechtsfähigkeit sein.

Mindeststammkapital

Bei Personengesellschaften, mit Ausnahme der Kommanditgesellschaft auf Aktien, schreibt das Gesetz kein Mindeststammkapital vor, d.h. es gibt keine festgelegte Untergrenze für Kapitaleinlagen. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erfordert dagegen ein Mindeststammkapital von mindestens 50 000 PLN.

Einlagen in Gesellschaften können sowohl durch Geldeinlagen als auch durch Sacheinlagen gedeckt werden.

Gesellschaftsvertrag

Jede Personengesellschaft erfordert eine förmliche Festlegung ihrer Funktionsweise, die durch die Abfassung eines Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung erreicht wird. Die nachstehende Tabelle enthält die wichtigsten Elemente, die in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung aufgenommen werden sollten, angepasst an die Besonderheiten und Anforderungen von Personengesellschaften.

Schlüsselelemente des Vertrags oder der Satzung in Personengesellschaften: Handbuch

Rechtsform	Vertrag / Satzung
Offene Handelsgesellschaft	Der Vertrag bedarf der Schriftform, andernfalls ist er nichtig. Die Vereinbarung muss in Form einer notariellen Urkunde erfolgen, wenn es sich bei der Einlage des Gesellschafters um eine Immobilie handelt, und mit notariellen Unterschriften, wenn es sich um ein Unternehmen handelt.

	Es ist möglich, einen Vertrag online über das S24-System abzuschließen, wenn die Beiträge in bar gezahlt werden.
Partnerschaft	Der Vertrag bedarf der Schriftform, andernfalls ist er nichtig. Die Vereinbarung muss in Form einer notariellen Urkunde erfolgen, wenn es sich bei der Einlage des Gesellschafters um eine Immobilie handelt, und mit notariellen Unterschriften, wenn es sich um ein Unternehmen handelt.
Kommanditgesellschaft	Die Vereinbarung kann in Form einer notariellen Urkunde oder online über das S24-System geschlossen werden, wenn die Beiträge in bar gezahlt werden.
Kommanditgesellschaft auf Aktien	Die Satzung muss in Form einer notariellen Urkunde verfasst werden.

Wirtschaftsverkehr und Vertretung
Personengesellschaften sind zwar keine juristischen Personen, funktionieren aber als unabhängige Geschäftseinheiten. Sie haben die volle Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen sowie als Partei in Gerichtsverfahren aufzutreten. Das Fehlen der Rechtspersönlichkeit bedeutet, dass die Gesellschafter sozusagen "unmittelbar" für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, was einen wesentlichen Unterschied zu Kapitalgesellschaften darstellt. Die Haftung entsteht jedoch, wenn die Schulden nicht aus dem Gesellschaftskapital gedeckt werden können. Die Vertretung der Gesellschaft, d. h. die Befugnis, in ihrem Namen zu handeln, ist ein Schlüsselelement ihrer Funktionsweise, das im Gesellschaftsvertrag genau festgelegt werden muss. Die detaillierte Art der Vertretung von Personengesellschaften und die Grundsätze der Haftung ihrer Gesellschafter sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Die allgemeine Regel besagt, dass die Gesellschaft von einem Gesellschafter vertreten wird, der mit seinem Vermögen haftet.

Vertretung und Haftung in Personengesellschaften: Grundsätze und Vergleich

Rechtsform	Vertretung
Offene Handelsgesellschaft	In einer offenen Handelsgesellschaft ist jeder Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, unabhängig von der Rechtsform des Gesellschafters.
Partnerschaft	Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Der Gesellschaftsvertrag kann eine andere Art der Vertretung vorsehen.
Kommanditgesellschaft	In einer Kommanditgesellschaft hat jeder Komplementär das Recht, die Gesellschaft zu vertreten, während ein Kommanditist als ihr Bevollmächtigter handeln kann.
Kommanditgesellschaft auf Aktien	In einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist jeder Komplementär berechtigt, die Gesellschaft einzeln zu vertreten, während ein Aktionär als Bevollmächtigter handeln kann.

Anmeldung
Jede in Polen tätige Personengesellschaft muss sich in das Nationale Handelsregister (KRS) eintragen lassen, das HIER abrufbar ist.

2.1.3. Zweigniederlassung und Repräsentanz ausländischer Unternehmer

Zweigniederlassung für ausländische Unternehmer
Eine Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmers fungiert als integraler Bestandteil eines ausländischen Unternehmens, ist aber auf dem polnischen Staatsgebiet außerhalb des Hauptsitzes des Mutterunternehmens autonom tätig. Obwohl eine Zweigniederlassung eine separate Betriebseinheit darstellt, besitzt sie keine Rechtspersönlichkeit, was bedeutet, dass alle Verpflichtungen, die sich aus

ihrer Tätigkeit ergeben, direkt von dem ausländischen Unternehmer getragen werden. Eine Zweigniederlassung ist grundsätzlich nicht berechtigt, in Gerichtsverfahren als Partei aufzutreten; eine wesentliche Ausnahme betrifft Verfahren aus dem Arbeitsrecht und der sozialen Sicherheit, sofern die Zweigniederlassung als Arbeitgeber auftritt.

Die Gründung einer Zweigniederlassung in Polen erfordert ihre Eintragung in das nationale Handelsregister (KRS). Das Registrierungsverfahren beginnt mit der Einreichung eines elektronischen Antrags über ein spezielles Portal (PRS). Der Antrag ist in polnischer Sprache auszufüllen und bei dem Bezirksgericht einzureichen, das für den Standort der Niederlassung oder den Sitz des antragstellenden ausländischen Unternehmers zuständig ist.

Repräsentanz des ausländischen Unternehmers
Eine Repräsentanz eines ausländischen Unternehmers in Polen darf nur Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen im Namen der Muttergesellschaft durchführen und ist nicht befugt, selbst auf polnischem Gebiet tätig zu werden. Um eine Repräsentanz offiziell zu registrieren, ist es notwendig, einen Antrag auf Eintragung in das Register der Repräsentanzen ausländischer Unternehmer zu stellen. Die Unterlagen sind zusammen mit den Anlagen und der Bestätigung über die Stempelgebühr entweder elektronisch oder direkt beim Ministerium für Entwicklung und Technologie (Minister właściwy ds. gospodarki) einzureichen. Auf der Grundlage des Antrags entscheidet der Minister über die Eintragung der Repräsentanz.

Die Gültigkeit der Eintragung in das Register der Vertretungen ist auf zwei Jahre begrenzt, mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwei Jahre, sofern innerhalb der letzten 90 Tage vor Ablauf des laufenden Zeitraums ein entsprechender Antrag eingereicht wird. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, wird die Repräsentanz automatisch aus dem Register gelöscht und verliert das Recht, in Polen tätig zu sein.

2.1.4. Gewerbe

Volljährige Personen haben die Möglichkeit, ein Gewerbe zu gründen, das sie als Selbstständige führen. Die Gründung eines solchen Unternehmens ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten. Für eine Einzelfirma ist kein Mindeststammkapital erforderlich.

Für die Verbindlichkeiten eines Gewerbes haftet unmittelbar der Unternehmer, der für die Schulden des Unternehmens mit seinem Vermögen haftet. Das Unternehmen hat keine eigene Rechtsfähigkeit; es ist der Inhaber, der im eigenen Namen Rechtshandlungen vornimmt.

Die Eintragung eines Unternehmens erfolgt durch einen Eintrag in das Zentralregister und Informationen über die Wirtschaftstätigkeit (CEIDG), was der erste Schritt zur legalen Führung eines Unternehmens ist.

Der Name des Unternehmens muss mindestens den Namen des Eigentümers enthalten, es ist jedoch möglich, weitere Elemente hinzuzufügen, die die Art des Unternehmens beschreiben. Das Unternehmen kann an verschiedenen Orten betrieben werden - von einem Büro bis zu einer Wohnung.

2.1.5. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist eine besondere Unternehmensform, bei der zwei oder mehr Personen beschließen, ihre finanziellen Mittel, Fähigkeiten oder sonstigen Werte zusammenzulegen, um gemeinsam Unternehmensziele zu verfolgen. Bei den Gründern kann es sich um natürliche Personen, juristische Personen sowie nicht eingetragene, aber rechtsfähige Einheiten handeln.

Ein charakteristisches Merkmal der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist das Fehlen einer eigenen Rechtspersönlichkeit, was bedeutet, dass die Gesellschafter mit ihrem gesamten Vermögen für die Verpflichtungen, die sich aus dem Unternehmen ergeben, haften. Die Verwaltungsstruktur der Gesellschaft und die Regeln für die Gewinnverteilung werden im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dem

wichtigsten Dokument, das die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und die Funktionsweise des Unternehmens definiert.

Jeder Partner einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts muss sein Unternehmen beim Zentralen Register für Unternehmensaktivitäten und -informationen (CEIDG) eintragen lassen, während die Gesellschaft selbst im REGON-System registriert ist. Hervorzuheben ist, dass für die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts kein Mindeststammkapital erforderlich ist, was einer ihrer Vorteile ist, da das Unternehmen seine Tätigkeit aufnehmen kann, ohne dass zu Beginn erhebliche finanzielle Mittel aufgebracht werden müssen.

2.1.6. Bevorzugte Geschäftsformen für ausländische Investoren

Entscheidende Faktoren für die Wahl der Rechtsform: Haftung und Gründungsstruktur
Die Wahl einer geeigneten Geschäftsform ist für jeden Unternehmer eine wichtige Entscheidung, die sich auf viele Aspekte der Geschäftstätigkeit auswirkt, u. a. auf den Umfang der übernommenen Verantwortung und die Möglichkeiten in Bezug auf die Gründungsstruktur. In Polen gibt es verschiedene Rechtsformen, die sich jeweils durch bestimmte Vorteile und Einschränkungen auszeichnen. Zu den wesentlichen Unterschieden zwischen den verschiedenen Geschäftsformen gehören der Umfang der Haftung für die Verbindlichkeiten des Unternehmens und die Anforderungen an die Anzahl der Gründer. Die nachstehende Tabelle enthält einen Vergleich dieser Schlüsselaspekte für die bevorzugten Unternehmensformen, der als Entscheidungshilfe bei der Wahl der am besten geeignete Form für das eigene Unternehmen dienen kann.

Vergleich der Hauptaspekte ausgewählter Unternehmensformulare Gründung des Unternehmens

Rechtsform	Verantwortung	Gründung des Unternehmens
Gewerbe	Natürliche Person, die eine Tätigkeit ausübt	Nur eine natürliche Person
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Gesellschafter der Gesellschaft	Mindestens zwei Gesellschafter: natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Organisationseinheiten
Offene Handelsgesellschaft	Gesellschaft und in zweiter Reihenfolge die Gesellschafter (subsidiäre Haftung der Gesellschafter).	Mindestens zwei Gesellschafter: natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Organisationseinheiten
Partnerschaft	Gesellschaft und Partner. Ein Partner haftet nicht für Verbindlichkeiten, die mit der Ausübung eines freien Berufs durch einen anderen Partner verbunden sind.	Mindestens zwei natürliche Personen, die berechtigt sind, einen freien Beruf auszuüben. Diese Form ist für die Ausübung sogenannter freier Berufe reserviert (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Wirtschaftsprüfer usw.).
Kommanditgesellschaft	Gesellschaft und in zweiter Reihenfolge der Komplementär (subsidiäre Haftung der Gesellschafter). Der Komplementär haftet mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Kommanditist	Mindestens zwei Gesellschafter, von denen einer mit seinem gesamten Vermögen haftet (Komplementär) und der andere nur bis zur vereinbarten Höhe des Betrags haftet (Kommanditist):

	haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe des Kommanditbetrags (d.h. wenn er die Einlagen zur Deckung des Kommanditbetrags geleistet hat, trägt er keine weitere Haftung).	natürliche Personen, juristische Personen oder Einheiten mit Rechtsfähigkeit.
Kommanditgesellschaft auf Aktien	Gesellschaft und in zweiter Reihenfolge der Komplementär (subsidiäre Haftung der Gesellschafter). Der Komplementär haftet mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.	Zwei oder mehr Gesellschafter, von denen einer mit seinem gesamten Vermögen haftet (Komplementär) und der andere Aktionär ist: natürliche Personen, juristische Personen oder organisatorische Einheiten mit Rechtsfähigkeit.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Gesellschaft und in bestimmten Fällen die Geschäftsführung	Mindestens ein Gründer: natürliche Person, juristische Person oder rechtsfähige Organisationseinheit
Einfache Aktiengesellschaft	Gesellschaft	Mindestens ein Gründer: natürliche Person, juristische Person oder rechtsfähige Organisationseinheit
Aktiengesellschaft	Gesellschaft	Mindestens ein Gründer: natürliche Person, juristische Person oder rechtsfähige Organisationseinheit

Im Zusammenhang mit Kapitalgesellschaften ist es wichtig, die besondere Regelung bezüglich der Gründungsstruktur zu beachten. Nach polnischem Recht kann eine Ein-Personen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht der alleinige Gründer einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Dies schließt den späteren Verkauf von Anteilen nicht aus.

Stammkapital
Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Verpflichtung zur Einbringung eines Mindeststammkapitals. Im Fall von:

- einem Einzelunternehmer;
- einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts;
- Personengesellschaften mit Ausnahme der Kommanditgesellschaft;

- es gibt keinen festgelegten Mindestbetrag für die Kapitaleinlage.

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Gesetzgeber einen Mindestbetrag an Stammkapital festgelegt, der durch Bar- oder Sacheinlagen gedeckt werden kann.

Mindeststammkapital für die verschiedenen Formen der Unternehmenstätigkeit

Form der Tätigkeit	**Mindeststammkapital**
Kommanditgesellschaft auf Aktien	50 000 PLN
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5 000 PLN
Einfache Aktiengesellschaft	1 PLN
Aktiengesellschaft	100 000 PLN

Gesellschaftsvertrag oder Satzung
Bei Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist der Abschluss eines Vertrags bzw. einer Satzung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erforderlich. Nur für die Gründung eines Gewerbes ist kein Vertrag erforderlich, und die Grundlage für den Betrieb ist ein Eintrag im Zentralen Register für Unternehmensaktivitäten und -informationen.

Im Falle einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts lässt sich jeder Gesellschafter beim Zentralen Register für gewerbliche Tätigkeit und Informationen registrieren, und die Gesellschaft selbst unterliegt der Registrierung im REGON-Register.

Wirtschaftsverkehr
Bei der Analyse verschiedener Gesellschaftsformen ist es von entscheidender Bedeutung zu verstehen, ob das Unternehmen ein unabhängiger Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr ist. Die Vertretung eines Unternehmens, d. h. die Fähigkeit, in seinem Namen rechtlich und faktisch zu handeln, ist wiederum ein wichtiger Aspekt, der sich auf die Fähigkeit eines Unternehmens auswirkt, rechtliche Schritte zu unternehmen und am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen.

Wirtschaftsverkehr und Vertretung verschiedener Formen von Aktivitäten

Form der Tätigkeit	Wirtschaftsverkehr	Vertretung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Kapitalgesellschaften besitzen Rechtspersönlichkeit, d.h. sie sind eigenständige juristische Personen, die in ihrem Namen eine Vielzahl von Rechtshandlungen vornehmen und vor Gericht auftreten können.	Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird gemäß den Bestimmungen des Vertrages durch die Geschäftsführung vertreten, die aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht.
Einfache Aktiengesellschaft		Bei einer einfachen Aktiengesellschaft erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand oder das Direktorium, die aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen können, gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags
Aktiengesellschaft		Eine Aktiengesellschaft wird gemäß den Bestimmungen der Satzung durch einen Vorstand vertreten, der aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht.
Offene Handelsgesellschaft	Partnerschaften sind eigenständige Wirtschaftseinheiten. Sie haben die Fähigkeit, Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen und Rechtsgeschäfte zu tätigen. Keine von ihnen besitzt jedoch Rechtspersönlichkeit.	In einer offenen Handelsgesellschaft ist jeder Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, unabhängig von der Rechtsform des Gesellschafters
Partnerschaft		Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Der Gesellschaftsvertrag kann eine andere Art der Vertretung vorsehen.
Kommanditgesellschaft		In einer Kommanditgesellschaft hat jeder Komplementär das Recht, die Gesellschaft zu vertreten, während ein Kommanditist als ihr Vertreter handeln kann.
Kommanditgesellschaft auf Aktien		In einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist jeder Komplementär berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten, während ein Aktionär als Bevollmächtigter handeln kann.
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Die fehlende Selbstständigkeit der Gesellschaft im Wirtschaftsverkehr ist darauf zurückzuführen,	In einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat jeder Gesellschafter das Recht, die Gesellschaft zu vertreten.

	dass die Gesellschafter in eigenem Namen handeln.	
Gewerbe	Das Unternehmen ist nicht das Subjekt von Rechten und Pflichten; es ist der Eigentümer, der in seinem eigenen Namen Rechtshandlungen vornimmt.	Der Unternehmer unternimmt alle tatsächlichen und rechtlichen Schritte. Er kann auch einen Bevollmächtigten ernennen.

2.2. Verfahren zur Unternehmensgründung

Der Prozess der Unternehmensgründung in Polen: Ein Schritt-für-Schritt-Handbuch
Die Entscheidung, ein Unternehmen in Polen zu gründen, ist mit einer Reihe von wichtigen Vorbereitungsschritten verbunden, die eine sorgfältige Planung und Umsetzung erfordern. Im Folgenden werden die wichtigsten Schritte zur Gründung eines Unternehmens auf dem polnischen Markt beschrieben:

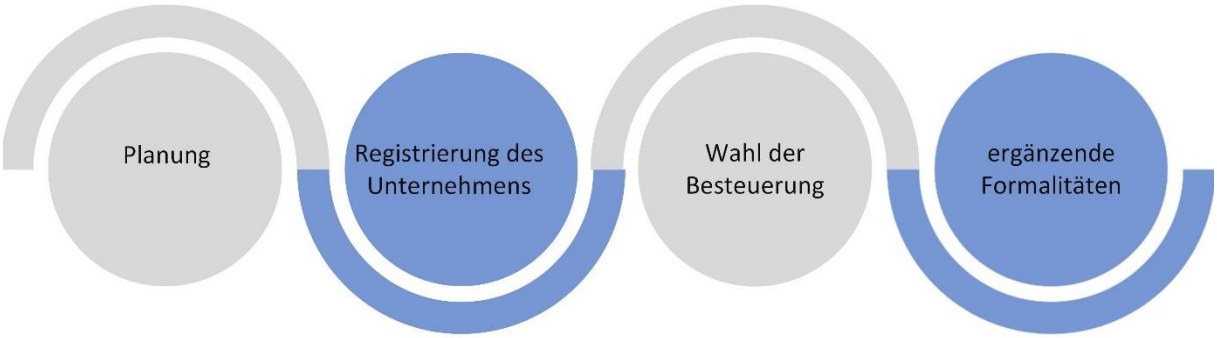

1. **Planungsphase**
   - Durchführung einer Analyse der Durchführbarkeit der ausgewählten Aktivität in Polen.
   - Die Wahl der richtigen Rechtsform des Unternehmens, die sich unmittelbar auf die späteren Aufgaben und Möglichkeiten des Unternehmens auswirkt.
   - Wahl eines Standorts und eines Namens für das künftige Unternehmen, der die Grundlage für seine Identität auf dem Markt bildet.

2. **Registrierung des Unternehmens**
   - Vorbereitung und Sammlung aller für die Eintragung des Unternehmens erforderlichen Dokumente, einschließlich der Satzung oder anderer Formen von Gründungsdokumenten.
   - Einreichung der Registrierungsanträge mit den erforderlichen Gebühren bei den zuständigen Institutionen.

3. **Wahl der Besteuerung**

Die Entscheidung über die Besteuerungsform ist von entscheidender Bedeutung für die Finanzen des Unternehmens und sollte auf die spezifischen Merkmale und Wachstumspläne des Unternehmens im Rahmen der geltenden Steuerordnung zugeschnitten sein (die Wahl ist besonders im Bereich des Gewerbes von Bedeutung).

4. **Ergänzende Formalitäten**

Die Eintragung bei Behörden und anderen staatlichen Stellen, einschließlich des Finanzamtes oder der ZUS, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass ein Unternehmen vollständig und korrekt auf dem Markt funktionieren kann.

Wenn Sie sich der Herausforderung stellen, Ihr eigenes Unternehmen in Polen zu gründen, lohnt es sich, jede dieser Phasen sorgfältig zu prüfen, um sicherzustellen, dass Sie eine solide Grundlage für Ihr Unternehmen haben.

Gründung eines Unternehmens über das Internet: S24-Portal
In Polen ist es möglich, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine einfache Aktiengesellschaft, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf zwei Arten zu gründen: traditionell durch eine notarielle Urkunde oder auf modernere Weise über das vom Justizministerium verwaltete Online-Portal S24. Die elektronische Variante bietet eine Reihe von Vorteilen, vor allem:

- ein vollständiges Online-Anmeldeverfahren, das bequem und von überall aus zugänglich ist;
- Zugang zu Standardvorlagen in elektronischer Form, was den Prozess der Unternehmensgründung erleichtert und beschleunigt;
- die Notwendigkeit, einen Notar aufzusuchen, entfällt, was Zeit spart und die mit den notariellen Formalitäten verbundenen Kosten reduziert;
- geringere Gerichtsgebühren für die Eintragung von Unternehmen als bei der traditionellen Eintragung.

Allerdings sollten bestimmte Einschränkungen dieser Methode beachtet werden, wie z.B. die weniger flexiblen Möglichkeiten zur Gestaltung der Satzung und das Erfordernis, Stammkapital nur in Form von Bareinlagen bereitzustellen. Um das S24-Portal nutzen zu können, muss man über ein aktives Konto im System verfügen und die Möglichkeit haben, Dokumente mit einem vertrauenswürdigen Profil, einer qualifizierten Signatur oder einer persönlichen Unterschrift elektronisch zu unterzeichnen. Die Wahl dieser Form der Registrierung kann den Prozess der Unternehmensgründung erheblich vereinfachen und beschleunigen und macht ihn für angehende Unternehmer leichter zugänglich.

Der Notar im Gründungsprozess eines Unternehmens
Gesellschaften, wie z.B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine offene Handelsgesellschaft, können auf traditionelle Weise gegründet werden, d.h. durch den Abschluss eines Vertrags in Form einer notariellen Urkunde. In einem solchen Vertrag gibt es eine recht flexible Auswahl an verschiedenen Möglichkeiten, die künftige Tätigkeit des Unternehmens zu gestalten. Der Notar ist für die Abfassung der notariellen Urkunde verantwortlich, die das grundlegende Dokument für die Eintragung der Gesellschaft in das nationale Handelsregister ist. Auf diese Weise sichert der Notar nicht nur die rechtlichen Aspekte des Vorgangs, sondern trägt auch dazu bei, ihn offiziell und glaubwürdig zu machen. Es ist zu beachten, dass, wenn der Vertreter des Gründers der Gesellschaft kein Polnisch spricht, während der notariellen Handlung die zusätzliche Teilnahme eines vereidigten Übersetzers erforderlich ist.

Anmeldeverfahren bei CEIDG
Die Eintragung eines Unternehmens in die CEIDG ist der erste Schritt auf dem Weg zum eigenen Unternehmen. Der Antrag auf Eintragung in die CEIDG kann elektronisch gestellt werden, was eine schnelle und bequeme Methode der Eintragung ist, oder persönlich in einem ausgewählten Stadt- oder Gemeindebüro. Dieses Verfahren ermöglicht es Unternehmern, schnell in den Markt einzutreten und ein legales Unternehmen zu gründen.

Die Wahl der Form der Registrierung hängt von den Präferenzen des Unternehmers ab, aber die Online-Option bietet die Möglichkeit, alle Formalitäten zu erledigen, ohne das Haus verlassen zu müssen. Als integraler Bestandteil des öffentlichen Verwaltungssystems bietet die CEIDG auch einen einfachen Zugang zu Informationen über Unternehmen, was zu einer größeren Markttransparenz beiträgt.

2.3. Reglementierte Tätigkeit

Beschränkungen der Geschäftstätigkeit
In Polen können nicht alle geschäftlichen Aktivitäten frei ausgeübt werden. Es gibt bestimmte Arten von Tätigkeiten, deren Aufnahme und Ausübung die Erfüllung bestimmter, gesetzlich festgelegter Bedingungen erfordert. Es handelt sich um reglementierte Tätigkeiten, für die der Unternehmer eine

entsprechende Genehmigung oder Konzession einholen oder sich in ein spezielles Register für reglementierte Tätigkeiten eintragen lassen muss.

Die Entscheidung darüber, ob der Unternehmer die geforderten Bedingungen erfüllt, wird von der zuständigen öffentlichen Verwaltungsbehörde getroffen, z.B. von dem für den betreffenden Sektor zuständigen Minister oder dem Präsidenten der entsprechenden Behörde. Darüber hinaus haben diese Behörden das Recht, die Wirtschaftstätigkeit auf die Einhaltung der erteilten Genehmigung, Konzession oder Eintragung zu überprüfen.

Bevor ein Unternehmer eine Konzession, eine Genehmigung oder eine Eintragung beantragen kann, muss er seine Tätigkeit in das entsprechende Register eintragen lassen, z.B. in das CEIDG für Gewerbe oder in das nationale Handelsregister für Handelsgesellschaften. Erst wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann der Unternehmer mit der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen beginnen, was ein wichtiger Schritt bei der Vorbereitung auf die Ausübung reglementierter Tätigkeiten ist.

Konzessionspflichtige Tätigkeiten
In Polen ist für bestimmte Geschäftstätigkeiten eine Konzession erforderlich, eine Art Genehmigung, die von der zuständigen staatlichen Behörde erteilt wird. Eine Konzession ist für Tätigkeiten erforderlich, die die staatliche Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der Bürger sowie die Umwelt beeinträchtigen können. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche, für die eine Konzession erforderlich ist, werden im Folgenden beschrieben:

1. **Bergbautätigkeiten**: Umfasst Tätigkeiten wie die Lagerung von Stoffen unter Tage, die Lagerung von Abfällen, die Exploration von Mineralien und die Prospektion.
2. **Aktivitäten im Bereich Waffen und militärische Güter**: Bezieht sich auf die Herstellung und den Verkehr von Sprengstoffen, Waffen, Munition und Artikeln für militärische Zwecke.
3. **Energiegeschäft**: Umfasst die Verteilung von und den Handel mit Strom, Erdgas, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen sowie die Erzeugung von Wärme und Strom, auch aus erneuerbaren Energiequellen.
4. **Schutz von Personen und Eigentum**: Gilt für die Tätigkeit von Sicherheitsunternehmen.
5. **Radio und Fernsehen**: Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen, mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich über das Internet verbreitet werden.
6. **Betrieb von Kasinospielen**: Organisation von Glücksspielen in Kasinos.
7. **Luftverkehr**: Luftverkehrstätigkeiten.

Erfüllt ein Unternehmer bestimmte Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession nicht oder ist eine Gefährdung der Sicherheit des Staates oder der Bürger zu befürchten, kann die zuständige Behörde die Konzession verweigern oder ihren Geltungsbereich einschränken. Das Verfahren zur Beantragung einer Konzession erfordert eine sorgfältige Vorbereitung und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, wofür häufig Spezialisten auf diesem Gebiet herangezogen werden.

Genehmigungspflichtige Tätigkeiten: Überblick und Verfahren
Nach polnischem Recht ist für eine wirtschaftliche Tätigkeit in bestimmten Bereichen eine Genehmigung erforderlich, die in den Vorschriften genau festgelegt ist. Die Genehmigung, die die Form eines Verwaltungsbeschlusses hat, wird von der zuständigen öffentlichen Verwaltungsstelle erteilt und bestätigt, dass der Unternehmer die im Gesetz festgelegten Bedingungen für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erfüllt. Im Folgenden werden einige der genehmigungspflichtigen Tätigkeiten aufgeführt:

1. **Alkohol**: Die Regulierung des Alkoholverkaufs umfasst sowohl den Einzel- und Großhandel als auch die Organisation von Veranstaltungen, bei denen Alkohol verkauft wird.
    - Einzelhandel mit Alkohol;
    - Großhandel mit Alkohol;
    - Verkauf von Alkohol bei geschlossenen Veranstaltungen.
2. **Apotheken**: Der Betrieb von pharmazeutischen Tätigkeiten, einschließlich Apotheken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und pharmazeutische Großhändler von Arzneimitteln, einschließlich Tierarzneimitteln.
    - Führung einer öffentlichen Apotheke;
    - Leitung eines pharmazeutischen Großhandelsunternehmens.

3. **Verbrauchssteuer**: Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vermarktung verbrauchssteuerpflichtiger Waren, für die bestimmte Bedingungen erfüllt werden müssen.
   - Erwerb von verbrauchsteuerpflichtigen Waren als registrierter Empfänger;
   - Tätigkeit als zwischengeschaltete Stelle;
   - Tätigkeit als Steuervertreter;
   - Betrieb eines Steuerlagers.
4. **Abfall**: Abfallwirtschaft, einschließlich Sammlung und Behandlung.
   - Müllabfuhr,
   - Abfallverarbeitung.

Um eine Genehmigung zu erhalten, muss der Unternehmer einen Antrag stellen und nachweisen, dass er alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Dieses Verfahren erfordert eine gründliche Kenntnis der geltenden Rechtsvorschriften und ein oft kompliziertes Verwaltungsverfahren. Wird keine Genehmigung für eine reglementierte Tätigkeit eingeholt, kann dies nicht nur zu rechtlichen Sanktionen führen, sondern auch dazu, dass eine bestimmte Geschäftstätigkeit nicht legal ausgeübt werden kann.

Reglementierte Tätigkeit: Verfahren und Beispiele
Eine reglementierte Tätigkeit ist eine besondere Art der unternehmerischen Tätigkeit, deren Ausübung nicht nur voraussetzt, dass der Unternehmer bestimmte Bedingungen erfüllt, sondern auch, dass diese Bedingungen durch Eintragung in ein speziell geführtes Register förmlich bestätigt werden. Dieses Verfahren umfasst die Einreichung eines Antrags und eine Erklärung über die Erfüllung der für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen.

Die Register der reglementierten Tätigkeiten werden von den zuständigen Behörden geführt und sind öffentlich, was bedeutet, dass jeder Interessierte die Möglichkeit hat, diese Register einzusehen und sich über die eingetragenen Unternehmer zu informieren. Die Offenheit dieser Register soll die Markttransparenz erhöhen und den Zugang zu Informationen für potenzielle Kunden und Geschäftspartner erleichtern.

Beispiele für reglementierte Tätigkeiten sind eine Vielzahl von Branchen und Dienstleistungsarten, wie z.B.:

1. **Aufbewahrung von Unterlagen**: Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Personal- und Lohnunterlagen von Arbeitgebern, die besondere Aufbewahrungs- und Datenschutzbedingungen erfordern.
2. **Detektivdienste**: lizenzpflichtige Spezialdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Detektiv- und Ermittlungstätigkeiten.
3. **Organisation von touristischen Veranstaltungen**: Planung und Durchführung von touristischen Veranstaltungen, die entsprechende Genehmigungen und eine Registrierung als Reiseveranstalter erfordern.
4. **Telekommunikationstätigkeiten**: die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, die die Einhaltung bestimmter Normen und Genehmigungen erfordern.
5. **Betrieb eines Fahrschulzentrums**: Angebot von Ausbildungsdienstleistungen für Fahranwärter, die nach bestimmten Normen und Anforderungen durchgeführt werden müssen.

Die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit bringt zusätzliche Verpflichtungen und Anforderungen mit sich, die die Qualität der Dienstleistungen und den Schutz der Verbraucher und Nutzer dieser Dienstleistungen gewährleisten sollen. Unternehmer, die an solchen Tätigkeiten interessiert sind, müssen sich gründlich mit den geltenden Vorschriften und Verfahren vertraut machen, um ihre Tätigkeit im Einklang mit dem Gesetz und den Erwartungen des Marktes ausüben zu können.

2.4. Eröffnung eines Bankkontos und das KYC-Verfahren

Ein Geschäftsbankkonto: Empfehlungen und Praxis
Obwohl die polnische Gesetzgebung Unternehmern, die ein Unternehmen gründen, keine direkte Verpflichtung auferlegt, ein Bankkonto zu haben, kann in der Praxis eine solche Verpflichtung durch

andere Vorschriften erzwungen werden. Es geht dabei insbesondere um die Notwendigkeit, Transaktionen bargeldlos durchzuführen, oder um steuerliche Vorschriften.

Obwohl die Gesetzgebung nicht ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines Geschäftskontos hinweist, erleichtert dessen Vorhandensein die Unternehmensführung erheblich. Ein Bankkonto erleichtert es den Unternehmern, ihr Unternehmen aus der Ferne zu verwalten, bargeldlose Transaktionen mit Kunden und Auftraggebern durchzuführen und eine bessere Organisation der Unternehmensfinanzen zu gewährleisten.

Auch wenn es keine direkte gesetzliche Verpflichtung gibt, gehört ein Bankkonto zur guten Geschäftspraxis und wird empfohlen, um die Geschäftsabläufe zu rationalisieren und die finanzielle Effizienz des Unternehmens zu erhöhen. Ein Bankkonto in Polen kann auch aus steuerlichen Gründen gerechtfertigt sein (z.B. Umsatzsteuerrückerstattung).

Verfahren zur Kundenverifizierung: KYC in der Praxis

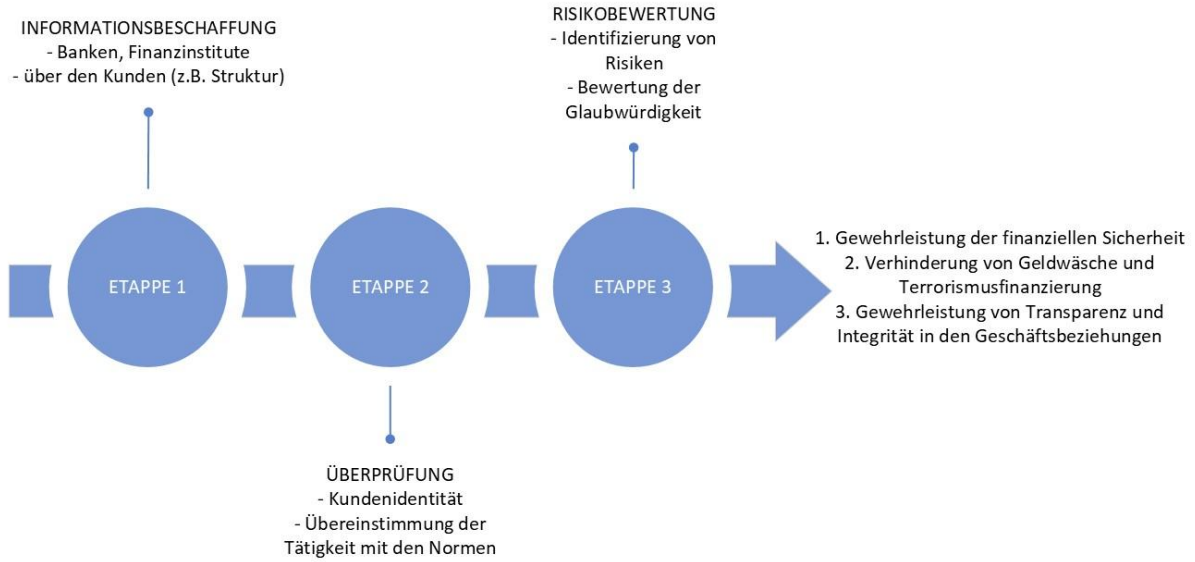

Das *Know Your Customer* (KYC)-Verfahren oder "*Kenne deinen Kunden*" ist ein Verfahren zur Überprüfung der Identität von Kunden, um deren Zuverlässigkeit zu bewerten und etwaige Risiken illegaler Aktivitäten zu erkennen. Es ist ein Schlüsselelement zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit und zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Im Rahmen des KYC-Verfahrens sammeln Finanzinstitute und andere Verpflichtete Informationen über das Geschäft des Kunden, die Struktur seines Unternehmens sowie über die Personen, die repräsentative Funktionen ausüben. Dies ermöglicht ein tieferes Verständnis der Art der Geschäftstätigkeit des Kunden sowie die Überprüfung, ob der Kunde die geltenden Unternehmensstandards und -richtlinien einhält. Auch die Einkommensquellen werden überprüft, um Risiken im Zusammenhang mit illegalen Finanzquellen auszuschließen.

Die im KYC-Verfahren verwendeten Informationen stammen aus legitimen Quellen wie den CEIDG- und KRS-Registern sowie von offiziellen Unternehmenswebsites und den dort bereitgestellten Dokumenten.

Insbesondere Banken, Finanzinstitute, Wertpapierfirmen, Rechtsanwälte, Rechtsberater, Steuerberater, Postunternehmen und andere Unternehmen, die im Bereich der Finanz- und Berufsdienstleistungen tätig sind, sind verpflichtet, das KYC-Verfahren anzuwenden. Durch diesen Mechanismus ist es möglich, finanzielle Risiken wirksam abzusichern und Transparenz und Fairness in den Geschäftsbeziehungen zu gewährleisten.

2.5. Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer

Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer im Schutz des Finanzsystems
Das vom Finanzministerium geführte Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer (CRBR) ist ein wichtiges Instrument im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dieses Register, eine öffentlich zugängliche Datenbank, dient der Erfassung von Daten über Personen, die die Kontrolle über die Aktivitäten von im KRS eingetragenen Unternehmen ausüben.

Die Einheit des CRBR war eine Antwort auf die globale Herausforderung, finanzielle Transparenz zu gewährleisten und das Finanzsystem vor illegalen Praktiken zu schützen. Es ermöglicht die effektive Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer, d. h. der Schlüsselpersonen hinter den wirtschaftlichen Aktivitäten, was wiederum zu mehr Sicherheit und Vertrauen in wirtschaftliche Transaktionen beiträgt.

Das CRBR enthält Informationen über die tatsächlichen Begünstigten unter anderem von handelsrechtlichen Gesellschaften, Europäischen Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen, die zwangsweise im nationalen Handelsregister eingetragen sind. Die Meldungen an das Register werden von Personen vorgenommen, die zur Vertretung des betreffenden Rechtsträgers befugt sind, und diese Personen sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich, wobei sie für falsche Angaben haftbar gemacht werden können.

Der Zugang zu den Daten im CRBR ist offen und kostenlos, was die Transparenz der Unternehmen fördert. Alle neu gegründeten Unternehmen müssen sich innerhalb von 14 Arbeitstagen nach ihrer Eintragung in das CRBR im Register melden, und alle Änderungen der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer müssen innerhalb desselben Zeitraums ab dem Datum ihres Auftretens aktualisiert werden.

Es ist zu betonen, dass die Nichtmeldung des wirtschaftlichen Eigentümers oder die Angabe falscher Informationen das Risiko einer finanziellen Sanktion von bis zu 1 Mio. PLN birgt. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, ein hohes Maß an Disziplin und Verantwortung unter den Unternehmern aufrechtzuerhalten und so zu einem sichereren und transparenteren Geschäftsumfeld beizutragen.

Der CRBR ist HIER erhältlich.

2.6. Digitalisierung und qualifizierte elektronische Signatur

Digitalisierung im Dienste der Wirtschaft: Moderne Werkzeuge für Unternehmerinnen und Unternehmer
Die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen ist zu einem Schlüsselelement für die Förderung des Unternehmertums geworden, da sie es Geschäftsleuten ermöglicht, viele geschäftsbezogene Angelegenheiten aus der Ferne zu erledigen. Ein Beispiel für eine solche Modernisierung ist das vom Justizministerium betriebene S24-Portal, das die Möglichkeit bietet, auf elektronischem Wege Unternehmen zu gründen, z.B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft, ohne das Büro oder das Haus verlassen zu müssen.

Ein weiteres Instrument, das die Unternehmensführung erleichtert, ist das Handelsregisterportal (PRS), das IKT-System des Justizministeriums. Das PRS bietet Dienstleistungen im Zusammenhang mit e-KRS (Nationales Handelsregister) und e-KRZ (Nationales Schuldnerregister) und bietet Unternehmern einen bequemen Zugang zu den erforderlichen Informationen und Registrierungsverfahren online.

Ein entscheidender Vorteil der Digitalisierung ist die Möglichkeit, alle erforderlichen Unterschriften bei der Gründung eines Unternehmens über das S24-System zu leisten, indem das vertrauenswürdige Profil, eine qualifizierte Signatur oder eine persönliche Unterschrift verwendet wird. Dasselbe gilt für die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers an das Zentrale Register der wirtschaftlichen Eigentümer (CRBR), die ebenfalls elektronisch erfolgt und eine Autorisierung mit einem vertrauenswürdigen Profil oder einer qualifizierten Signatur erfordert.

Ein weiterer zentraler Baustein der fortschreitenden Digitalisierung der Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung ist das System der elektronischen Zustellung (e-Doręczenia). Ab 2025/2026 sind Unternehmer schrittweise verpflichtet, eine offizielle elektronische Zustelladresse zu besitzen, über die rechtswirksame Korrespondenz mit Behörden geführt wird. Für im Nationalen Handelsregister (KRS) eingetragene Unternehmen besteht diese Verpflichtung ab dem 1. April 2025, für im CEIDG registrierte Einzelunternehmer ab dem 1. Januar 2026. Das System der e-Doręczenia ersetzt schrittweise die traditionelle Papierkorrespondenz mit Behörden und stellt einen verbindlichen Kommunikationskanal im Verwaltungsverkehr dar.

Die fortschreitende Digitalisierung vereinfacht und beschleunigt die Prozesse, die mit der Führung eines Unternehmens verbunden sind, minimiert die Notwendigkeit, bei Behörden vorstellig zu werden, und verringert den bürokratischen Aufwand. Dank dieser Instrumente können sich Unternehmer auf das Wachstum ihres Unternehmens konzentrieren und gleichzeitig darauf vertrauen, dass der gesamte Papierkram effizient und sicher in einer digitalen Umgebung erledigt wird.

Im weiteren Verlauf der Digitalisierung ist zudem mit einer zunehmenden Bedeutung strukturierter elektronischer Meldesysteme im Steuerbereich zu rechnen, darunter insbesondere das nationale E-Rechnungssystem (KSeF) sowie neue digitale Berichtspflichten im Bereich der Körperschaftsteuer (z. B. JPK_CIT). Diese Themen werden in den folgenden Kapiteln gesondert behandelt.

Erstellung eines vertrauenswürdigen Profils und Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur
Um ein vertrauenswürdiges Profil auf der ePUAP-Plattform zu erstellen, ist es zunächst erforderlich, eine PESEL-Nummer zu erhalten, die die Identifikationsnummer für natürliche Personen in Polen ist. Der Antrag auf Zuteilung der PESEL-Nummer kann von einem Bevollmächtigten eingereicht werden und das gesamte Verfahren dauert in der Praxis 7 Tage. Sobald die PESEL-Nummer zugewiesen wurde, kann ein Benutzerkonto eingerichtet und die Profilaktivierung beantragt werden. Der wichtigste Schritt ist die Bestätigung der Identität des Antragstellers, die innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung des Antrags persönlich bei einer bestimmten Stelle, z. B. einem polnischen Konsulat, erfolgen muss. Wenn es nicht möglich ist, die Identität innerhalb der vorgegebenen Frist zu bestätigen, muss der Antrag erneut eingereicht werden. Eine Identifizierung durch Electronic Banking ist ebenfalls möglich, wenn der Ausländer über eine Kontonummer bei einer polnischen Bank verfügt.

Die qualifizierte elektronische Signatur hingegen ist das elektronische Äquivalent zur herkömmlichen handschriftlichen Unterschrift und hat die gleiche Rechtskraft. Mit dieser Signatur können nicht nur behördliche Angelegenheiten online erledigt, sondern auch zivilrechtliche Verträge im Fernabsatz abgeschlossen werden. Um eine qualifizierte elektronische Signatur zu erwerben, muss man sich an einen der zertifizierten Anbieter wenden. In Polen bieten einige Unternehmen die Möglichkeit des Fernkaufs und der Identitätsprüfung an, so dass man nicht mehr nach Polen kommen muss.

Der Einsatz dieser beiden digitalen Werkzeuge vereinfacht und beschleunigt die Erledigung einer Vielzahl von Formalitäten sowohl im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung als auch im privaten Wirtschaftsverkehr erheblich und bietet Unternehmen und Privatpersonen sichere und bequeme Lösungen.

2.7. Liquidation der Gesellschaft

Beendigung eines Gewerbes: Verfahren im CEIDG
Die Beendigung des Gewerbes setzt voraus, dass der Unternehmer einen Antrag auf Streichung des Unternehmens aus dem CEIDG stellt und das Datum der tatsächlichen Beendigung der Geschäftstätigkeit angibt. Infolge dieser Maßnahme meldet die Sozialversicherungsanstalt (ZUS) den Unternehmer automatisch von der Rolle des Beitragszahlers ab.

Bei der Schließung eines Unternehmens ist es außerdem wichtig, dass der Unternehmer innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der tatsächlichen Beendigung des Unternehmens die der ZUS gemeldeten Personen von der Versicherung abmeldet. Wird diese Verpflichtung vernachlässigt, erhebt die ZUS weiterhin Beiträge für diese Personen.

Es gibt folgende Möglichkeiten, einen Antrag auf Streichung eines Unternehmens aus der CEIDG einzureichen:

1. **Online** - durch Signieren des Antrags mit einem vertrauenswürdigen Profil oder einer qualifizierten elektronischen Signatur.
2. **Persönlich** - durch Einreichung eines Antrags bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindebehörde.
3. **Auf dem Postweg** - durch Übersendung des Formulars an die Stadt- oder Gemeindebehörde, mit vorheriger notarieller Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift.

Darüber hinaus müssen bei der Aufgabe des Unternehmens die steuerlichen Verpflichtungen erfüllt werden, einschließlich der Erstellung eines Verzeichnisses der Aktiva des Unternehmens und einer Aufstellung der Ressourcen zum Zeitpunkt der Schließung. Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtig sind, müssen auch das Finanzamt über die Schließung informieren.

Die umfassende Erfüllung aller oben genannten Verpflichtungen ist für die korrekte und reibungslose Schließung eines Gewerbes von entscheidender Bedeutung und ermöglicht es dem Unternehmer, mögliche rechtliche und finanzielle Komplikationen zu vermeiden.

Verfahren zur Löschung einer Gesellschaft aus dem nationalen Handelsregister
Die Auflösung eines Unternehmens in Polen wird durch seine Streichung aus dem KRS formalisiert. Dies ist der entscheidende Moment, der offiziell das Ende der rechtlichen und wirtschaftlichen Existenz des Unternehmens bestätigt. Diese Löschung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, je nach den Umständen der Auflösung des Unternehmens.

Die wichtigsten Gründe für die Streichung eines Unternehmens aus dem KRS sind:

- **Beendigung des Insolvenzverfahrens**: In diesem Fall wird der Antrag auf Löschung vom Insolvenzverwalter gestellt.
- **Abschluss der Liquidation des Unternehmens**: Ein Antrag auf Löschung wird von den Liquidatoren des Unternehmens nach Abschluss der Liquidation gestellt.
- **Auflösung der Partnerschaft ohne Liquidation**: In dieser Situation können die Partner der Partnerschaft einen Antrag auf Löschung stellen, der ohne ein formelles Liquidationsverfahren gestellt wird.
- **Auflösung der Gesellschaft von Amts durch das Registergericht**: Dies kann z.B. geschehen, wenn die Gesellschaft ihrer Pflicht zur Vorlage von Jahresabschlüssen nicht nachkommt.

Die Entscheidung, ein Unternehmen aus dem KRS zu streichen, ist daher das Ergebnis verschiedener rechtlicher Verfahren, die einen Konkurs, eine Liquidation oder andere Umstände beinhalten können. Jedes dieser Verfahren erfordert die Erfüllung bestimmter Bedingungen und Formalitäten, um die Gesellschaft wirksam beenden und aus dem Register streichen zu können.

Der Prozess der Unternehmensliquidation: Schritt für Schritt

Die Liquidation eines Unternehmens ist ein rechtlicher Prozess, der eine Reihe festgelegter Schritte umfasst, bevor das Unternehmen schließlich aufgelöst und aus dem nationalen Handelsregister (KRS) gelöscht wird. Im Folgenden sind die wichtigsten Phasen aufgeführt, die ein Unternehmen während der Liquidation durchläuft:

1. **Ernennung von Liquidatoren**

Nach der Beschlussfassung über die Liquidation der Gesellschaft ist der erste Schritt die Ernennung von Liquidatoren, die die Aufgaben der Geschäftsführung/Vorstands übernehmen und das gesamte Liquidationsverfahren durchführen. Bei den Liquidatoren kann es sich um natürliche Personen handeln, die voll geschäftsfähig sind, und häufig sind es die bisherigen Geschäftsführer des Unternehmens.

2. **Mitteilung der Eröffnung der Liquidation an das Register**

Das Unternehmen muss dann die Eröffnung der Liquidation dem nationalen Handelsregister melden. Dies ist eine förmliche Informationspflicht, die in den Augen des Gesetzgebers das Liquidationsverfahren einleitet.

3. **Erstellung der Eröffnungsbilanz bei der Liquidation**

Ein Schlüsselelement ist auch die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Liquidation, in der alle Aktiva des Unternehmens mit ihrem Verkaufswert detailliert ausgewiesen werden sollen. Dies ist der Ausgangspunkt für die weiteren Liquidationsaktivitäten.

4. **Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen**

Diese Phase umfasst eine Vielzahl von Aktivitäten, wie die Beendigung der laufenden Interessen des Unternehmens, die Einziehung von Forderungen, die Rückzahlung von Verbindlichkeiten und die Liquidation der Vermögenswerte des Unternehmens, d.h. deren Umwandlung in Bargeld zur Befriedigung der Gläubiger.

5. **Teilung des Vermögens**

Nach Befriedigung oder Sicherstellung der Forderungen der Gläubiger wird das verbleibende Vermögen unter den Gesellschaftern nach Maßgabe des Gesetzes und der Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags verteilt.

6. **Zusammenfassung des Stilllegungsverfahrens**

Nach Abschluss aller Liquidationsmaßnahmen erstellen die Liquidatoren eine geeignete Dokumentation, in der der Verlauf der Liquidation und ihre finanziellen Auswirkungen zusammengefasst werden.

7. **Einreichung eines Antrags auf Liquidation der Gesellschaft beim nationalen Handelsregister**

Der letzte Schritt besteht darin, die Löschung des Unternehmens aus dem KRS zu beantragen, was die formale Beendigung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Existenz bedeutet.

Die Liquidation eines Unternehmens ist ein komplexer und zeitaufwändiger Prozess, der eine sorgfältige Einhaltung der rechtlichen Verfahren erfordert, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit des Unternehmens ordnungsgemäß beendet wird und die Interessen der Gläubiger und Aktionäre gewahrt bleiben.

Alternative Beendigungswege für Partnerschaften

Bei Personengesellschaften, wie offenen Handelsgesellschaften, Partnerschaften und Kommanditgesellschaften, ist es möglich, ihre Tätigkeit ohne förmliches Abwicklungsverfahren zu beenden. Diese Option bietet den Gesellschaftern mehr Flexibilität und verkürzt die Dauer dieses Prozesses und senkt die Kosten, die mit der Beendigung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verbunden sind.

Der Hauptvorteil der Nichtliquidation besteht darin, dass das Unternehmen direkt und schnell aufgelöst werden kann. Die Anteilseigner können die Auflösung der Gesellschaft einstimmig beschließen, so dass der Prozess der Beendigung beschleunigt und die damit verbundenen Formalitäten minimiert werden können.

Zu den alternativen Methoden der Unternehmensauflösung gehören:

- **Übernahme des Gesellschaftsvermögens durch die Gesellschafter**: Ein oder mehrere Gesellschafter können das Vermögen des Unternehmens übernehmen, was häufig mit einem entsprechenden Ausgleich zwischen den Gesellschaftern verbunden ist.

- **Verkauf von Vermögenswerten und Rückzahlung von Verbindlichkeiten**: Ein Unternehmen kann sich dafür entscheiden, alle seine Vermögenswerte zu verkaufen und den Erlös zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten zu verwenden. Diese Lösung wird häufig gewählt, wenn ein Unternehmen seinen Betrieb schnell abwickeln will.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Durchführung eines Liquidationsverfahrens obligatorisch wird, wenn die Auflösung der Gesellschaft infolge der Kündigung des Gesellschaftsvertrags durch einen Gläubiger des Gesellschafters erfolgt. In einem solchen Fall sind förmliche Liquidationsschritte erforderlich, um die Interessen der Gläubiger zu wahren.

3. HANDELSVERTRÄGE: RAHMEN UND PRAXIS

3.1. Vertragsfreiheit und Vertragsklassifikation

Grundsatz der Vertragsfreiheit
Im Rahmen des polnischen Privatrechts spielt der Grundsatz der Vertragsfreiheit eine wichtige Rolle. Es ist eine Grundlage, die es den Vertragsparteien erlaubt, ihre gegenseitigen Beziehungen selbständig zu gestalten, sofern sie nicht den geltenden Rechtsvorschriften und den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens widersprechen und dem Wesen des Vertragsverhältnisses nicht entgegenstehen. Es ist hervorzuheben, dass bestimmte gesetzliche Regelungen zwingend sind, was bedeutet, dass jeder Versuch, ihnen widersprechende Klauseln in einen Vertrag aufzunehmen, zur Ungültigkeit dieser Bestimmungen führt.

Bei der Interpretation von Verträgen ist es entscheidend, nicht nur die wörtliche Bedeutung der Worte zu verstehen, sondern auch die übereinstimmende Absicht der Parteien und den Zweck, zu dem der Vertrag geschlossen wurde. Bei der Analyse der Willenserklärungen der Parteien werden die Umstände, unter denen sie abgegeben wurden, sowie die Regeln des gesellschaftlichen Verkehrs und die geltenden Gebräuche berücksichtigt. Dieser Ansatz ermöglicht ein besseres Verständnis der gegenseitigen Verpflichtungen und Erwartungen der Parteien.

Klassifizierung der Verträge
Im polnischen Recht werden Verträge je nach dem gewählten Aufteilungskriterium in verschiedene Arten unterteilt. Die Grundeinteilung unterscheidet zwischen benannten und unbenannten Verträgen. Zu den benannten Verträgen, die im Zivilgesetzbuch und anderen Gesetzen detailliert geregelt sind, gehören bekannte Vertragsformen wie Verkauf, Provision, Pacht, Miete oder Schenkung.

Unbenannte Verträge sind solche, die keinen direkten Bezug im Gesetz haben. Sie sind jedoch insofern verbindlich, als sie die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts beachten. Ein Beispiel wäre ein Factoring-Vertrag.

Gemischte Verträge vereinen Elemente verschiedener Arten von Verträgen. Ihre Besonderheit besteht darin, dass sie als ein einziger Vertragstyp behandelt werden können, wenn eines der Elemente überwiegt, oder dass sie je nach der Art der verschiedenen Vertragsteile unterschiedlichen Regelungen unterliegen können. In einigen Fällen werden die Bestimmungen eines bestimmten Typs von benanntem Vertrag analog angewendet.

In der Unternehmenspraxis sind unbenannte Verträge, insbesondere gemischte Verträge, sehr häufig anzutreffen, was die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Rechts an die Erfordernisse des Handelsverkehrs widerspiegelt.

3.2. Grundsätze des Vertragsabschlusses

Vertragsprozess - vom Angebot bis zur Annahme
Ein Vertrag kommt zustande, wenn eine Partei ein Angebot mit Schlüsselelementen wie Preis oder Warenmenge abgibt und die andere Partei es annimmt. Ein Angebot, das einer anderen Person im Wege der unmittelbaren Kommunikation (z. B. per E-Mail oder mündlich) gemacht wird, bindet den Anbieter, sofern nicht aus seinem Inhalt oder den Umständen etwas anderes hervorgeht. Ein solches Angebot erlischt, wenn es nicht unverzüglich angenommen wird, es sei denn, der Anbieter hat eine Annahmefrist bestimmt. Ein Angebot, das in elektronischer Form abgegeben wird, bindet den Anbieter nur dann, wenn der Empfänger den Erhalt des Angebots unverzüglich bestätigt
In Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen bedeutet eine Änderung eines Angebots, die dessen Inhalt nicht verändert, die Annahme des ursprünglichen Angebots mit den vorgeschlagenen Änderungen. In diesem Zusammenhang kann keine unmittelbare Reaktion auf das Angebot als dessen bedingungslose Annahme interpretiert werden.

Die Vertragsverhandlungen stehen im Mittelpunkt des Vertragsprozesses. Eine Einigung wird erzielt, wenn die Parteien allen ausgehandelten Bestimmungen zustimmen. Wenn eine der Parteien in unlauterer Weise verhandelt, z. B. ohne den wirklichen Willen, einen Vertrag zu schließen, ist sie verpflichtet, die andere Partei zu entschädigen, die einen Vertragsabschluss erwartet hat.

Form des Vertragsabschlusses: Überblick und Anforderungen

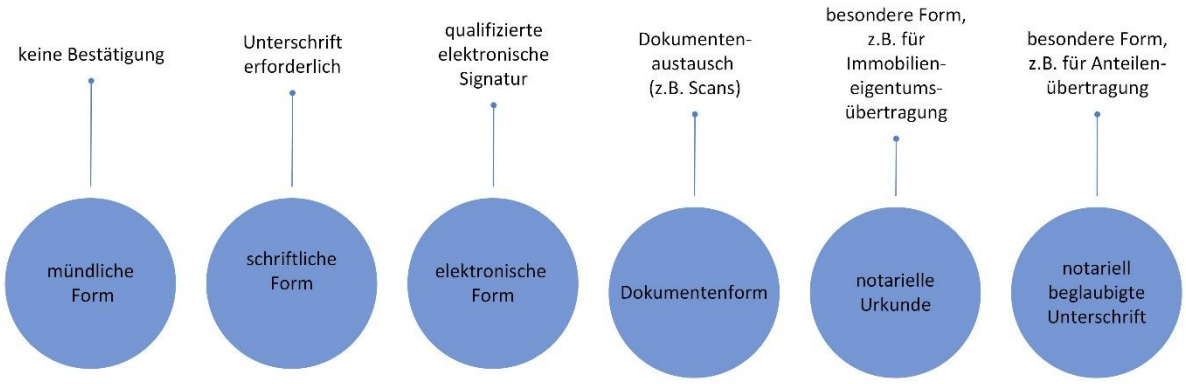

Verträge können je nach den rechtlichen Anforderungen und den Wünschen der Parteien unterschiedliche Formen annehmen:

1. **Mündlich** - ohne weitere Bestätigung, aber wegen der Schwierigkeit des Nachweises von Befunden ist Vorsicht geboten.
2. **Schriftlich** - erfordert die Unterschrift von bevollmächtigten Personen beider Vertragsparteien. Dies ist die traditionellste Form von Verträgen.
3. **Elektronisch** - verwendet eine qualifizierte elektronische Signatur, die einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt ist.
4. **Dokumentarisch** - ermöglicht den Vertragsabschluss durch die Abgabe von Willenserklärungen in einer Form, die eine Identifizierung der erklärenden Person erlaubt, insbesondere durch den Austausch von Dokumenten (z. B. Scan, E-Mail, Vertragsplattformen).
5. **Notarielle Urkunde** - erforderlich in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Fällen, z.B. beim Verkauf von Immobilien.
6. **Mit notarieller Unterschrift** - erforderlich in bestimmten Situationen, wie bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.

Jede Form hat ihren Platz und ihre Anwendung, und die Wahl der geeigneten Form hängt von der Art des Vertrags und den rechtlichen Anforderungen ab. Ein formgebundener Vertrag, der ohne diese Form geschlossen wird, ist nichtig, wenn das Gesetz dies vorsieht (z.B. ein Grundstückskaufvertrag, der ohne die vorgeschriebene Form einer notariellen Urkunde geschlossen wird). Zu Beweiszwecken und zur Wahrung der Interessen der Parteien wird häufig die Schrift- oder Urkundenform verwendet, auch wenn das Gesetz keine bestimmte Form vorschreibt. Darüber hinaus können sich die Parteien vertraglich verpflichten, bei Vertragsänderungen eine bestimmte Form einzuhalten, was deren Rechtssicherheit erhöht.

Sprache von Handelsverträgen

Im internationalen Geschäftsverkehr ist es nicht erforderlich, dass Verträge ausschließlich in polnischer Sprache abgefasst werden. Es kommt häufig vor, dass Verträge ausschließlich in englischer, deutscher oder zweisprachiger Fassung abgefasst sind. Bei zweisprachigen Verträgen ist es wichtig, im Vertragstext festzulegen, welche Sprachfassung im Falle von Interpretationsdiskrepanzen verbindlich ist.

Im Falle eines Rechtsstreits über einen in einer Fremdsprache abgefassten Vertrag ist das Gericht verpflichtet, eine Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer anzuordnen. Das Gleiche gilt für andere Dokumente, die in einem Gerichtsverfahren vorgelegt werden und nicht in polnischer Sprache abgefasst sind.

Nach dem polnischen Sprachengesetz ist für Verträge, die mit Verbrauchern und in der Regel auch mit Arbeitnehmern in Polen geschlossen werden, eine polnische Form erforderlich, wenn der Vertrag auf dem Gebiet Polens erfüllt werden soll oder die Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden betrifft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, den Vertrag in einer zweisprachigen Fassung zu erstellen, wobei darauf zu achten ist, dass im Falle von Unklarheiten eindeutig festgelegt wird, welche Fassung Vorrang hat.

Beendigung von Verträgen
Verträge können befristet oder unbefristet sein, was sich unmittelbar darauf auswirkt, wie und wann sie gekündigt werden.

- **Ein befristeter Vertrag** endet automatisch am Ende der **befristeten** Laufzeit, es sei denn, im Vertrag sind andere Gründe für eine vorzeitige Beendigung angegeben, oft mit sofortiger Wirkung. Es ist auch möglich, einen solchen Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien vorzeitig zu beenden.
- **Ein unbefristeter Vertrag** kann durch Vereinbarung oder durch Kündigung durch eine der Parteien beendet werden. Im Falle einer Kündigung gilt zuerst die im Vertrag festgelegte Kündigungsfrist. Enthält der Vertrag keine entsprechenden Regelungen, richtet sich die Kündigungsfrist nach den für die jeweilige Vertragsart geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Es ist wichtig, dass sich die Vertragsparteien dieser Mechanismen bewusst sind, damit ihre Vertragsbeziehungen wirksam geregelt und Missverständnisse vermieden werden können.

3.3. Sicherung der Vertragserfüllung

Strategien zur Sicherung der Vertragserfüllung
Zur Sicherung der Erfüllung von Verträgen, insbesondere im Hinblick auf die Zahlung oder Erstattung von Geldleistungen, können die Parteien auf verschiedene Formen von Sicherheiten zurückgreifen. Diese Sicherheiten werden in persönliche und dingliche Sicherheiten unterteilt und bieten dem Gläubiger einen unterschiedlichen Schutz. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Sicherungsstrategien.

Bürgschaft
Eine Bürgschaft ist ein Vertrag, in dem sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger verpflichtet, die Verpflichtung des Schuldners zu erfüllen, wenn dieser seinen eigenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es handelt sich um eine bedingte Verpflichtung, die im Falle der Nichterfüllung durch den Schuldner gilt. Die Erklärung des Bürgen muss schriftlich abgegeben werden, da sie sonst nichtig ist.

Schuldübernahme / Schuldbeitritt
chuldübernahme (Übernahme von Schulden) bedeutet, dass eine dritte Person an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt und dieser aus der Schuld frei wird; hierfür ist eine entsprechende Vereinbarung und die Zustimmung der jeweils erforderlichen Partei(en) erforderlich. Daneben ist in der Praxis auch ein kumulativer Schuldbeitritt möglich (ein zusätzlicher Schuldner tritt hinzu, der ursprüngliche Schuldner bleibt weiterhin verpflichtet), wodurch regelmäßig eine Gesamtschuld entsteht.

Bankgarantie
Eine Bankgarantie ist eine einseitige Zusage einer Bank, einen bestimmten Betrag an den Begünstigten zu zahlen, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind. Sie ist eine Form der Zahlungssicherheit, die auf dem Vertrauen und dem Ruf der garantierenden Bank beruht.

Hypothek
Eine Hypothek ist eine Form der Sicherheit für die Befriedigung einer Forderung an einer Immobilie. Sie ermöglicht es dem Hypothekengläubiger, seine Forderungen aus dem Wert der Immobilie vorrangig zu befriedigen, unabhängig von ihrem derzeitigen Eigentümer. Eine Hypothek muss mit einer bestimmten Forderung verbunden sein und an einer bestimmten Immobilie bestehen.

Verpfändung
Ein Pfandrecht ermöglicht es einem Gläubiger, eine Forderung zu sichern, indem er eine bewegliche Sache mit einem Pfandrecht belastet. Dies gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, sich aus dem Wert dieser Sache zu befriedigen, und zwar vorrangig vor anderen Gläubigern. Das Pfandrecht ist ein wirksames Mittel zur Sicherung einer Forderung und bietet dem Gläubiger eine echte Rückzahlungsgarantie.

Freiwillige Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung
Die freiwillige Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung ist eine in notarieller Urkunde abgegebene Erklärung des Schuldners, die es ermöglicht, das Vollstreckungsverfahren direkt durchzuführen, ohne dass ein langwieriges Gerichtsverfahren erforderlich ist. Der Schuldner verpflichtet sich, einen bestimmten Betrag zu zahlen, und der Gläubiger erhält die Möglichkeit, seine Forderung schnell zu vollstrecken.

Jede dieser Sicherheitsformen hat ihre eigenen spezifischen Verwendungszwecke und Wirksamkeitsbedingungen, so dass die Vertragsparteien die Flexibilität haben, die Schutzmechanismen auf die individuellen Bedürfnisse und Besonderheiten des betreffenden Geschäfts abzustimmen. Die Wahl der geeigneten Sicherheitsform hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie z. B. der Art der Verpflichtung, der Glaubwürdigkeit der Gegenparteien, dem Wert des Geschäfts oder den möglichen Risiken. Dank der Vielfalt der verfügbaren Optionen können die Parteien das Risiko der Nichterfüllung des Vertrags wirksam minimieren, was für die Stabilität und Vorhersehbarkeit des wirtschaftlichen Handels von entscheidender Bedeutung ist.

3.4. Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen: Grundlegende Informationen
Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB), wie z. B. allgemeine Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen, werden häufig im Geschäftsverkehr verwendet und ihre Anwendung wird durch das polnische Zivilgesetzbuch geregelt. Die AGB sind Standardbedingungen / Vertragsmusterbedingungen, die von einer der Vertragsparteien erstellt wird und für die andere Partei verbindlich sein kann, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Die AGB sind für die andere Partei verbindlich, sofern sie ihr vor Abschluss der Vereinbarung oder des Vertrags zur Verfügung gestellt wurden. Eine physische Aushändigung eines Ausdrucks ist nicht erforderlich, ein Hinweis darauf, wo die AGB zu finden sind, ist ausreichend, insbesondere wenn ihre Verwendung in der Branche üblich ist. Bei elektronischen Verträgen sollten die AGB in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglicht, sie zu speichern und in Zukunft z. B. als eine PDF-Datei zu reproduzieren.

Konflikt von AGB zwischen Vertragspartnern
Wenn beide Parteien als Unternehmer auftreten und jeweils eigene AGB verwenden („battle of forms“), werden widersprüchliche Bestimmungen nicht in den Vertrag aufgenommen. Der Vertrag kommt nicht zustande, wenn die Partei, die das Angebot erhält, der anderen Partei unverzüglich mitteilt, dass sie mit der Anwendung der AGB beider Parteien nicht einverstanden ist.

Verbraucherschutz
An Verbraucher gerichtete AGB müssen eindeutig formuliert sein und dürfen nicht gegen die Grundsätze des sozialen Zusammenlebens verstoßen oder die Interessen der Verbraucher wesentlich beeinträchtigen. Vertragsklauseln, die als verboten gelten, sind im polnischen Zivilgesetzbuch enthalten. Die Durchsetzung erfolgt in der Praxis insbesondere durch Verfahren vor dem Präsidenten des UOKiK (Verwaltungsentscheidung); gerichtliche Kontrolle erfolgt im Rahmen des Rechtswegs gegen diese Entscheidungen.

3.5. Haftung in vertraglichen Beziehungen

Haftung für Schäden aus dem Vertrag
Eine Vertragspartei muss den Schaden ersetzen, der sich aus der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung ihrer Verpflichtungen ergibt, es sei denn sie weist nach, dass die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung nicht von ihr zu vertreten ist. Die Haftung beruht auf dem Verschuldensprinzip mit gesetzlicher Vermutung des Verschuldens. Handlungen Dritter, des Gläubigers selbst oder höhere Gewalt gelten als solche Umstände, die von der Haftung befreien können. Die Haftung für Schäden kann jedoch vertraglich modifiziert werden, indem der Umfang dieser Haftung im Verhältnis zu den gesetzlich vorgesehenen Normen erweitert oder begrenzt wird.

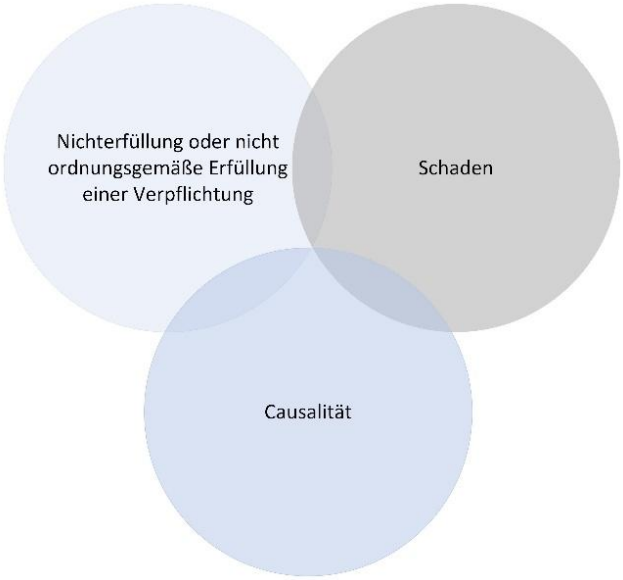

Damit eine Vertragspartei nach den allgemeinen Regeln schadenersatzpflichtig wird, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:
1. **Verantwortliches Ereignis** - es muss eine eindeutige Handlung der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen vorliegen, die die Grundlage für die Haftung bildet;
2. **Schaden** - es muss ein tatsächlicher Verlust oder entgangener Gewinn vorliegen;
3. **Causalität** - es muss nachgewiesen werden, dass dieses bestimmte Ereignis die Ursache für den entstandenen Schaden war.

Die Vertragsparteien können auch vereinbaren, dass sich die Haftung auf Handlungen erstreckt. Eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss für vorsätzlich verursachte Schäden ist jedoch kraft Gesetzes unwirksam. Darüber hinaus haftet die Gegenpartei nicht nur für ihre eigenen Handlungen, sondern auch für die Handlungen von Personen, auf deren Hilfe sie angewiesen ist oder denen sie die Erfüllung einer Verpflichtung anvertraut hat.

Vertragsstrafe als Entschädigungsinstrument
Die Vertragsstrafe ist ein Instrument zur Absicherung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung nichtmonetärer Verpflichtungen. Sie ermöglicht es den Parteien, die finanziellen Folgen einer Vertragsverletzung im Voraus festzulegen.

Vertragsstrafen können in Verträge oder allgemeine Vertragsbedingungen aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen für ihre Berechnung eindeutig bestimmt sind. Eine Vertragsstrafe kann nicht für die Nichterfüllung einer Geldverpflichtung (z. B. verspätete Zahlung) vereinbart werden; hierfür sind Verzugszinsen vorgesehen.

Interessant ist, dass in Vereinbarungen über ein Wettbewerbsverbot nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Vertragsstrafen vorgesehen werden können, was die Vielseitigkeit dieses Schutzinstruments unterstreicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe muss so festgelegt werden, dass sie bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eindeutig berechnet werden kann, z. B. durch Bezugnahme auf einen Prozentsatz des nicht erfüllten Vertrags. Diese Vorschriften verhindern, dass bei der Festlegung der Vertragsstrafe auf unbestimmte Gründe zurückgegriffen werden kann.

In Ausnahmefällen kann das Gericht die Höhe der Vertragsstrafe herabsetzen, wenn der Schuldner einen entsprechenden Antrag stellt und bestimmte Voraussetzungen erfüllt, z. B. wenn er die von der

Vertragsstrafe erfasste Verpflichtung in erheblichem Umfang erfüllt oder wenn die Vertragsstrafe grob überhöht ist.

Verzugszinsen für die Zahlung von Geldleistungen
Kommt eine Partei mit der Erfüllung einer Geldverpflichtung, z.B. der Zahlung der Vergütung, in Verzug, so hat die andere Partei das Recht, für die Dauer des Verzugs Zinsen zu verlangen. Dieses Recht gilt unabhängig davon, ob durch den Verzug ein Schaden entstanden ist oder ob der Verzug auf unvorhergesehene Umstände zurückzuführen ist, für die die zur Zahlung verpflichtete Partei nicht unmittelbar verantwortlich ist. Darüber hinaus kann der Geschädigte auch Schadensersatz nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verlangen.

Die Parteien können die Höhe der Verzugszinsen vertraglich festlegen, der Gesetzgeber sieht jedoch eine Begrenzung des Höchstbetrags der Zinsen vor. In einer Situation, in der der vereinbarte Zinsbetrag diese Begrenzung überschreiten würde, wird automatisch der höchstzulässige Zinsbetrag angewandt.

Fehlt eine vertragliche Festlegung der Höhe der Zinsen, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über gesetzliche Verzugszinsen und Höchstzinsen. Bei Handelsverträgen zwischen Unternehmern gelten zuerst die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr, das besondere Regeln für Verzugszinsen vorsehen kann.

Gewährleistung und Garantie: Schutz des Käufers
Gewährleistung und Garantie sind die beiden grundlegenden Käuferschutzmechanismen im polnischen Recht, die Rechte im Falle von Mängeln an einer gekauften Sache vorsehen.

Gewährleistung

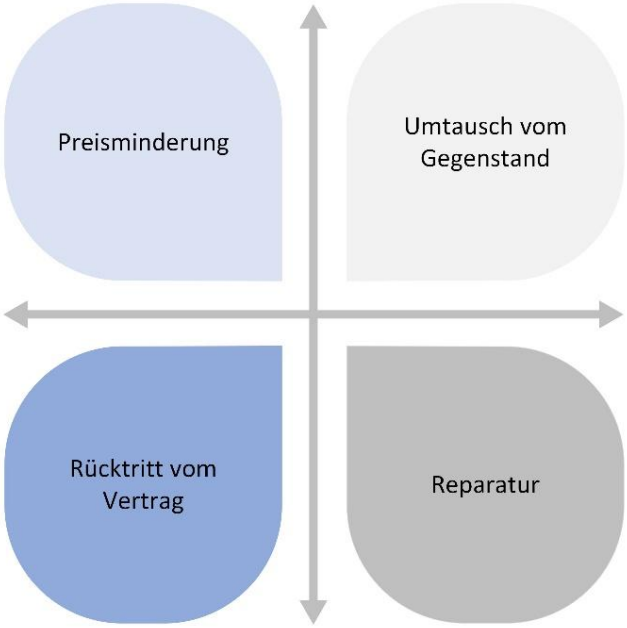

Die Gewährleistung ist die gesetzliche Haftung des Verkäufers für Mängel in der physischen oder rechtlichen Beschaffenheit der verkauften Sache, die es dem Käufer ermöglicht, bestimmte Ansprüche geltend zu machen.

Wenn ein Mangel festgestellt wird, kann der Käufer:
- verlangen, dass die Sache durch eine mangelfreie Sache ersetzt wird;
- Reparatur verlangen;
- eine Preisminderung erwarten;
- vom Vertrag zurücktreten, d. h. den Artikel an den Verkäufer zurückgeben und den gezahlten Betrag zurückerhalten.

Im Geschäftsverkehr ist der Käufer verpflichtet, den Zustand der Sache zu prüfen und dem Verkäufer etwaige Mängel innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, ansonsten verliert er seine Gewährleistungsrechte. Die Möglichkeit, die Gewährleistung im Geschäftsverkehr einzuschränken, zu erweitern oder auszuschließen, richtet sich nach dem Vertrag, während solche Maßnahmen im Verhältnis zu Verbrauchern nur in Ausnahmefällen zulässig sind.

Garantie
Eine Garantie ist eine vertragliche Verpflichtung des Verkäufers. Sie umfasst in der Regel die Reparatur, den Ersatz durch eine neue Sache oder die Rückerstattung des gezahlten Preises, wenn sich die Sache als mangelhaft erweist. Garantierechte können unabhängig von Gewährleistungsrechten ausgeübt werden. Die Voraussetzungen für eine Garantie sind wie folgt:

- **Garantiedokument** sollte in polnischer Sprache abgefasst sein und den Umfang der Verpflichtungen des Bürgen (Verkäufers) enthalten.
- **Standardgarantiezeit** beträgt 2 Jahre, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- **Garantieleistung** erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige des Mangels durch den Käufer, es sei denn, das Garantiedokument sieht eine andere Frist vor.

Die Gewährleistung und die Garantie sind wichtige Elemente des Systems zum Schutz der Rechte des Käufers, die es ihm ermöglichen, seine Rechte im Falle der Nichtübereinstimmung der Ware mit dem Vertrag wirksam geltend zu machen.

3.6. Verjährungsfristen

Verjährung: die wichtigsten Grundsätze
Die Verjährung von vermögensrechtlichen Ansprüchen im polnischen Recht ist ein Mechanismus, der es dem Schuldner nach Ablauf einer bestimmten Frist ermöglicht, die Befriedigung der Forderung rechtlich zu vermeiden. Diese Möglichkeit hängt jedoch davon ab, ob der Schuldner von der Einrede der Verjährung Gebrauch macht.

Im Verhältnis zu Verbrauchern berücksichtigt das Gericht die Verjährung von Amts wegen; der Schuldner muss sich in solchen Fällen nicht ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung berufen.

Verjährungsfristen
Verjährungsfristen sind gesetzlich festgelegt und gelten in der Regel:

- 6 Jahre für die meisten Ansprüche;
- 3 Jahre für regelmäßig wiederkehrende Leistungsansprüche und unternehmensbezogene Ansprüche.

Es sei darauf hingewiesen, dass es viele Ausnahmen von diesen Standardfristen gibt, die von Fall zu Fall geprüft werden müssen. Verjährungsfristen sind vertraglich unveränderlich - jeder Versuch, die Verjährungsfrist im Vertrag zu verkürzen oder zu verlängern, ist nichtig.

Ablauf der Verjährungsfrist
Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Anspruch fällig geworden ist. Das Ende der Verjährungsfrist ist der letzte Tag eines Kalenderjahres, es sei denn, die Verjährungsfrist beträgt weniger als zwei Jahre.

Die Verjährung kann gehemmt oder unterbrochen werden. Hemmung bedeutet, dass die Verjährungsfrist für einen bestimmten Zeitraum nicht läuft, z. B. während eines Schlichtungsverfahrens. Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn eine Verfahrenshandlung vorgenommen wird oder wenn der Schuldner die Forderung anerkennt, wodurch die Frist neu beginnt.

Übereinkommen über die Verjährungsfrist im internationalen Warenkauf
Im internationalen Kontext kann es wichtig sein, das Verjährungsübereinkommen anzuwenden, das eine vierjährige Verjährungsfrist für Ansprüche aus internationalen Kaufverträgen vorsieht und andere Regeln als das polnische Recht zur Bestimmung und Unterbrechung der Verjährungsfrist bietet. Die Vertragsparteien können jedoch die Anwendung des Übereinkommens ausschließen, was im Zusammenhang mit bestimmten internationalen Verträgen in Betracht gezogen werden sollte.

3.7. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf internationale Verträge anwendbares Recht
Das anwendbare Recht ist ein Schlüsselelement bei der Beurteilung von Angelegenheiten, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, da es bestimmt, welches nationale Recht auf den Vertrag und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anzuwenden ist. In Polen gilt in internationalen Angelegenheiten die Rom-I-Verordnung, die es den Parteien erlaubt, das auf ihren Vertrag anwendbare Recht zu wählen.

Wahl des Rechts durch die Parteien
Die Parteien können vertraglich festlegen, welches Recht auf ihren Vertrag anwendbar sein soll, so dass die Zusammenarbeit auf eine bestimmte Rechtsordnung, z. B. das schweizerische oder das polnische Recht, zugeschnitten werden kann. Eine solche Wahl ist verbindlich und bestimmt, welches Recht für die Erfüllung des Vertrags und die Beilegung etwaiger Streitigkeiten gilt.

Treffen die Parteien keine Rechtswahl, so bestimmt sich das anwendbare Recht nach den allgemeinen Vorschriften der Rom-I-Verordnung. Bei einem Vertrag über den Verkauf von Waren ist dies das Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen das Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Rom-I-Verordnung spielt eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Rechts, das auf Verträge zwischen Unternehmen aus verschiedenen Ländern anwendbar ist, einschließlich der Beziehungen zu Unternehmen aus der Schweiz, auch wenn die Schweiz nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

Wiener Übereinkommen: Internationaler Warenkauf
Im Zusammenhang mit internationalen Warenverkäufen kann auch die Anwendung des Wiener Übereinkommens, das bestimmte Aspekte von Verträgen über den internationalen Warenkauf vereinheitlicht, von Bedeutung sein. Dieses Übereinkommen, das sowohl in Polen als auch in der Schweiz verbindlich ist, führt autonome Regeln für solche Verträge ein.

Die richtige Wahl des anwendbaren Rechts hat erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung internationaler Vereinbarungen, da sie den Parteien Rechtssicherheit bietet und ihnen die Möglichkeit gibt, rechtliche Risiken besser zu antizipieren und zu bewältigen.

Zuständigkeit in internationalen Verträgen
Bei Verträgen zwischen Unternehmen aus verschiedenen Ländern ist es von entscheidender Bedeutung, die Zuständigkeit vertraglich festlegen zu können, d. h. zu bestimmen, welches Gericht für die Beilegung von Streitigkeiten aus dem Vertrag ausschließlich zuständig sein soll. Diese Wahl hat unmittelbare Auswirkungen auf künftige Rechtsstreitigkeiten und kann den Prozess der Streitbeilegung erheblich erleichtern.

Vertragliche Festlegung der Zuständigkeit
Die Vertragsparteien können das zuständige Gericht frei wählen - es kann sich um ein Gericht in Polen, der Schweiz oder einem anderen Land handeln. Eine solche Bestimmung macht das benannte Gericht zum einzigen Gericht, das berechtigt ist, sich mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Vertrag zu befassen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Effizienz des Verfahrens und der Verringerung der rechtlichen Risiken wichtig. Die Möglichkeit, die Zuständigkeit vertraglich zu bestimmen, ergibt sich aus den in Polen geltenden und für die Schweiz verbindlichen Rechtsakten, darunter die Verordnung 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (die sogenannte Brüssel I bis-Verordnung) und das Luganer Übereinkommen von 2007.

Es wird empfohlen, die Wahl des Gerichtsstands gleichzeitig mit der Wahl des anwendbaren Rechts zu verknüpfen - so wird vermieden, dass das Gericht das ausländische Recht prüfen muss, was zusätzliche Kosten verursachen und das Verfahren verlängern kann. Die Wahl des Rechts und des Gerichtsstands sollte gut durchdacht sein und alle Aspekte der Zusammenarbeit und der potenziellen Risiken berücksichtigen.

Zu bedenken ist auch, dass Gerichtsklauseln in Verträgen mit Verbrauchern als unzulässig angesehen werden können und dem Verbraucher gegenüber keiner Wirkung entfalten. Der Verbraucherschutz hat hier Vorrang.

Zuständigkeit bei keiner Bestimmung der Parteien
Enthält der Vertrag keine Angaben zur Zuständigkeit, gelten die allgemeinen Vorschriften der Brüssel I bis-Verordnung für EU-Unternehmen und des Luganer Übereinkommens für Verträge zwischen polnischen und schweizerischen Unternehmen. In einem solchen Fall ist in der Regel das Gericht am Wohnsitz des Beklagten oder das Gericht am Erfüllungsort der charakteristischen Leistung des Vertrags zuständig.

Die Entscheidung über die Wahl des Gerichtsstands ist ein wichtiges Element der internationalen Vertragsplanung und sollte unter Berücksichtigung aller Faktoren getroffen werden, die sich auf die Durchführung des Vertrags und mögliche Rechtsstreitigkeiten auswirken.

4. ARBEITSRECHT

4.1. Arten von Arbeitsverträgen

Beschäftigung in Polen: Schlüsselaspekte

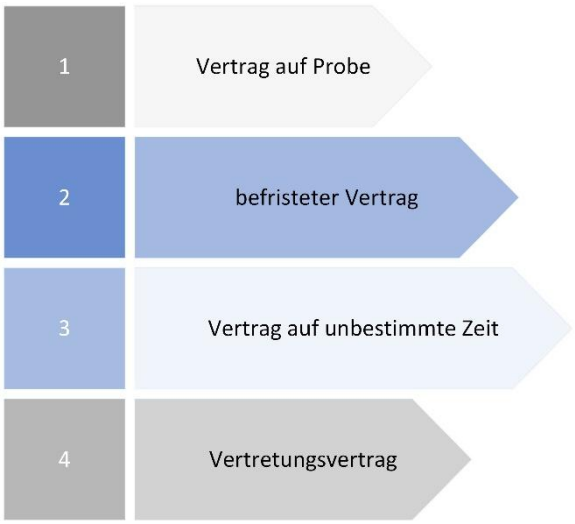

In Polen ist es möglich, sowohl mit zivilrechtlichen Verträgen als auch mit Arbeitsverträgen beschäftigt zu werden. Die Entscheidung für eine Vertragsart hängt im Allgemeinen von den Merkmalen der zu verrichtenden Arbeit und den Präferenzen beider Vertragsparteien ab.

Die Arbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zeichnet sich durch eine Reihe von Merkmalen aus, wie z.B. die Unterordnung unter den Arbeitgeber, die persönliche Arbeitsleistung, ihre Beständigkeit und Regelmäßigkeit sowie die Vergütung der geleisteten Arbeit. Wenn die Arbeit die oben genannten Kriterien erfüllt, kann ein Arbeitsvertrag nicht durch einen zivilrechtlichen Vertrag ersetzt werden.

Arten von Arbeitsverträgen
Das polnische Arbeitsgesetzbuch definiert drei Haupttypen von Arbeitsverträgen, darunter die folgenden:

- einen Vertrag auf Probe, um die Eignung des Arbeitnehmers für bestimmte Aufgaben zu beurteilen;
- einen befristeten Arbeitsvertrag, der auch dazu dienen kann, einen vorübergehend abwesenden Arbeitnehmer zu ersetzen;
- einen unbefristeten Vertrag, der die größte Arbeitsplatzsicherheit bietet.

Vertrag auf Probe
Ein Arbeitsvertrag auf Probe kann für höchstens drei Monate abgeschlossen werden und dient dazu, die Qualifikationen und die Eignung des Arbeitnehmers für eine bestimmte Art von Arbeit zu beurteilen. Darüber hinaus können die Parteien vereinbaren, dass sich die Probezeit um den Urlaub des Arbeitnehmers oder eine andere entschuldigte Abwesenheit von der Arbeit verlängert.

Die Dauer des Probezeitvertrags hängt von der voraussichtlichen Beschäftigungsdauer ab:

- 1 Monat, wenn die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung weniger als 6 Monate beträgt;
- 2 Monate, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 6 Monaten, aber weniger als 12 Monaten hat.

Ein Probezeitvertrag von 1 oder 2 Monaten kann jeweils um höchstens einen Monat verlängert werden, wenn die Art der Tätigkeit dies erfordert. Die Möglichkeit, einen Probezeitvertrag mit demselben Arbeitnehmer erneut abzuschließen, ist zulässig, wenn es sich um eine Beschäftigung in einer anderen Position oder für andere Aufgaben handelt.

Befristeter Vertrag
Ein befristeter Arbeitsvertrag legt das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eindeutig fest und endet automatisch am Ende des Zeitraums, für den er abgeschlossen wurde. Nach den Vorschriften ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses im Rahmen eines solchen Vertrags auf höchstens 33 Monate begrenzt, wobei der Arbeitgeber höchstens drei solcher Verträge mit dem Arbeitnehmer abschließen darf. Dies bedeutet, dass:

- Abschluss eines vierten befristeten Vertrags oder;
- eine Beschäftigung von insgesamt mehr als 33 Monaten;

- führt dazu, dass sich der Vertrag automatisch in einen Vertrag mit unbestimmter Laufzeit verwandelt.

Es sei darauf hingewiesen, dass es einige Ausnahmen von dieser Regel gibt, z. B. Vertretungsverträge, Verträge für eine bestimmte Funktion (Amtszeit), für Saison- und Gelegenheitsarbeit und andere besonders spezifische Fälle.

Vertretungsvertrag
Ein Vertretungsvertrag ist eine besondere Art von befristetem Vertrag, der geschlossen wird, wenn ein anderer Arbeitnehmer berechtigterweise abwesend ist. Die Besonderheit dieser Art von Vertrag besteht darin, dass er nicht den üblichen zeitlichen und zahlenmäßigen Beschränkungen unterliegt, die für normale befristete Arbeitsverträge gelten. Der Vertretungsvertrag endet automatisch, wenn der ersetzte Arbeitnehmer an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt.

Unbefristeter Arbeitsvertrag
Ein unbefristeter Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, d. h. er legt kein Enddatum für das Arbeitsverhältnis fest.

4.2. Personalkosten

Die Kosten für die Beschäftigung eines Arbeitnehmers gehen über das eigentliche Gehalt hinaus und umfassen auch die Sozialversicherungsbeiträge, wodurch die Gesamtkosten für die Beschäftigung erheblich höher sind. Darüber hinaus müssen die Arbeitgeber für verschiedene Aspekte der Beschäftigung aufkommen, wie z.B.:

- ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer;
- Bereitstellung von Schutz- und Arbeitskleidung, wenn die Art der Arbeit dies erfordert;
- mögliche Pauschalbeträge für Fernarbeit;
- Organisation von Schulungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz);
- die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben erforderliche Ausbildung;
- Gewährung von Prämien und Preisen;
- Übernahme der Kosten für das Krankengeld;
- Finanzierung des bezahlten Jahresurlaubs;
- Vergütung von Überstunden;
- Führung und Bearbeitung von Mitarbeiterakten;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Personaldienst des Mitarbeiters;
- Vergütung für Zeiten, in denen keine Arbeit geleistet wird, in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften.

Die oben aufgeführten Elemente ergeben ein vollständiges Bild der mit der Beschäftigung eines Arbeitnehmers verbundenen Kosten, die der Arbeitgeber in sein Betriebsbudget aufnehmen muss.

Mindestarbeitsentgelt
Die Höhe des Mindestarbeitsentgelts ist die Untergrenze des Entgelts, das jeder Arbeitnehmer mit einer monatlichen Vollzeitbeschäftigung erhalten sollte. Die Höhe des Mindestarbeitsentgelts wird jährlich in einer Verordnung des Ministerrats oder in einer Bekanntmachung des Premierministers bekannt gegeben.

Mindestlöhne und Stundensätze in Polen im Jahr 2026

Der Betrag des Mindestlohns ab dem 1. Januar 2026 beträgt 4.806 PLN brutto. Der Mindeststundenlohn für die meisten zivilrechtlichen Verträge beträgt ab dem 1. Januar 2026 31.40 PLN brutto pro Stunde.

Frist für die Zahlung des Arbeitsentgelts
Das Arbeitsentgelt sollte mindestens einmal im Monat zu einem vorher festgelegten und dem Arbeitnehmer bekannten Zeitpunkt gezahlt werden. In Fällen, in denen die Berechnung der genauen Höhe des Arbeitsentgelts zusätzliche Abrechnungen erfordert, kann der Zahlungstermin verschoben werden, spätestens jedoch auf den 10. des Monats, der auf den Monat folgt, für den das Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Löhne werden grundsätzlich für bereits geleistete Arbeit gezahlt.

4.3. Arbeitszeitnormen

Arbeitszeit ist der Zeitraum, in dem ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber am Arbeitsplatz oder an einem anderen festgelegten Ort zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Nach dem Arbeitsgesetzbuch gelten für eine durchschnittliche Fünf-Tage-Woche die folgenden festen Arbeitszeitnormen:

- 8 Stunden pro Tag, das ist der Standard für die tägliche Arbeitszeit;
- durchschnittlich 40 Stunden pro Woche, was der wöchentlichen Arbeitsnorm entspricht.

Der Abrechnungszeitraum ist der vom Arbeitgeber festgelegte Zeitraum, in dem die Arbeitszeit des Arbeitnehmers verbucht wird, z.B. ein monatlicher oder ein dreimonatiger Zeitraum.

Darüber hinaus sollte die wöchentliche Gesamtarbeitszeit eines Arbeitnehmers, einschließlich Überstunden, im Durchschnitt 48 Stunden in einem bestimmten Vergütungszeitraum nicht überschreiten.

Bei der Abrechnung der Arbeitszeit eines Arbeitnehmers wird davon ausgegangen:

- Ein Tag besteht aus 24 aufeinanderfolgenden Stunden, beginnend mit der Stunde, in der der Arbeitnehmer die Arbeit gemäß seinem Arbeitsplan aufnimmt.
- Eine Woche besteht aus 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, beginnend mit dem ersten Tag des Abrechnungszeitraums.

Tägliche Ruhezeit
Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf mindestens 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit in jedem 24-Stunden-Zeitraum, die so genannte tägliche Ruhezeit. Es gibt jedoch Ausnahmen, die eine Verkürzung dieser Ruhezeit erlauben, z.B. in folgenden Fällen:

- Arbeitnehmer, die im Auftrag des Arbeitgebers Führungsaufgaben wahrnehmen und für die Leitung des Arbeitsplatzes verantwortlich sind;
- Situationen, die Notfallmaßnahmen zum Schutz von Menschenleben, Gesundheit, Eigentum oder der Umwelt oder zur Behebung eines Ausfalls erfordern.

Wöchentliche Ruhezeit
Nach dem Arbeitsrecht hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit von mindestens 35 Stunden, die mindestens 11 Stunden tägliche Ruhezeit umfassen muss.

In der Regel ist diese wöchentliche Ruhezeit für den Sonntag vorgesehen, der 24 aufeinanderfolgende Stunden dauert und standardmäßig um 6.00 Uhr morgens beginnt, es sei denn, an einem bestimmten Arbeitsplatz ist eine andere Anfangszeit für diese Zeit festgelegt worden.

Pausen in der Arbeit, die als Arbeitszeit zählen
Wenn die tägliche Arbeitszeit eines Arbeitnehmers wie folgt aussieht:

1. mindestens 6 Stunden - der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Pause von mindestens 15 Minuten.
2. länger als 9 Stunden - eine zusätzliche Pause von mindestens 15 Minuten ist zulässig.
3. länger als 16 Stunden - der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine weitere Pause, die ebenfalls mindestens 15 Minuten dauert.

Verbot der Überstundenarbeit
Schwangere Frauen und junge Arbeitnehmer sind durch Arbeitsgesetze geschützt, die ihnen Überstunden untersagen.

Bei Arbeitnehmern mit Behinderungen gilt grundsätzlich ein Verbot von Überstundenarbeit, sofern nicht gesetzlich vorgesehene Ausnahmen (z.B. ärztliche Zustimmung oder ein Antrag des Arbeitnehmers) vorliegen.

4.4. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Das Arbeitsverhältnis kann im Wesentlichen auf zwei Arten enden: durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Willenserklärungen sowohl des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers oder durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund bestimmter rechtlicher Ereignisse.

Vereinbarung der Vertragsparteien
Der Arbeitsvertrag kann in Form gegenseitiger Vereinbarung der Parteien aufgelöst werden. Diese Methode ermöglicht es, den Arbeitsvertrag zu den beiderseitig vereinbarten Bedingungen und innerhalb eines vereinbarten Zeitraums zu beenden.

Beendigung des Arbeitsvertrags durch Kündigung
Die Kündigung eines Arbeitsvertrags durch Kündigung ist eine einseitige Willenserklärung, mit der die Absicht bekundet wird, das Arbeitsverhältnis zum Ende der Kündigungsfrist zu beenden. Um wirksam zu sein, muss die Kündigung der anderen Partei so zugestellt werden, dass sie die Möglichkeit hat, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

Die Kündigung eines Arbeitsvertrags bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung durch den Arbeitgeber, unabhängig davon, ob es sich um einen befristeten oder unbefristeten Vertrag handelt, müssen die Gründe für die Entscheidung und Informationen über das Recht des Arbeitnehmers, das Arbeitsgericht anzurufen, enthalten sein.

Kündigungsfrist
Die Länge der Kündigungsfrist bei einem Vertrag auf Probe hängt von der Dauer der Probezeit ab:
- 3 Arbeitstage, wenn die Probezeit bis zu 2 Wochen dauert;
- 1 Woche, wenn die Probezeit mehr als 2 Wochen, aber weniger als 3 Monate beträgt;
- 2 Wochen, wenn die Probezeit 3 Monate beträgt.

Bei befristeten und unbefristeten Verträgen hängt die Länge der Kündigungsfrist von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab:
- 2 Wochen, wenn die Arbeitszeit weniger als 6 Monate beträgt;
- 1 Monat, wenn die Arbeitszeit mindestens 6 Monate beträgt;
- 3 Monate, wenn die Arbeitszeit mehr als 3 Jahre beträgt.

Bei der Berechnung der Arbeitszeit werden alle Beschäftigungszeiten bei ein und demselben Arbeitgeber berücksichtigt, unabhängig von der Art des Arbeitsvertrags und etwaigen Unterbrechungen der Beschäftigung. Die nach Monaten berechneten Kündigungsfristen enden am letzten Tag des Monats, während die nach Wochen berechneten Fristen an einem Samstag enden und mit einer oder zwei vollen Wochen übereinstimmen müssen.

Besonderer Schutz des Arbeitsverhältnisses
Der Schutz des Arbeitsverhältnisses in Polen umfasst spezifische Regelungen zum Schutz bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern aufgrund ihrer besonderen Situation oder Funktion. Diese Schutzbestimmungen umfassen:
- das Erfordernis, vor der Kündigung eines Arbeitsvertrags die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen, was u. a. für Gewerkschafter oder Ratsmitglieder gilt;

- das Verbot der Kündigung unter bestimmten Umständen oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, z. B. während des Jahresurlaubs, bei Erreichen des Vorruhestandsalters oder bei entschuldigter Abwesenheit aufgrund von Krankheit;
- das Verbot der Kündigung und Kündigung von schwangeren Arbeitnehmerinnen, die Mutterschafts- oder Elternurlaub nehmen, was ein wichtiger Schutz ist, um die Stabilität der Beschäftigung von Frauen in diesen außergewöhnlichen Lebensabschnitten zu gewährleisten.

Fristlose Beendigung des Arbeitsvertrags
Eine fristlose Kündigung bedeutet die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sobald die Kündigung zugestellt und dem Empfänger zur Kenntnisnahme zugänglich ist. Eine solche Maßnahme ist in besonders begründeten Fällen möglich, die durch Folgendes verursacht werden können:

- Umstände auf Seiten des Arbeitgebers;
- Umstände auf Seiten des Arbeitnehmers;
- Gründe, die keiner der Parteien zuzuschreiben sind.

Eine solche Beendigung des Arbeitsvertrags erfolgt in Ausnahmesituationen, wenn das Verhalten einer der Parteien die Fortsetzung der Zusammenarbeit unmöglich macht oder andere schwerwiegende, vom Willen der Parteien unabhängige Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zulassen.

Gründe seitens des Arbeitgebers
Beispiele für Situationen, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen können, sind:

- schwerwiegende Verletzungen grundlegender Pflichten durch den Arbeitgeber, wie z.B. die nicht rechtzeitige Zahlung des Lohns oder die Nichtgewährung sicherer und hygienischer Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer;
- eine Situation, in der ein ärztliches Attest eine negative Auswirkung der ausgeübten Arbeit auf die Gesundheit des Arbeitnehmers bestätigt und der Arbeitgeber es versäumt, den Arbeitnehmer innerhalb der vom Arzt gesetzten Frist an einen anderen Arbeitsplatz zu versetzen, der seinem Gesundheitszustand und seiner beruflichen Qualifikation entspricht.

Nicht zurechenbare Ursachen
Eine fristlose Kündigung seitens des Arbeitgebers kann in besonderen Fällen gerechtfertigt sein, die mit der Abwesenheit des Arbeitnehmers zusammenhängen, z.B.:

1. die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers von Dauer ist:
   - mehr als 3 Monate, wenn der Arbeitnehmer seit weniger als 6 Monaten bei diesem Arbeitgeber beschäftigt ist;
   - länger als die Gesamtdauer des Krankengeldes und des Krankenscheins (in der Regel 182 Tage) und den Bezug von Rehabilitationsleistungen während der ersten drei Monate, wenn der Arbeitnehmer mindestens sechs Monate beim Arbeitgeber beschäftigt war oder die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde.
2. die entschuldigte Abwesenheit eines Arbeitnehmers von der Arbeit aus anderen Gründen als Krankheit von mehr als 1 Monat.

Es gibt jedoch Situationen, in denen eine fristlose Kündigung nicht möglich ist, z.B.:

- die Abwesenheit des Arbeitnehmers von der Arbeit wegen der Kinderbetreuung und der Bezug von Kinderbetreuungsgeld infolgedessen;
- Isolierung eines Arbeitnehmers aufgrund einer ansteckenden Krankheit, während der der Arbeitnehmer Lohn- und Sozialleistungen bezieht.

Darüber hinaus kann der Arbeitsvertrag nicht fristlos gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer nach Wegfall des Grundes für seine Abwesenheit an seinen Arbeitsplatz zurückgekehrt ist.

Gründe seitens Mitarbeiter

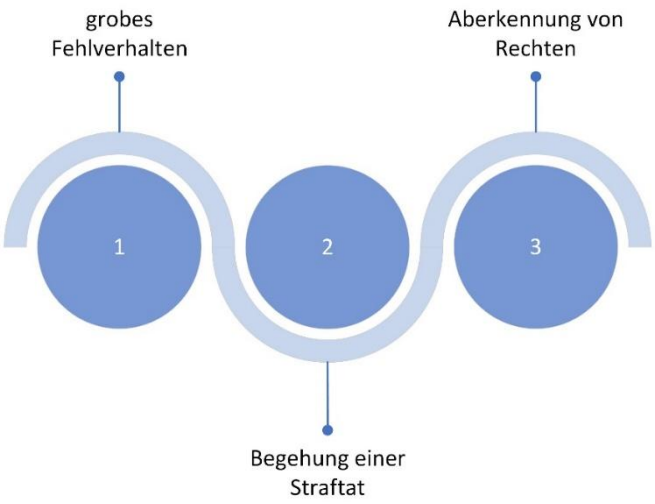

Zu den schuldhaften Gründen, die eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber rechtfertigen können, gehören:

1. grobes Fehlverhalten, z.B.:

– willkürliches Verlassen des Arbeitsplatzes ohne triftigen Grund;

– Erscheinen zur Arbeit unter Alkoholeinfluss;

2. eine Straftat durch den Arbeitnehmer während der Laufzeit des Arbeitsvertrags, die es dem Arbeitnehmer unmöglich macht, seinen Arbeitsplatz zu behalten, insbesondere wenn die Straftat offensichtlich oder durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil bestätigt ist;

3. wenn der Arbeitnehmer aus Gründen, die er selbst zu verantworten hat, die für die Ausübung der Tätigkeit in seiner Position erforderlichen Qualifikationen verliert.

Bei der Beurteilung der Schwere des Verstoßes muss der Arbeitgeber das Verschulden des Arbeitnehmers berücksichtigen, d.h. ob der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde. Der Arbeitsvertrag kann aus diesen Gründen vor Ablauf eines Monats gekündigt werden, nachdem der Arbeitgeber von den Umständen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen, Kenntnis erlangt hat.

Kündigungen aus Gründen, die nicht dem Arbeitnehmer zuzurechnen sind

Kündigungen aus Gründen, die nicht direkt mit den Arbeitnehmern zusammenhängen, sind gesetzlich geregelt und können z.B. bei Konkurs oder Liquidation des Arbeitgebers oder aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen erfolgen.

Das Gesetz sieht besondere Vorschriften für Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitnehmern vor (Massenkündigungen). In Fällen, in denen der Arbeitgeber weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt, richtet sich das Verfahren zur Kündigung von Arbeitnehmern nach den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsrechts.

In dem Gesetz sind sowohl die Regeln für Massenkündigungen, die sich auf die Kündigung einer bestimmten Anzahl von Arbeitnehmern innerhalb eines bestimmten Zeitraums beziehen, als auch für Einzelkündigungen, die nicht als Gruppenmaßnahmen eingestuft werden, im Detail festgelegt.

Massenkündigungen

Eine Massenkündigung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber auf der Grundlage einer Mitteilung oder einer Vereinbarung der Parteien innerhalb von 30 Tagen eine Anzahl von Arbeitnehmern entlässt, die bestimmte Schwellenwerte überschreitet:

- mindestens 10 Arbeitnehmer, wenn er weniger als 100 Personen beschäftigt;
- 10 % der Beschäftigten, wenn das Unternehmen zwischen 100 und 299 Personen beschäftigt;
- mindestens 30 Beschäftigte, wenn das Unternehmen 300 oder mehr Personen beschäftigt.

In diesen Zahlen sind auch Arbeitnehmer enthalten, deren Arbeitsvertrag auf Initiative des Arbeitgebers in Form einer Vereinbarung der Parteien beendet wird; dies gilt für Situationen, die mindestens fünf Arbeitnehmer betreffen.

Bei Massenkündigungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertreter zu konsultieren, eine Vereinbarung mit ihnen zu schließen oder eine Regelung für Massenkündigungen zu treffen sowie das Arbeitsamt über die geplanten Maßnahmen und die Regeln für die Durchführung der Kündigungen zu informieren.

Arbeitnehmer, die von Massen- und Einzelkündigungen betroffen sind, haben Anspruch auf eine Abfindung, deren Höhe von der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit abhängt.

Einzelkündigungen beziehen sich auf Fälle, in denen die Zahl der entlassenen Arbeitnehmer die für Massenkündigungen festgelegten Schwellenwerte nicht überschreitet.

4.5. Beschäftigung von Ausländern

Bürger der EU, des EWR und der Schweiz
Bürger der EU, der EWR-Länder und der Schweiz haben die Möglichkeit, in Polen zu arbeiten, ohne eine Arbeitserlaubnis zu erhalten.

Drittstaatsangehörige
Drittstaatsangehörige (d. h. aus Ländern außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz) können in Polen eine Beschäftigung aufnehmen, sofern sie:

- einen rechtmäßigen Wohnsitz in Polen haben;
- über die entsprechende Arbeitserlaubnis verfügen.

Es liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers, die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts zu überprüfen und sicherzustellen, dass der Arbeitsbewerber im Besitz der entsprechenden Arbeitserlaubnis ist. Es gibt jedoch Situationen, in denen ein Ausländer von der Pflicht zur Einholung einer gesonderten Arbeitserlaubnis befreit sein kann, insbesondere wenn er im Besitz einer einheitlichen Aufenthalt- und Arbeitserlaubnis ist, die zum gleichzeitigen Aufenthalt und zur Arbeit in Polen berechtigt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nicht nur während des Einstellungsverfahrens, sondern auch während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses zu kontrollieren, ob die Arbeitsbedingungen mit den Bestimmungen der Arbeitserlaubnis übereinstimmen und ob der Aufenthalt des Ausländers im Gebiet Polens legal ist.

Erklärung zur Zuweisung von Arbeit an einen Ausländer
Bürger aus Ländern wie Armenien, Weißrussland, Georgien, Moldawien oder der Ukraine können auf der Grundlage einer Erklärung des Arbeitgebers über die Absicht, einen Ausländer zu beschäftigen, legal eine Beschäftigung in Polen aufnehmen. Dieses Dokument dient als Ersatz für die normale Arbeitserlaubnis und erleichtert die Beschäftigung von Bürgern aus den genannten Ländern.

Befreiung von der Arbeitsgenehmigung
Zu den häufigsten Fällen, in denen eine Ausnahme von der Arbeitserlaubnispflicht gilt, gehören Situationen, in denen der Ausländer eine Arbeitserlaubnis besitzt:

- unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Polen;
- eine in Polen ausgestellte Aufenthaltserlaubnis für einen langfristig Aufenthaltsberechtigten in der EU;
- humanitärer Aufenthaltstitel;
- eine befristete Aufenthaltserlaubnis in Polen, die aufgrund der Heirat mit einem polnischen Staatsbürger erteilt wurde;
- eine gültige Pole's Card;
- den Status eines Vollzeitstudenten an einer Hochschuleinheit in Polen (dies schließt alle Vollzeitstudenten ein, unabhängig von der Art der Einheit; es gilt nicht für Studenten, die an außeruniversitären oder Abendkursen studieren), die im Besitz eines Studentenvisums oder einer befristeten Aufenthaltserlaubnis sind, die während der gesamten Gültigkeitsdauer zum Zweck des Studiums ausgestellt wurde;
- den Status eines Absolventen eines polnischen Gymnasiums, eines Vollzeit-Hochschulstudiums oder eines Vollzeit-Promotionsstudiums an polnischen Universitäten und Forschungsinstituten.

Sonderregelungen zur Bestimmung des rechtmäßigen Aufenthalts und zur Legalisierung der Beschäftigung
Als Reaktion auf den bewaffneten Konflikt im ukrainischen Gebiet haben die polnischen Behörden Sonderregelungen, die so genannten "Spezgesetze", eingeführt. Diese Lösungen sehen – je nach Status der betroffenen Person – vereinfachte Regeln für die Legalisierung des Aufenthalts sowie der Beschäftigung vor (insbesondere für ukrainische Staatsangehörige).

Folgen der illegalen Beschäftigung
Eine der Folgen der illegalen Beschäftigung in Polen für den Arbeitgeber ist die Verhängung einer Geldstrafe, die zwischen 1 000 und 30 000 PLN liegen kann.

4.6. Arbeitsvertrag im internationalen Kontext

Recht auf Kurzaufenthalt: Freizügigkeit
Jeder Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz hat das Recht, sich bis zu drei Monate lang im polnischen Gebiet aufzuhalten, ohne seinen Aufenthalt anmelden zu müssen. Während dieses Zeitraums muss er jedoch im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder eines anderen Dokuments sein, das seine Identität und Staatsangehörigkeit bestätigt.

Rom-I-Verordnung: Verordnung über das auf die Beschäftigung anzuwendende Recht
Auf einen Arbeitsvertrag zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber kann ein von beiden Parteien gewähltes Recht Anwendung finden. Eine solche Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch zwingende Bestimmungen gewährt wird, die nicht durch Vereinbarung der Parteien geändert werden können, und zwar nach dem Recht, das ohne die Rechtswahl anzuwenden gewesen wäre.

Haben die Parteien das auf den Arbeitsvertrag anwendbare Recht nicht gewählt, gilt das Recht des Landes, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Ist dieser Ort unklar, unterliegt der Vertrag dem Recht des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet, das den Arbeitnehmer eingestellt hat. Die vorübergehende Entsendung eines Arbeitnehmers in ein anderes Land gilt nicht als Wechsel des Beschäftigungslandes.

Ergibt sich aus den Umständen, dass der Arbeitsvertrag eine engere Verbindung zu einem anderen Staat als demjenigen aufweist, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet oder in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet, so ist das Recht dieses anderen Staates auf den Arbeitsvertrag anzuwenden.

Sozialversicherung Beitragszahler
In der Regel hat der Arbeitgeber als Beitragszahler der Sozialversicherung nicht das Recht, die Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge auf den Arbeitnehmer abzuwälzen. Es gibt jedoch eine Ausnahme von dieser Regel, die es dem Versicherten ermöglicht, selbst die Rolle des Beitragszahlers zu übernehmen. Eine solche Situation kann eintreten, wenn der Arbeitgeber keinen eingetragenen Sitz oder eine Vertretung in Polen hat.

In einem solchen Fall übernimmt der Arbeitnehmer im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Aufgaben der Anmeldung zur Versicherung und der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, die normalerweise dem Arbeitgeber obliegen. Diese besondere Vereinbarung ermöglicht es dem Arbeitnehmer, die Aufgaben des Beitragszahlers im Zusammenhang mit seiner Beschäftigung zu erfüllen.

4.7. Mobilität der Arbeitnehmer

Entsendung nach Polen
Die Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern zur Arbeit auf dem Gebiet Polens sind im Gesetz vom 10. Juni 2016 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen festgelegt.

Zeitraum der Entsendung nach Polen
Die Entsendung eines Arbeitnehmers ist eine vorübergehende Situation und kann daher nicht auf unbestimmte Zeit erfolgen. Die Dauer des Entsendungszeitraums ist entscheidend dafür, welche Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit auf den entsandten Arbeitnehmer anwendbar sind.

Pflichten des nach Polen entsendenden Arbeitgebers

Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer nach Polen entsendet, muss eine Reihe von Pflichten erfüllen, um die Einhaltung des Gesetzes zu gewährleisten. Zu diesen Pflichten gehören:

- Benennung einer Person, die für die Verbindung mit der staatlichen Arbeitsinspektion und für die Übermittlung und den Empfang von Dokumenten oder Mitteilungen zuständig ist und während der gesamten Dauer der Entsendung für die staatliche Arbeitsinspektion erreichbar sein muss;
- Abgabe einer Erklärung bei der staatlichen Arbeitsaufsichtsbehörde über die Entsendung von Arbeitnehmern nach Polen, die spätestens bei Beginn der Entsendung erfolgen sollte;
- Sicherstellung, dass die mit der Entsendung zusammenhängenden Unterlagen wie Arbeitsverträge, Lohnunterlagen, Zeitaufzeichnungen und Belege für die Zahlung von Versicherungsprämien entweder in Papierform oder in elektronischer Form aufbewahrt und der staatlichen Arbeitsinspektion auf deren Verlangen zugänglich gemacht werden.

Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen
Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer nach Polen entsendet, ist verpflichtet, ihnen Beschäftigungsbedingungen zu bieten, die nicht weniger günstig sind als die, die sich aus den Bestimmungen des polnischen Arbeitsgesetzes und anderen Gesetzen und Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer ergeben. Das bedeutet, dass die entsandten Arbeitnehmer die gleichen oder bessere Arbeitsstandards wie die einheimischen Arbeitnehmer genießen sollten, unter anderem in Bezug auf Entlohnung, Arbeitszeit, Ruhezeiten, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie alle zwingenden Vergütungsbestandteile, die nach polnischem Recht als Bestandteil des Arbeitsentgelts gelten.

Entsendung in die Schweiz, in EU- oder EWR-Länder
Ein Unternehmer mit Sitz oder ständiger Niederlassung in Polen hat die Möglichkeit, im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Ausland vorübergehend Arbeitnehmer zur Arbeit in das Gebiet eines anderen EU-, EWR- oder Schweizer Staates zu entsenden. Diese Form der Entsendung von Arbeitnehmern kann in den folgenden Fällen durchgeführt werden:

- im Rahmen eines Vertrags zwischen dem Unternehmen und einem Unternehmen, das im Gebiet eines anderen Landes tätig ist;
- auf eine Zweigniederlassung oder ein Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe, zu der das Unternehmen gehört.

Dienstreisen
Ein Arbeitnehmer, der auf Wunsch des Arbeitgebers eine Dienstreise außerhalb des Ortes, an dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet, oder außerhalb seines ständigen Arbeitsortes unternimmt, hat Anspruch auf Leistungen zur Deckung der mit der Reise verbundenen Kosten. Die Bedingungen für die Zahlung von Reisekostenvergütungen im In- und Ausland können in einem Tarifvertrag, in der Vergütungsordnung oder direkt im Arbeitsvertrag festgelegt werden.

Als Teil der Leistungen im Zusammenhang mit einer Dienstreise hat der Arbeitnehmer u. a. Anspruch auf:

- Spesen;
- die Erstattung der Reisekosten, die unter anderem die Fahrt mit örtlichen Verkehrsmitteln, die Unterbringungskosten und andere notwendige und belegte Ausgaben umfasst.

Mit klar definierten Regeln für Dienstreisen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer über ihre Rechte und Pflichten abgesichert. Sowohl Spesen als auch Reisekostenerstattungen sollten als ein wichtiges Element der Unterstützung für Arbeitnehmer verstanden werden, deren Aufgaben es erfordern, dass sie ihren ständigen Arbeitsplatz vorübergehend verlassen. Die Schaffung klarer Verfahren und Richtlinien durch den Arbeitgeber in dieser Hinsicht erhöht nicht nur die Zufriedenheit und Motivation der Arbeitnehmer, sondern trägt auch zu einer effizienteren Erfüllung der Arbeitsaufgaben bei.

5. DER RECHTSSTATUS DER SCHWEIZ IM KONTEXT DES IMMOBILIENHANDELS

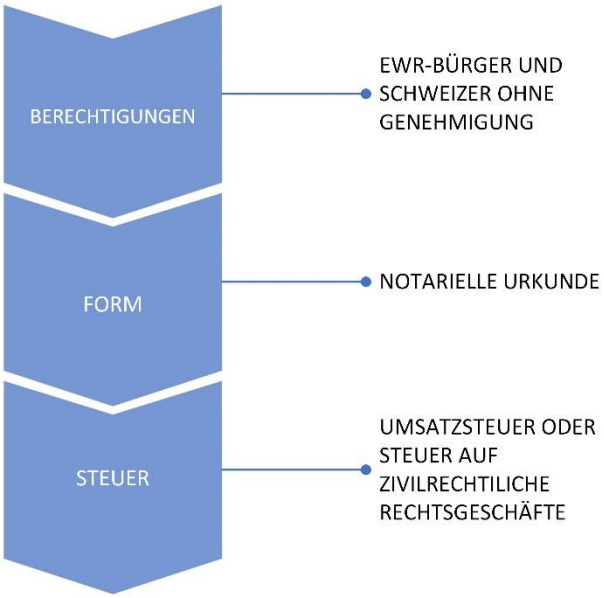

Zur Zeit benötigen Personen aus den EWR-Ländern und der Schweiz keine besondere Genehmigung für den Erwerb von Immobilien in Polen. Diese Regel gilt auch für den Erwerb von Anteilen an Unternehmen, die Eigentümer oder dauerhafte Nutznießer von Immobilien in Polen sind. Dies betrifft jedoch grundsätzlich typische Immobilien; beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken können – unabhängig vom Wegfall der früheren Übergangsregelungen – zusätzliche Beschränkungen und Genehmigungs-/Zustimmungserfordernisse nach den polnischen Sondervorschriften gelten (insbesondere nach den Regeln zum Verkehr mit landwirtschaftlichen Flächen).

Alle Geschäfte, die den Verkauf von Immobilien betreffen, müssen in Form einer notariellen Urkunde abgefasst werden. Die Notargebühren, die sich nach dem Marktwert der Immobilie richten, werden in der Regel vom Käufer getragen. Der Verkauf von Immobilien unterliegt ebenfalls der Umsatzsteuer (sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach den einschlägigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes Anwendung findet), wenn der Verkäufer eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, wobei ein Satz von 23% bzw. ein Vorzugssatz von 8% für den Wohnbereich gilt. Wenn der Verkäufer nicht als Umsatzsteuerzahler auftritt, muss der Käufer eine Steuer auf zivilrechtliche Transaktionen in Höhe von 2% des Marktwerts der Immobilie entrichten. Die Steuer wird vom Notar bei Vertragsabschluss eingezogen.

Gewinne aus der Übertragung von Eigentum an in Polen gelegenen Immobilien unterliegen gemäß dem zwischen Polen und der Schweiz abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Besteuerung in Polen. Dies gilt auch für Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen (Aktien) an einer Gesellschaft, deren Vermögen zu mehr als 50% aus in Polen gelegenen Immobilien besteht (sogenannte Immobilienklausel). Immobilien in Polen umfassen Teile der Erdoberfläche, die ein separates Eigentumsobjekt (Land) darstellen, sowie Gebäude, die dauerhaft mit dem Land verbunden sind, oder Teile solcher Gebäude, wenn sie nach bestimmten Bestimmungen ein vom Land separates Eigentumsobjekt darstellen. Der Begriff umfasst in jedem Fall die zum unbeweglichen Vermögen gehörenden Sachen, das lebende und tote Inventar der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Gewohnheitsrechts über das Eigentum an Grund und Boden Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichen Sachen sowie die Rechte auf veränderliche oder dauernde Vorteile aus der Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen natürlichen Ressourcen; Schiffe, Lastkähne und Flugzeuge stellen kein unbewegliches Vermögen dar.

In Polen gibt es auch den Begriff der Immobiliengesellschaft, der durch die Struktur ihrer Vermögenswerte definiert wird. Die Erfüllung der Bedingungen, die ein Unternehmen als Immobiliengesellschaft klassifizieren (z.B. wenn der Wert der Immobilien mehr als 50 % des Bilanzwerts der Aktiva übersteigt), erlegt dem Unternehmen und den angegebenen Eigentümern besondere Berichtspflichten sowie die Verpflichtung zur Erhebung von Steuern auf Immobilienverkaufstransaktionen auf. Ausländische Unternehmen, die sich in Polen als Immobiliengesellschaften qualifizieren, sind verpflichtet, einen Steuervertreter in Polen zu ernennen, der für die durchgeführten Steuerabrechnungen mitverantwortlich sein wird. Das Versäumnis, einen solchen Vertreter zu benennen, kann zu einer finanziellen Sanktion von bis zu 1 Million PLN führen.

6. DEVISENRECHT

Rechtliche Regelung des Devisenhandels in Polen
In Polen sind die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zum Devisenhandel im Devisengesetz vom 27. Juli 2002 festgelegt. Durch die mit diesem Gesetz eingeführten Änderungen wurden die Beschränkungen für den Devisenhandel erheblich reduziert, wobei der Schwerpunkt auf Transaktionen mit Ländern außerhalb der EU, des EWR und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung liegt. Die Schweiz wird im Devisenrecht nicht als Drittland behandelt, da sie Mitglied der OECD ist; infolgedessen gelten die meisten devisenrechtlichen Beschränkungen nicht für Transaktionen mit der Schweiz, obwohl sie kein Mitglied der Europäischen Union ist. Dank der Liberalisierung des Gesetzes ist für die meisten Devisengeschäfte keine besondere Devisengenehmigung mehr erforderlich. Allerdings gibt es nach wie vor einige Beschränkungen für Devisengeschäfte, unter anderem:

1. die Ausfuhr, die Versendung und die Verbringung inländischer oder ausländischer Zahlungsmittel durch Gebietsansässige in Drittländer zum Zwecke der Aufnahme oder Ausweitung einer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern, einschließlich des Erwerbs von Immobilien zum Zwecke dieser Tätigkeit, mit Ausnahme der Verbringung inländischer oder ausländischer Zahlungsmittel in Drittländer zur Deckung der Kosten von Tätigkeiten, die in der unmittelbaren Erbringung von Dienstleistungen in Erfüllung eines geschlossenen Vertrags oder in der Förderung und Werbung für die Geschäftstätigkeit des Gebietsansässigen im Land bestehen;
2. Veräußerung im Inland durch Gebietsfremde aus Drittländern sowie durch internationale Organisationen, denen die Republik Polen nicht angehört, entweder direkt oder über andere Einheiten:
    - Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, mit Ausnahme der im Inland erworbenen Wertpapiere;
    - Forderungen und andere Rechte, deren Ausübung durch einen Geldausgleich erfolgt, mit Ausnahme derjenigen, die im Inland erworben wurden oder im Verkehr mit Gebietsansässigen entstanden sind, soweit sie keiner Devisengenehmigung bedürfen;
3. Erwerb durch Gebietsansässige, entweder direkt oder über Dritte:
    - Anteile an Unternehmen mit Sitz in Drittländern sowie der Erwerb von Anteilen an solchen Unternehmen;
    - Anteile an Fonds für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Drittländern;
    - Schuldverschreibungen, die von gebietsfremden Drittländern begeben oder ausgegeben werden;
    - Devisenwerte, die von Gebietsfremden aus Drittländern im Tausch gegen andere Devisen oder nationale Zahlungsmittel verkauft werden;
    - Forderungen und andere Rechte, deren Ausübung durch Geldzahlungen erfolgt, die von Gebietsfremden aus Drittländern verkauft werden;
4. Veräußerung durch Gebietsansässige, entweder direkt oder über Dritte, in Drittländern:
    - Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, mit Ausnahme derjenigen, die in diesen Ländern auf der Grundlage einer Devisengenehmigung erworben wurden;
    - Forderungen und sonstige Rechte, deren Ausübung durch einen Geldausgleich erfolgt, mit Ausnahme derjenigen, die in diesen Ländern aufgrund einer Devisengenehmigung erworben wurden oder die im Handel mit Gebietsfremden aus Drittländern entstehen, soweit sie keiner Devisengenehmigung bedürfen;
5. die Eröffnung von Konten durch Gebietsansässige, entweder direkt oder über Dritte, bei Banken und Bankzweigstellen in Drittländern, außer während ihres Aufenthalts in diesen Ländern und im Zusammenhang mit den unter Nummer 4 genannten Tätigkeiten, sofern diese Konten nicht länger als zwei Monate nach Beendigung ihres Aufenthalts oder ihrer Tätigkeiten geführt werden;
6. die Vornahme von Geldzahlungen durch Gebietsansässige und Gebietsfremde in Ausübung bestimmter Tätigkeiten, mit Ausnahme von Tätigkeiten, für deren Ausübung keine Devisengenehmigung erforderlich ist.

Verfahren zur Erlangung von Devisengenehmigungen in Polen
Wenn Devisenbeschränkungen bestehen, muss eine entsprechende Devisengenehmigung eingeholt werden, die allgemein oder individuell sein kann. Für die Erteilung allgemeiner Devisengenehmigungen ist der der für öffentliche Finanzen zuständige Minister zuständig, der diese durch Verordnung erteilt. Individuelle Devisengenehmigungen hingegen werden vom Präsidenten der Polnischen Nationalbank (NBP) in Form einer Verwaltungsentscheidung erteilt. Der Präsident der NBP ist auch befugt, die Befugnis zur Erteilung dieser Genehmigungen an die Abteilungsleiter der NBP-Zentrale und die Leiter der NBP-Filialen oder gleichwertiger Einheiten zu delegieren.

Im Devisenhandel mit dem Ausland können in vier Schlüsselsituationen besondere Beschränkungen auferlegt werden:

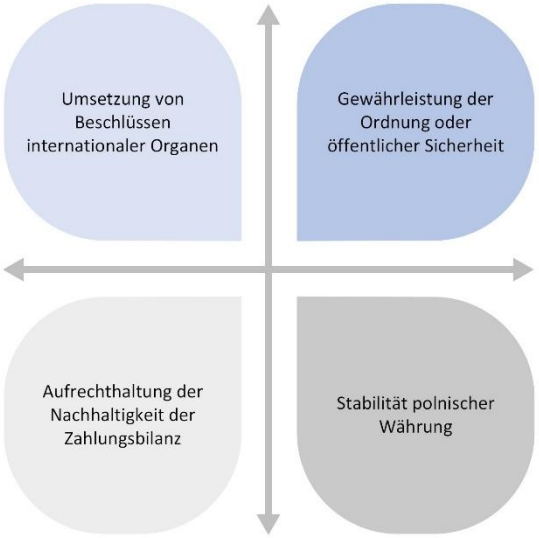

1. Umsetzung der Beschlüsse der internationalen Gremien, in denen Polen Mitglied ist;
2. die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten;
3. die Zahlungsbilanz im Gleichgewicht zu halten, insbesondere im Falle erheblicher Ungleichgewichte, plötzlicher Zusammenbrüche oder Risiken in diesem Bereich;
4. die Stabilität der polnischen Währung im Falle plötzlicher Wechselkursschwankungen oder einer drohenden Destabilisierung zu gewährleisten.

Es gibt jedoch Ausnahmen von diesen Beschränkungen, die für bestimmte am Devisenhandel beteiligte Unternehmen nicht gelten, darunter:

1. Die Staatskasse, vertreten durch den Finanzminister oder den Minister, der das Vermögen des Staates verwaltet;
2. Polnische Nationalbank (NBP);
3. Behörden, die im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens tätig werden, einschließlich Vorsichts- oder Vollstreckungsmaßnahmen.

7. PRODUKTZERTIFIZIERUNG UND QUALITÄTSSTANDARDS

7.1. Strategien zur Produktkonformität: technische Harmonisierung und CE-Kennzeichnung

Technische Harmonisierung und Normen
Auf der Grundlage der Entschließung des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 über die neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung wurde eine Reihe von Harmonisierungsrichtlinien, die so genannten Richtlinien nach dem neuen Konzept", erlassen. Diese Richtlinien bilden heute – nach ihrer schrittweisen Ersetzung – die Grundlage für zahlreiche unmittelbar geltende EU-Verordnungen (z. B. Maschinenverordnung (EU) 2023/1230), die das frühere Richtlinienmodell fortentwickeln. Durch diese Rechtsakten wurde die Konformitätsbewertung für eine breite Palette von Produkten verbindlich vorgeschrieben, bevor diese auf dem Markt der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden konnten. Der Grundgedanke war, dass die Harmonisierung nur die wesentlichen Sicherheits- und Funktionsanforderungen betreffen sollte, die Produkte erfüllen müssen, um in der gesamten EU frei vermarktet werden zu können.

Die Verantwortung dafür, dass das Produkt diese grundlegenden Anforderungen erfüllt, wurde direkt auf die Hersteller übertragen. In den grundlegenden Anforderungen werden die zu erreichende Ziele bzw. die zu minimierenden oder auszuschaltenden Gefahren festgelegt, wobei es den Herstellern überlassen bleibt, die technischen Lösungen zur Erreichung dieser Ziele zu wählen. Die Einhaltung der technischen Spezifikationen, insbesondere der mit den Europäischen Normen (EN) und den Polnischen Normen (PN) harmonisierten, bei der Durchführung der Konformitätsbewertung führt zu einer Vermutung der Konformität mit den Richtlinien und der Möglichkeit der CE-Kennzeichnung des Produkts. Dieser innovative Ansatz hat wesentlich zur Entwicklung von technischen Normen beigetragen, die eine einheitliche Gesetzgebung unterstützen und so den freien Verkehr von Produkten innerhalb der EU erleichtern.

Anwendung der technischen Harmonisierungsvorschriften in Polen
Die Grundsätze der technischen Harmonisierung gelten auch in Polen als EU-Mitgliedstaat sowie in den Beziehungen zur Schweiz auf der Grundlage des am 21. Juni 1999 unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Das Abkommen betrifft ausschließlich die im Anhang genannten Produktbereiche und führt nicht zu einer allgemeinen Pflicht zur CE-Kennzeichnung für Produkte, die ausschließlich für den Schweizer Markt bestimmt sind.
Ziel dieses Abkommens ist es, die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung zu ermöglichen und doppelte Prüfungen zu vermeiden, sofern die schweizerischen und EU-rechtlichen Anforderungen als gleichwertig anerkannt sind.

Die CE-Kennzeichnung, die die Übereinstimmung eines Produkts mit den Mindestanforderungen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften angibt, ist für die meisten Produkte erforderlich, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, auch in Polen. Die Palette der Produkte, für die die CE-Kennzeichnung gilt, ist breit gefächert und umfasst elektrische und elektronische Geräte, Haushaltsgeräte, Spielzeuge, persönliche Schutzausrüstung, Baumaterialien, Maschinen und Aufzüge. Es gibt jedoch Produktkategorien wie Möbel, Kleidung, Lebensmittel, Fahrräder für Erwachsene und Kosmetika, für die die CE-Kennzeichnung nicht erforderlich ist, da sie nicht unter die Richtlinien des neuen Konzepts fallen.

Für die Verbraucher ist der Kauf eines mit dem CE-Zeichen versehenen Produkts unabhängig vom EU-Land, in dem es gekauft wird, ein Zeichen dafür, dass das Produkt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften hergestellt wurde, und schafft somit Vertrauen in seine Qualität und Sicherheit.

Eine korrekte CE-Kennzeichnung sollte leicht erkennbar sein und bestimmte visuelle Kriterien erfüllen, um ihre Eindeutigkeit und Authentizität zu gewährleisten.
Die korrekte CE-Kennzeichnung:

Anforderungen an die Dokumentation und wesentliche Produktanforderungen
Die technischen Unterlagen eines Produkts müssen vollständig sein und es den Marktüberwachungsbehörden ermöglichen, die Konformität des Produkts zu überprüfen. Eine generelle Verpflichtung zur sprachlichen Anpassung der technischen Dokumentation an die Sprache des jeweiligen EU-Mitgliedstaats besteht nicht; jedoch müssen bestimmte Dokumente (z. B. Gebrauchsanleitungen oder Sicherheitsinformationen) in der Sprache des Zielmarkts bereitgestellt werden. Der Hersteller ist verpflichtet, die technische Dokumentation aktuell zu halten und für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufzubewahren.

Da die Anwendung der harmonisierten Normen freiwillig ist, steht es den Herstellern frei, andere technische Spezifikationen zu wählen, um die Anforderungen an ihre Produkte zu erfüllen. Das bedeutet, dass bei der Verwendung alternativer technischer Lösungen der Hersteller nachweisen muss, dass die von ihm gewählten Spezifikationen die grundlegenden Anforderungen erfüllen. In der Praxis bedeutet dies häufig eine Konformitätsbewertung durch einen unabhängigen Dritten, der prüft, ob das Produkt tatsächlich alle erforderlichen Kriterien erfüllt. Informationen zur CE-Konformität finden Sie HIER und HIER.

Umsetzung der Richtlinien des neuen Konzepts und die Rolle der Normen in Polen
Die Richtlinien des neuen Konzepts legen nicht nur die wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest, die bei der Konzeption und Herstellung von Produkten zu berücksichtigen sind, sondern definieren auch detaillierte Verfahren zur Bewertung der Einhaltung dieser Anforderungen für verschiedene Produktkategorien. Im polnischen Rechtssystem wurden diese Grundsätze durch das Gesetz vom 30. August 2002 über das Konformitätsbewertungssystem und seine Durchführungsverordnungen in die nationale Ordnung umgesetzt und durch das Gesetz vom 13. April 2016 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungssysteme weiter ausgebaut.

In Polen gibt es sowohl nationale Normen (PN) als auch europäische Normen (EN), die mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union harmonisiert sind. Das Polnische Komitee für Normung (PKN) spielt eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung nationaler Normen und der Umsetzung europäischer Normen, wobei letztere häufig als nationale Normen übernommen werden. Der Zweck der Anwendung von PN- und EN-Normen besteht darin, hohe Qualitäts-, Sicherheits- und Konformitätsstandards für Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Obwohl EN-Normen Vorrang vor nationalen Normen haben, ist zu bedenken, dass sie nicht unmittelbar rechtsverbindlich sind. Ihre Anwendung ist grundsätzlich freiwillig, es sei denn, sie wurden von den Vertragsparteien vertraglich akzeptiert oder es wird in Rechtsvorschriften, z. B. im Baurecht, auf sie verwiesen, wodurch sie indirekt verbindlich werden

7.2. Produkthaftung

Haftung für gefährliche Produkte im Lichte der technologischen Entwicklung
Mit dem technologischen Fortschritt sind neue Produkte mit fortschrittlichem Design und speziellen Verwendungszwecken auf den Markt gekommen, die bei ihrer Verwendung zu Schwierigkeiten führen und die Gefahr von Schäden erhöhen können. Folglich sollte derjenige, der ein Produkt mit potenziell gefährlichen Eigenschaften auf den Markt bringt, für Schäden haften, die durch die Verwendung eines solchen Produkts entstehen. Dies ist gerechtfertigt, da sich die vertragliche Haftung, die sich allein aus den vertraglichen Beziehungen ergibt, häufig als unzureichend erweist. Sie ist nur auf die Parteien

beschränkt, die an dem Vertrag beteiligt sind, auf dessen Grundlage das Produkt in Verkehr gebracht oder weiterverkauft wurde. Allerdings können auch Dritte geschädigt werden, die nicht an einem Vertrag mit dem Händler des betreffenden Produkts beteiligt waren, aber Opfer der zufälligen Verwendung des Produkts werden.

In Polen wird die Haftung für Schäden, die durch gefährliche Produkte verursacht werden, durch das Zivilgesetzbuch geregelt, in dem die Regeln für den Begriff des „gefährlichen Produkts“ festgelegt sind. Diese Bestimmungen wurden in das Zivilgesetzbuch aufgenommen, um die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 umzusetzen, die auf die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte abzielt. Diese Richtlinie ist derzeit noch anwendbar, wird jedoch durch die Richtlinie (EU) 2024/2853 abgelöst (siehe unten).

Definition und Kriterien für ein gefährliches Produkt
Unter einem Produkt versteht man jede bewegliche Sache, auch wenn sie mit einer anderen Sache kombiniert ist, sowie Tiere und Elektrizität. Nach geltendem polnischem Recht umfasst der Produktbegriff noch keine Software oder digitalen Inhalte. Ein Produkt gilt als gefährlich, wenn es nicht das Maß an Sicherheit bietet, das bei normalem oder vorhersehbarem Gebrauch erwartet werden kann. Die Einführung einer verbesserten Version eines Produkts bedeutet nicht automatisch, dass die vorherige Version gefährlich war.

Die Gefährlichkeit eines Produkts kann sich sowohl aus seinen inhärenten Eigenschaften ergeben, wie z. B. bei Sprengstoffen oder Waffen, als auch aus unzureichender Qualität, die durch Konstruktions- oder Herstellungsfehler verursacht wird, z. B. bei Spielzeug oder Kosmetika.

Als normaler Gebrauch eines Produkts gilt nicht nur der Gebrauch gemäß seiner Hauptfunktion, sondern auch der vom Hersteller, Importeur oder Verkäufer vorhersehbare Gebrauch, selbst wenn es sich nicht um den typischen Gebrauch handelt. Die Produkte sind so zu konzipieren und herzustellen, dass eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung verhindert oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen einer solchen Verwendung minimiert wird. Die Haftung des Herstellers ist nicht ausgeschlossen, wenn das Produkt unsachgemäß verwendet wird, insbesondere entgegen den Informationen, die den Verbrauchern über seine Eigenschaften oder die Gebrauchsanweisung gegeben wurden, sofern eine solche Verwendung im Hinblick auf den allgemeinen Zweck des Produkts vorhersehbar war.

Grundsätze der Verantwortung für gefährliche Produkte
Die Haftung für gefährliche Produkte beruht auf dem Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung, d. h. sie ist nicht vom Nachweis eines Verschuldens abhängig.

Die grundlegenden Kriterien für die Haftung für durch gefährliche Produkte verursachte Schäden sind:

- ein Schaden, der durch ein gefährliches Produkt verursacht wurde, das im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Herstellers hergestellt wurde. In den Rechtsvorschriften wird davon ausgegangen, dass ein gefährliches Produkt, das einen Schaden verursacht hat, genau im Rahmen dieser Tätigkeit hergestellt und vermarktet wurde;
- einen hinreichenden Kausalzusammenhang zwischen dem Betrieb des gefährlichen Produkts und dem verursachten Schaden.

Die Beweislast für den Schaden, den Fehler des Produkts (seine Gefährlichkeit) und den Kausalzusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden liegt bei der geschädigten Partei.

Für Schäden, die durch gefährliche Produkte verursacht werden, haften der Hersteller, eine Person, die sich als Hersteller ausgibt, der Hersteller von Materialien, Rohstoffen oder Bestandteilen des Produkts, der Importeur, der Verkäufer des Produkts und die Person, von der der Verkäufer das Produkt gekauft hat. Diese Haftung besteht gesamtschuldnerisch.

Ausschluss der Haftung für gefährliche Produkte
Die Haftung für Schäden, die durch gefährliche Produkte verursacht werden, kann in den folgenden Fällen ausgeschlossen werden, wenn:

- der Unternehmer das Produkt nicht in Verkehr gebracht hat;
- die Vermarktung des Produkts außerhalb des Geschäftsbereichs des betreffenden Unternehmens stattgefunden hat;
- sich die gefährlichen Eigenschaften eines Produkts erst nach seinem Inverkehrbringen zeigen, es sei denn, sie sind auf vorher bestehende Mängel des Produkts zurückzuführen;
- zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts seine gefährlichen Eigenschaften nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse nicht vorhersehbar waren oder wenn sich diese Eigenschaften unmittelbar aus der Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

Die Haftung des Herstellers für Sachschäden ist auf Fälle beschränkt, in denen die beschädigten oder zerstörten Waren normalerweise für den persönlichen Gebrauch bestimmt waren und vom Geschädigten hauptsächlich zu diesem Zweck verwendet wurden. Die Entschädigung für Sachschäden umfasst nicht die Beschädigung des Produkts selbst. Der Ersatz von Sachschäden, deren Wert den Gegenwert von 500 EUR nicht übersteigt, unterliegt den allgemeinen Regeln der zivilrechtlichen Haftung. Diese Beschränkung gilt nicht für Personenschäden, die in vollem Umfang entschädigungspflichtig sind (einschließlich Körperverletzung, Gesundheitsstörung oder Tod).

Es ist nicht möglich, die betreffende Haftung vertraglich zu begrenzen oder auszuschließen.

Verjährungsfristen für Ansprüche
Ansprüche wegen Schäden, die durch gefährliche Produkte verursacht wurden, verjähren innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden, dem Fehler des Produkts und der Identität seines Herstellers wusste oder hätte wissen können. Diese Frist darf jedoch 10 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts nicht überschreiten.

Die Produkthaftung, wie sie in den Rechtsvorschriften definiert ist, schließt nicht die Möglichkeit aus, Ansprüche nach den allgemeinen Regeln der zivilrechtlichen Haftung geltend zu machen, einschließlich der Ansprüche wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung einer Verpflichtung sowie der Ansprüche aus einer Mängelhaftung oder Garantie.

Einführung von Änderungen in der Produkthaftung
Am 23. Oktober 2024 wurde die Richtlinie (EU) 2024/2853 über die Haftung für fehlerhafte Produkte („Product Liability Directive – PLD“) verabschiedet, die die Richtlinie 85/374/EWG aufhebt.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die PLD bis spätestens 9. Dezember 2026 umzusetzen; bis dahin gilt weiterhin das bisherige nationale Produkthaftungsrecht.

- Die PLD führt wesentliche Änderungen ein:
  Der Produktbegriff wird auf Software, digitale Dateien und KI-Systeme ausgeweitet.
- Der Schadenbegriff umfasst nun auch immaterielle Schäden, einschließlich psychischer Gesundheitsschäden sowie Datenverlust oder -beschädigung, sofern diese nicht berufsbezogen sind.
- Der bisherige Mindestschadensbetrag von 500 EUR für Sachschäden entfällt.
- Der Kreis der Haftenden wird auf „Wirtschaftsteilnehmer“ ausgeweitet (u. a. Hersteller, Importeure, Anbieter verbundener Dienstleistungen).

- Beweislastregeln werden zugunsten der Geschädigten erleichtert, insbesondere durch Vermutungen hinsichtlich Produktfehler und Kausalität sowie durch Offenlegungspflichten der Unternehmen.

Bei der Beurteilung der Produktsicherheit spielt zudem die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit eine Rolle, die seit dem 13. Dezember 2024 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gilt (siehe Punkt 7.3.).

7.3. Produktsicherheit

Das Produktsicherheitsgesetz: Grundlegende Rechte und Pflichten
Das Gesetz über die allgemeine Produktsicherheit vom 12. Dezember 2003 wurde erlassen, um die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 in polnisches Recht umzusetzen. Sein Ziel war es, die grundlegenden Pflichten von Herstellern und Händlern festzulegen, um die Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte zu gewährleisten. Dieses Gesetz gilt jedoch nur noch eingeschränkt (siehe unten).

Nach dem bisherigen polnischen Recht galt als „Hersteller" jeder Unternehmer, der ein Produkt herstellt oder sich als Hersteller ausgibt, sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – der Importeur oder Vertreiber.

Die im ursprünglichen Gesetz enthaltenen besonderen Bezugnahmen auf EFTA-Staaten und die gesonderte Behandlung der Schweiz verlieren mit Inkrafttreten der GPSR ihre praktische Bedeutung.

Eine zentrale Pflicht des Herstellers besteht darin, ausschließlich sichere Produkte auf den Markt zu bringen. Ein Produkt gilt als sicher, wenn seine Verwendung unter normalen oder vorhersehbaren Bedingungen, unter Berücksichtigung seiner Lebensdauer, kein Risiko oder nur ein geringes, mit der Verwendung des Produkts vereinbares Risiko darstellt.

Am 13. Dezember 2024 trat die Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit („GPSR") in Kraft.

Seit diesem Zeitpunkt findet die Richtlinie 2001/95/EG keine Anwendung mehr. Die GPSR gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bildet seitdem die zentrale Rechtsgrundlage der allgemeinen Produktsicherheit. Das polnische Gesetz von 2003 bleibt formell in Kraft, wird jedoch inhaltlich durch die GPSR verdrängt. Derzeit wird ein neues polnisches Produktsicherheitsgesetz vorbereitet, das das Gesetz von 2003 vollständig ersetzen soll.

Die GPSR regelt die allgemeine Produktsicherheit umfassend und verschärft insbesondere:
- die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeure, Händler, Fulfilment-Dienstleister),
- die Anforderungen an Rückverfolgbarkeit und Produktinformationen,
- die Marktüberwachung und Rückrufmechanismen,
- die besonderen Pflichten im Online-Handel und auf digitalen Marktplätzen.

Die GPSR gilt für Verbraucherprodukte, soweit deren Sicherheit nicht durch spezielle unionsrechtliche Vorschriften geregelt ist. Sie findet daher keine Anwendung auf Produktkategorien, die vollständig spezialrechtlich geregelt sind, wie z. B. Arzneimittel, Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, Antiquitäten oder Produkte zur Reparatur oder Wiederverwendung. Für Produkte wie Spielzeug, Batterien, Bauprodukte, kosmetische Produkte oder elektrische und elektronische Geräte gilt die GPSR ergänzend, soweit spezielle Sicherheitsvorschriften einzelne Aspekte nicht abschließend regeln.

Kriterien für die Sicherheitsbewertung
Bei der Beurteilung, ob ein Produkt sicher ist, sollte eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass das Produkt keine Gefahr für die Benutzer darstellt. Zu den wichtigsten Aspekten gehören:

- **Produktmerkmale**: Dazu gehören die Zusammensetzung des Produkts, die Art der verwendeten Materialien, die Verpackung sowie Anweisungen für Montage, Betrieb, Installation und Wartung.
- **Wechselwirkung mit anderen Produkten**: Berücksichtigen Sie die Auswirkungen des Produkts auf andere Produkte, insbesondere dann, wenn absehbar ist, dass sie zusammen verwendet werden.
- **Aufmachung des Produkts**: Das Aussehen des Produkts, die Kennzeichnung, die Warnhinweise und die Anweisungen für seine Verwendung und Entsorgung sind wichtig für die Bewertung seiner Sicherheit.
- **Gefährdete Verbrauchergruppen**: Besonderes Augenmerk sollte auf Verbrauchergruppen gelegt werden, die durch die Verwendung des Produkts gefährdet sein könnten, wie z. B. Kinder und ältere Menschen.

Wer ein unsicheres Produkt in Verkehr bringt, gegen Informations- oder Mitwirkungspflichten verstößt oder behördliche Maßnahmen nicht umsetzt, unterliegt Sanktionen nach nationalem Recht. Die konkreten Sanktionsmechanismen werden künftig im neuen polnischen Produktsicherheitsgesetz geregelt, das die GPSR flankieren wird. Nach bisherigem polnischem Recht konnten Geldstrafen von bis zu 100.000 PLN verhängt werden; im neuen System ist mit einer deutlichen Verschärfung der Sanktionen zu rechnen.

8. DAS STEUERSYSTEM: STRUKTUR UND PRAXIS

8.1. Grundlagen des Steuersystems

Rechtliche Grundlagen des Steuersystems in Polen: Grundsätze und Vorschriften
Das polnische Steuersystem beruht auf den Grundsätzen der Verfassung der Republik Polen sowie auf den Vorschriften der Abgabenordnung (Steuerverordnung). Nach diesen Vorschriften dürfen Steuern, Abgaben, Steuerbefreiungen, Steuersätze sowie der Kreis der steuerpflichtigen Personen ausschließlich durch Gesetz eingeführt oder geändert werden (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung).

Das Steuersystem bildet einen umfassenden rechtlichen Rahmen für die Entstehung, Erhebung und Durchsetzung steuerlicher Verpflichtungen sowie für die Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen.

Aufteilung der Steuern
In Polen werden die Steuern in direkte und indirekte Steuern unterteilt. Direkte Steuern sind dadurch gekennzeichnet, dass die Steuerlast direkt bei der Person oder Institution liegt, die mit der Steuer belastet wird. Das bedeutet, dass der Steuerzahler, dem die Steuerpflicht auferlegt wird, gleichzeitig auch derjenige ist, der die wirtschaftlichen Folgen der Steuerlast trägt. Zu den polnischen direkten Steuern gehören hauptsächlich:

- persönliche Einkommensteuer (PIT);
- Körperschaftssteuer (CIT);
- Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Steuer auf zivilrechtliche Transaktionen (PCC);
- Grundsteuer;
- Steuer auf Verkehrsmittel.

Indirekte Steuern hingegen zeichnen sich durch die Möglichkeit aus, die Steuerlast auf andere Personen als die formalen Steuerschuldner zu verlagern. Indirekte Steuern ermöglichen die Verlagerung der Steuerlast auf den Endempfänger. Zu den polnischen indirekten Steuern gehören hauptsächlich:

- die Umsatzsteuer (VAT);
- Verbrauchssteuer;
- Glücksspielsteuer.

Dienstleistungen für Steuerzahler
Die Betreuung der Steuerpflichtigen erfolgt grundsätzlich durch die Finanzämter. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Finanzämter werden bei den Direktoren der Steuerverwaltungskammern eingelegt, die als zweite Instanz fungieren. Zoll-, Verbrauchsteuer- und ausgewählte Kontrollaufgaben fallen in die Zuständigkeit der Zoll- und Finanzämter, die Teil der Nationalen Steuerverwaltung (KAS) sind.

Steuerliche Überprüfungsmethoden

In Polen bestehen mehrere Formen der Überprüfung steuerlicher Abrechnungen, die sich in ihrem Formalisierungsgrad und ihrem Umfang unterscheiden. Die am wenigsten formalisierte Form stellen die sogenannten Prüfungstätigkeiten dar. Sie dienen vor allem der schnellen Klärung von Zweifeln, z. B. im Zusammenhang mit Umsatzsteuererstattungen, und beschränken sich in der Regel auf einen eng umrissenen Sachverhalt.
Eine Steuerkontrolle ist formeller ausgestaltet und kann ein breites Spektrum von Fragen im Zusammenhang mit den steuerlichen Pflichten eines Steuerpflichtigen umfassen. Grundsätzlich ist ihre Einleitung vorher anzukündigen, wobei das Gesetz Ausnahmen von dieser Regel vorsieht.
Das Steuerverfahren ist die umfassendste Form der Überprüfung. Es kann sowohl auf Antrag des Steuerpflichtigen als auch von Amts wegen eingeleitet werden und dient der verbindlichen Feststellung steuerlicher Verpflichtungen. Das Verfahren ist detailliert in der Abgabenordnung geregelt.
Ein Sonderfall ist das Verfahren zur Anwendung der Missbrauchsvermeidungsklausel (GAAR), das vom Leiter der Nationalen Steuerverwaltung geführt wird. Es betrifft Fälle, in denen der Hauptzweck der vorgenommenen Handlungen die Erlangung eines steuerlichen Vorteils durch eine künstliche Gestaltung war.

In schwerwiegenderen Fällen kann eine Zoll- und Steuerkontrolle durchgeführt werden. Sie umfasst sowohl steuer- als auch zollrechtliche Vorschriften. Während einer solchen Kontrolle ist der Steuerpflichtige verpflichtet, u. a. die Besichtigung von Waren und Rohstoffen zu ermöglichen sowie die erforderliche technische und organisatorische Unterstützung zu leisten.

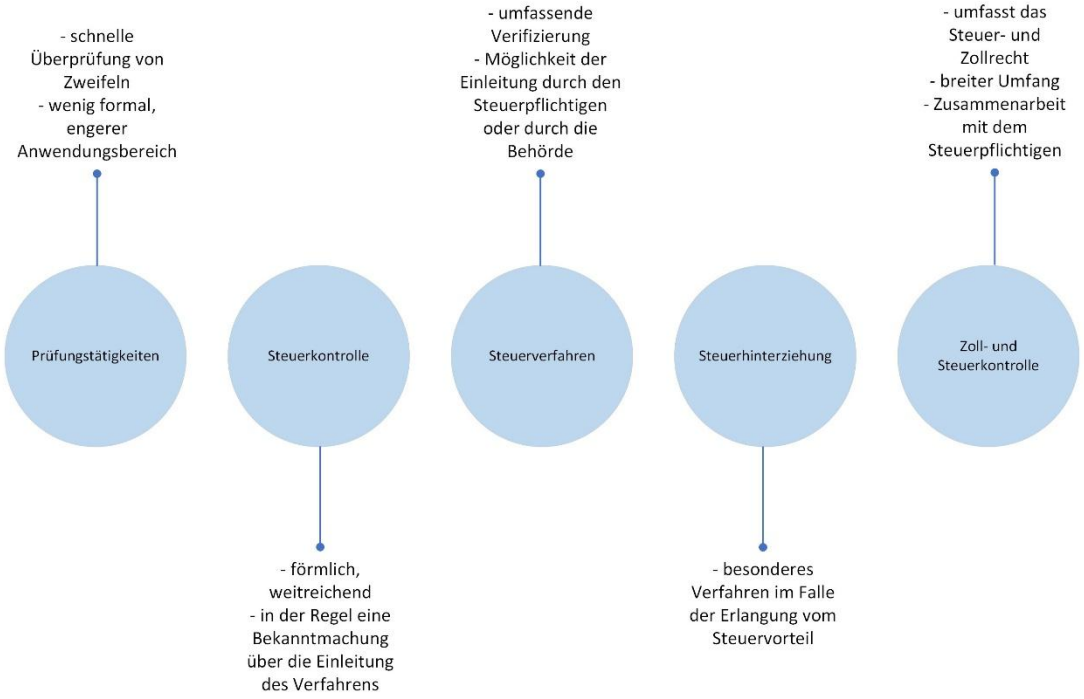

8.2. Steuerplanung

Die Steuerplanung ist ein Schlüsselelement der Finanzstrategie eines jeden Unternehmens, das eine wirksame Steuerung der Steuerlast und eine Minimierung der Steuerrisiken ermöglicht. In diesem Zusammenhang sind Instrumente wie allgemeine Interpretationen, Steuererläuterungen und individuelle steuerliche Interpretationen (verbindliche Steuerauskunft), den Unternehmern und Steuerberatern wertvolle Hinweise für die praktische Anwendung des Steuerrechts geben, von besonderer Bedeutung. Die Vertrautheit mit diesen Instrumenten und ihr geschickter Einsatz ermöglichen ein besseres Verständnis der geltenden Vorschriften und eine Optimierung der steuerlichen Verpflichtungen, was der finanziellen Stabilität und der Unternehmensentwicklung zugutekommt.

In Fällen, in denen verschiedene Steuerbehörden das Steuerrecht unterschiedlich auslegen, ist der Finanzminister befugt, eine allgemeine Interpretation zu erlassen. Mit einem solchen Dokument soll das Verständnis und die Anwendung des Steuerrechts vereinheitlicht werden. Die allgemeine Interpretation ist ein wertvoller Bezugspunkt für Steuerzahler und Unternehmer in Situationen, in denen das Steuerrecht unklar erscheint oder in denen die Gefahr einer unterschiedlichen Interpretation besteht.

Die Rolle der allgemeinen Interpretationen und steuerlichen Erläuterungen bei der Anwendung des Gesetzes
Die Ausarbeitung einer allgemeinen Interpretation ist ein Prozess, der eine gründliche Analyse erfordert. Sie umfasst nicht nur die unmittelbar auf den Sachverhalt anwendbaren Bestimmungen, sondern berücksichtigt auch frühere Interpretationen, Gerichtsentscheidungen und andere Rechtsvorschriften. Die Interpretation enthält in der Regel eine Beschreibung des zu prüfenden Sachverhalts und eine Erläuterung, wie die fraglichen steuerrechtlichen Bestimmungen auf diesen Sachverhalt anzuwenden sind, sowie eine rechtliche Begründung.

Ein Antrag auf Erlass einer allgemeinen Interpretation kann ausschließlich von Steuerzahlern, Zahlern oder Einziehenden gestellt werden; öffentliche Verwaltungsstellen sind hierzu nicht berechtigt.

Die allgemeine Interpretation ist ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung der Rechtssicherheit. Die Befolgung einer allgemeinen Interpretation schützt den Steuerpflichtigen vor negativen steuerlichen Konsequenzen bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung, sofern der tatsächliche Sachverhalt mit dem in der Interpretation beschriebenen Sachverhalt übereinstimmt. In der Praxis erfordert dies eine sorgfältige Prüfung der Übereinstimmung des eigenen Falls mit dem Inhalt der allgemeinen Interpretation.

Zur weiteren Vereinheitlichung der Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften ist der Finanzminister außerdem befugt, von Amts wegen steuerlicher Erläuterungen zu erlassen. Diese Erläuterungen werden insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, des Verfassungsgerichtshofs sowie des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht. In der Praxis stellen steuerliche Erläuterungen ein wichtiges Hilfsmittel für die Auslegung und Anwendung des Steuerrechts dar.

Die Rolle der verbindlichen Steuerauskünften bei der Anwendung des Gesetzes

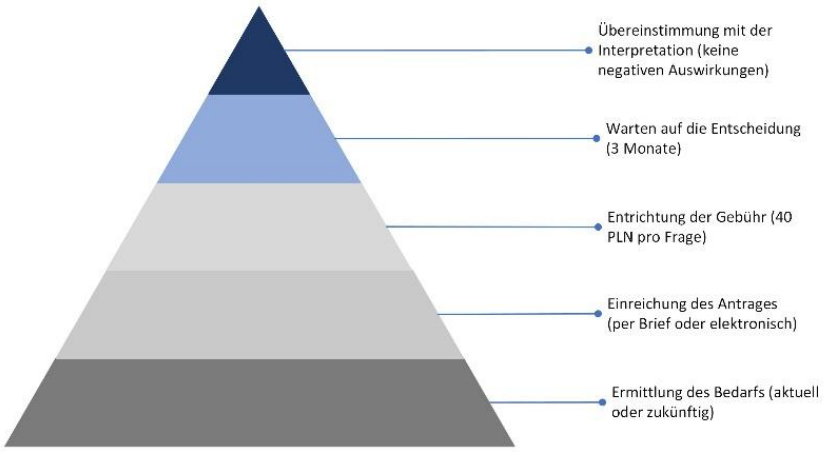

Wer an der ordnungsgemäßen Anwendung des Steuerrechts interessiert ist, kann eine verbindliche Steuerauskunft beantragen, die ein wichtiges Instrument zur Erlangung von Rechtssicherheit in Bezug auf die steuerlichen Pflichten ist. Das Verfahren steht einem breiten Spektrum von Rechtssubjekten offen, darunter natürlichen Personen, juristischen Personen, Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und anderen Rechtssubjekten, die geschäftliche Aktivitäten planen.

Um eine verbindliche Steuerauskunft zu beantragen, stehen den Antragstellern mehrere Wege zur Verfügung, darunter die Einreichung eines Antrags über die e-PUAP-Plattform oder per Post. Unabhängig von der gewählten Methode sollte der Antrag eine ausführliche Beschreibung der steuerlichen Situation, eine Frage zur Auslegung der Vorschriften sowie den eigenen Standpunkt des Antragstellers zu diesem Thema enthalten. Der Antrag ist gebührenpflichtig und kostet 40 PLN für jeden gemeldeten Sachverhalt oder jedes geplante Ereignis. Die Vorschriften sehen zudem die Möglichkeit eines gemeinsamen Antrags vor, wenn mehrere Beteiligte an demselben Sachverhalt oder geplanten Ereignis beteiligt sind. Bei Sammelanträgen wird die Gebühr für jeden Antragsteller erhoben. Ein Zahlungsnachweis ist dem Antrag beizufügen.

Ein Antrag auf verbindliche Steuerauskunft kann abgelehnt werden, insbesondere wenn der Sachverhalt bereits Gegenstand einer allgemeinen Interpretation ist, wenn der Antrag Fragen der Steuervermeidung oder des Missbrauchs von Rechtsvorschriften betrifft oder wenn in Bezug auf denselben Sachverhalt bereits eine steuerliche Kontrolle oder ein Steuerverfahren anhängig ist.Die Datenbank der verbindlichen Steuerauskünfte finden Sie HIER.

Die Frist für die Erteilung einer verbindlichen Steuerauskunft durch die Nationale Steuerinformationsbehörde beträgt drei Monate ab Eingang des Antrags, kann jedoch verlängert werden, wenn sich der Antrag als unvollständig erweist. Erfolgt die Interpretation nicht innerhalb der

vorgeschriebenen Frist, so gilt der vom Antragsteller vorgetragene Standpunkt als richtig. Die Befolgung einer verbindlichen Steuerauskunft vor ihrer Änderung darf für den Steuerpflichtigen keine negativen Folgen haben.

Das Verfahren zur Beantragung einer verbindlichen Steuerauskunft ist nicht kompliziert und bietet den Steuerzahlern ein wichtiges Instrument zur Überprüfung und Absicherung ihrer Handlungen im Zusammenhang mit dem Steuerrecht, indem es die Möglichkeit bietet, eine offizielle Stellungnahme zu individuellen Steuerfragen zu erhalten. In Polen ist die Beantragung einer verbindlichen Steuerauskunft ein sehr verbreitetes Steuerplanungsinstrument.

8.3. Obligatorische Meldung von Steuerregelungen

Die Rolle der MDR
Die Meldung über Steuerregelungen (MDR) soll die Steuerverwaltung mit Informationen versorgen, die für die Verbesserung des Steuersystems nützlich sind. Dieses Instrument unterstützt die Umsetzung von Gesetzesänderungen, ermöglicht aber auch eine schnelle Reaktion auf möglichen Steuermissbrauch.

Diese Bestimmungen bedeuten nicht automatisch, dass jede Steuerregelung unangemessen ist oder eine Steuerumgehung darstellt. Es kann eine Vielzahl von Steuerregelungen geben, auch solche, die wirtschaftlich begründet sind und nicht unter die allgemeine Anti-Missbrauchs-Klausel oder spezielle Vorschriften in dieser Hinsicht fallen. In einem solchen Fall hat die Meldung eines bestimmten Geschäftsvorfalls nur berichtspflichtigen Charakter.

Im polnischen Steuersystem gilt die MDR-Meldepflicht jedoch für ein breites Spektrum von Steuersystemen, sowohl für grenzüberschreitende als auch für inländische. Wichtig ist, dass es keine Einschränkungen hinsichtlich der Steuerarten gibt, die unter diese Verpflichtung fallen. Sie gilt sowohl für direkte Steuern wie die Einkommensteuer als auch für indirekte Steuern wie die Umsatzsteuer oder Verbrauchssteuern. Lokale Steuern, wie die Grundsteuer, sind ebenfalls eingeschlossen. Eine Ausnahme bilden die Zölle, die nicht unter die MDR-Verordnung fallen.

Was ist eine Steuerregelung?
In den polnischen Rechtsvorschriften wird der Begriff "Steuerregelung" als eine Regelung definiert, die eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- die Kombination eines wesentlichen Steuervorteils mit einem allgemeinen Erkennungsmerkmal oder;
- die ein bestimmtes Erkennungsmerkmal haben, oder;
- ein anderes spezifisches Erkennungsmerkmal aufweisen.

Diese Regelung wird definiert als eine Handlung oder eine Reihe von zusammenhängenden Handlungen, einschließlich einer geplanten Handlung oder einer Reihe von geplanten Handlungen, bei denen mindestens eine Partei ein Steuerpflichtiger ist oder die sich auf das Entstehen oder Nichtentstehen einer Steuerschuld auswirken oder auswirken können.

Das Kriterium des Hauptnutzens ist erfüllt, wenn die steuerliche Regelung als Hauptziel oder eines der Hauptziele einen Steuervorteil bringt. Dies bedeutet, dass ein vernünftiger Akteur auch ohne den erwarteten Steuervorteil anders handeln könnte. Die Erfüllung dieses Kriteriums bedeutet jedoch nicht automatisch, dass es sich um eine steuerliche Regelung handelt. Eine Regelung wird anerkannt, wenn sie eines der elf in den polnischen Rechtsvorschriften aufgeführten allgemeinen Merkmale aufweist (z.B. vorsätzliche Maßnahmen zum Erwerb eines verlustbringenden Unternehmens oder die Umgliederung von Einkünften in eine andere Quelle, was zu einer effektiv niedrigeren Besteuerung führt).
Die Rechtsvorschriften enthalten auch einen geschlossenen Katalog spezifischer Erkennungsmerkmale und anderer besonderer Erkennungsmerkmale, die kasuistischer Natur sind. Sie müssen daher von Fall zu Fall geprüft werden.

Wann sollten Steuerregelungen gemeldet werden?
Die Informationspflicht der MDR gilt für Steuerregelungen, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Es werden drei Arten von Regelungen unterschieden:

- Steuerregelung;
- standardisierte Steuerregelung;
- grenzüberschreitende Steuerregelung.

Ein grenzüberschreitendes Steuersystem, das mehr als ein Land betrifft, muss unabhängig vom Wert gemeldet werden. Bei inländischen Systemen hängt die Meldepflicht davon ab, ob das Kriterium eines qualifizierten wirtschaftlichen Eigentümers erfüllt ist. Diese Kriterien umfassen unter anderem Anforderungen in Bezug auf die Erträge, die Kosten oder den Wert des Vermögens der Einheit.

In Polen sind im Wesentlichen drei Gruppen von Einheiten zur Meldung von MDR-Steuerregelungen verpflichtet: Projektträger (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Finanzinstituten), Vermittler (z.B. Wirtschaftsprüfer, Notare, Buchhalter) und Begünstigte (Personen oder Einheiten, für die Steuerregelungen durchgeführt werden). Vorrang bei der MDR-Meldung hat der Projektträger, es sei denn, die Verpflichtung wurde vom Projektträger nicht erfüllt oder besteht nicht. In diesem Fall geht die Verpflichtung auf den wirtschaftlichen Eigentümer über. In bestimmten Situationen kann die Verantwortung auch auf die Projektträger übergehen.

Die Fristen für die Meldung von Informationen über Steuerregelungen im Rahmen der MDR variieren je nach Art des meldenden Unternehmens. Projektträger haben 30 Tage Zeit, um dem Leiter der KAS-Informationen zu übermitteln, und zwar ab dem Datum, an dem die Regelung zur Verfügung gestellt, für die Umsetzung vorbereitet oder die erste Aktivität im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelung durchgeführt wird (je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt). Die Begünstigten haben ebenfalls 30 Tage Zeit, um nach denselben Regeln Bericht zu erstatten. Unterstützer müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem sie von der Art der Regelung Kenntnis erlangt haben, oder innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Zusammenhang mit der Regelung geleistet haben, Meldung erstatten, wenn sie der Auffassung sind, dass es sich um eine Steuerregelung handelt. Ab dem 1. Juli 2024 haben Promotoren und Unterstützer die zusätzliche Verpflichtung, die betroffenen Personen, deren Daten im Rahmen des MDR verarbeitet werden, über den Zweck und den Umfang der Datenverarbeitung sowie über ihre Rechte zu informieren.

Der Inhalt der Informationen über die MDR-Steuerregelung sollte die in den polnischen Rechtsvorschriften festgelegten spezifischen Daten enthalten. Dazu gehören unter anderem die Identität des Anmelders, eine Beschreibung der Regelung, ihr Zweck, die geltenden Rechtsvorschriften, der geschätzte Wert des Steuervorteils, der Stand der Umsetzung der Regelung und Informationen über andere mit der Regelung verbundene Einheiten. Diese Informationen werden ausschließlich auf elektronischem Wege an den Leiter der nationalen Steuerverwaltung (KAS) übermittelt.

Folgen der Nichteinhaltung der MDR-Verpflichtungen: Sanktionen und Geldstrafen
Die Nichteinhaltung der Meldepflicht für MDR-Steuersysteme kann schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen. Nach polnischem Recht kann die nicht ordnungsgemäße oder verspätete Meldung von Informationen über Steuersysteme mit einer Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen geahndet werden. Darüber hinaus kann das Gericht bei einer Verurteilung wegen eines Steuervergehens im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die MDR ein Verbot bestimmter Geschäftstätigkeiten verhängen. Dies unterstreicht die Bedeutung einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Informationspflichten bezüglich der MDR.

8.4. Regeln des Doppelbesteuerungsabkommens Polen-Schweiz

Die Rolle des Doppelbesteuerungsabkommens
Ein Doppelbesteuerungsabkommen ist ein Schlüsselelement des internationalen Steuerrechts, das verhindern soll, dass ein und dasselbe Einkommen in mehr als einem Land besteuert wird. Solche Abkommen sind für das reibungslose Funktionieren der Weltwirtschaft unerlässlich, denn sie ermöglichen es Unternehmen und Privatpersonen, grenzüberschreitend tätig zu sein, ohne eine

übermäßige Steuerbelastung befürchten zu müssen. Durch die Festlegung klarer Regeln, welches Land das Recht hat, bestimmte Einkünfte zu besteuern, tragen diese Abkommen zur Beseitigung von Steuerschranken bei und fördern so den internationalen Handel und die Investitionen. Darüber hinaus verbessern sie die Transparenz und Berechenbarkeit des steuerlichen Umfelds, was für die Schaffung von Vertrauen und Stabilität in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Ländern von grundlegender Bedeutung ist.

Grundlagen und Ziele des Abkommens Polen-Schweiz
Polen hat am 02.09.1991 mit der Schweiz das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abgeschlossen. Dieses Abkommen regelt die Besteuerung von Einkommen und Vermögen. Zu den laufenden Steuern, die in Polen unter das Abkommen fallen, gehören die Körperschaftssteuer und die Einkommenssteuer. Auf schweizerischer Seite wiederum sind Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern auf Einkommen und Vermögen geregelt.

Es ist wichtig zu betonen, dass das oben genannte Übereinkommen durch das Protokoll vom 20.04.2010 erheblich geändert wurde.

Wichtige Regelungsbereiche
Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Polen und der Schweiz ist ein umfassendes Dokument, das viele steuerliche Aspekte zwischen den beiden Ländern regelt. Sein Hauptziel ist es, Situationen zu vermeiden, in denen dasselbe Einkommen in beiden Ländern besteuert wird. Im Folgenden sind die wichtigsten Bereiche aufgeführt, die das Abkommen abdeckt:

1. **Steuerlicher Wohnsitz** - legt fest, wie der Wohnsitz des Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit den steuerlichen Pflichten zu bestimmen ist, was für die Bestimmung der steuerlichen Zuständigkeit von grundlegender Bedeutung ist.
2. **Steuerliche Betriebsstätte** - definiert, was eine steuerliche Betriebsstätte ist, d.h. ein Geschäftssitz in einem zweiten Land, durch den ein Unternehmen in diesem Land besteuert werden kann.
3. **Einkommen aus Immobilien** - regelt die Besteuerung von Einkünften aus Immobilien und gibt an, in welchem Land sie zu versteuern sind.
4. **Besteuerung von Unternehmensgewinnen** - legt die Regeln für die Besteuerung der von Unternehmen erwirtschafteten Gewinne fest, wobei darauf geachtet wird, wo sie erwirtschaftet werden.
5. **Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren** - das Abkommen regelt die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die zwischen Unternehmen aus beiden Ländern gezahlt werden, um die Doppelbesteuerung zu minimieren.
6. **Leiharbeit** - enthält Vorschriften über die Besteuerung von Einkünften aus Lohnarbeit, in denen festgelegt ist, wo sie je nach Ort der Arbeitsleistung zu besteuern sind.
7. **Immobilien** - regelt die Besteuerung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich seiner Belegenheit und Steuerhoheit.
8. **Beseitigung der Doppelbesteuerung** - definiert eine Vorgehensweise zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, so dass das Einkommen eines Steuerpflichtigen nur in einem Land besteuert wird oder dass die in einem Land gezahlte Steuer in einem anderen Land abgezogen werden kann.
9. **Verfahren für die gegenseitige Verständigung zwischen den Staaten** - Bereitstellung von Mechanismen zur Beilegung möglicher Streitigkeiten und Unklarheiten zwischen den Staaten über die Interpretation und Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens, was für das reibungslose Funktionieren des Abkommens unerlässlich ist.

Durch diese Regelungen schafft das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Polen und der Schweiz einen klaren und vorhersehbaren Rahmen für geschäftliche Transaktionen und Investitionen zwischen den beiden Ländern, der die Entwicklung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit fördert und Unternehmer und Investoren vor übermäßigen Steuerbelastungen schützt.

Im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Polen und der Schweiz erfordert das vollständige Verständnis und die korrekte Anwendung seiner Bestimmungen nicht nur eine gründliche Analyse, sondern auch den Besitz einer aktuellen Steueransässigkeitsbescheinigung. Dieses Dokument ist ein unverzichtbarer Schlüssel, um die im Abkommen vorgesehenen Vorteile zu nutzen, den Weg für eine effektive wirtschaftliche Zusammenarbeit zu ebnen und den Steuerzahlern beider Länder Rechts- und Finanzsicherheit zu bieten.

8.5. Buchhaltung

Rechnungswesen in Polen: Wichtige Informationen
Die Rechnungslegung in Polen wird durch eine Reihe von Gesetzen geregelt, allen voran das Rechnungslegungsgesetz. Diese wichtige Vorschrift legt die Grundsätze der Buchführung, der Finanzberichterstattung und die Verpflichtung der Unternehmen zur Dokumentation der Geschäftsvorgänge fest. Die Rechnungslegung in Polen ist daher ein System, das nicht nur die finanzielle Transparenz der Unternehmen garantiert, sondern auch die Grundlage für das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes und den Schutz der Interessen sowohl der internen als auch der externen Nutzer von Finanzinformationen bildet.

Buchführungspflichtige Einheiten
Die Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern gilt für eine Reihe von in Polen tätigen Wirtschaftssubjekten. Dem Gesetz zufolge umfasst diese Gruppe unter anderem:

- Handelsgesellschaften, einschließlich Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auch in Organisation;
- natürliche Personen, Personengesellschaften, wenn die Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Waren, Erzeugnissen und Finanzgeschäften im vorangegangenen Geschäftsjahr den Gegenwert von 2 Mio. EUR überschritten haben;
- Niederlassungen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmer.

Grundlegende Rechnungslegungsprinzipien
Das Rechnungslegungsgesetz führt mehrere grundlegende Prinzipien ein, die das gesamte Rechnungslegungssystem in Polen prägen. Zu den wichtigsten gehören:

- **Grundsatz der Integrität**: Alle Geschäftsvorgänge müssen fair, klar und der Realität entsprechend dokumentiert werden.
- **Grundsatz der Kontinuität**: Die Rechnungslegung sollte während der gesamten Lebensdauer des Unternehmens kontinuierlich und systematisch durchgeführt werden.
- **Vorsichtsgrundsatz**: Bei der Bewertung von Aktiva und Passiva sollte Vorsicht walten, was unter anderem bedeutet, dass erwartete Verluste und Verbindlichkeiten berücksichtigt werden.
- **Grundsatz der Einzelbewertung**: Jeder Vermögenswert und jede Verbindlichkeit wird einzeln bewertet.
- **Grundsatz der Periodenabgrenzung**: Alle wirtschaftlichen Ereignisse müssen dokumentiert werden, wenn sie eintreten, unabhängig davon, wann sie bezahlt werden.

Pflichten der Rechnungsführer
Die buchführungspflichtigen Stellen müssen eine Reihe von Verpflichtungen einhalten, unter anderem:

- die Buchhaltung so zu führen, dass die korrekten finanziellen Ergebnisse und Vermögenswerte der Einheit festgestellt werden können.
- Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen und der Buchungsbelege während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums.

- Erstellung und Vorlage der Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung) unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen.

Die Finanzberichterstattung ist ein Schlüsselelement des polnischen Rechnungslegungssystems. Jedes buchführungspflichtige Unternehmen muss einen Jahresabschluss erstellen, der einer obligatorischen Prüfung durch einen Abschlussprüfer (bei bestimmten Unternehmen) und der Vorlage bei den zuständigen Behörden, einschließlich der Finanzämter und Registrierungsbehörden, unterliegt.

Die Buchhaltung in Polen ist ein streng geregelter Bereich und ein wichtiger Teil der Unternehmensführung, der die Transparenz der Geschäftstätigkeit gewährleistet und die Grundlage für die korrekte Berechnung der Steuerverbindlichkeiten bildet.

Neue steuerliche Berichtspflichten im Zusammenhang mit CIT („JPK_CIT“ / JPK_PD)
In Polen werden die Pflichten im Bereich der Ertragsteuern (CIT/PIT) schrittweise um die Verpflichtung erweitert, bestimmte steuerrelevante Bücher und Aufzeichnungen in einer strukturierten (XML-)Form an die Steuerbehörde zu übermitteln („JPK_PD“ – u.a. JPK_KR_PD für die Buchführung sowie ggf. JPK_ST_KR für das Anlagevermögen).

Der Zeitplan ist gestaffelt. Zuerst betrifft die Pflicht CIT-Steuerpflichtige mit einem Umsatz über 50 Mio. EUR (im Vorjahr) sowie steuerliche Kapitalgruppen; die ersten JPK_KR_PD-Strukturen werden ab 2026 für Geschäftsjahre abgegeben, die nach dem 31.12.2024 beginnen. In den Folgejahren werden weitere Gruppen einbezogen (u.a. nach Geschäftsjahren beginnend nach dem 31.12.2025 bzw. nach dem 31.12.2026, je nach Steuerpflichtigen-Gruppe und u.a. JPK_VAT-Status).

Die Übermittlung erfolgt nach Ende des Steuerjahres grundsätzlich bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Steuererklärung (CIT), typischerweise aus dem Buchhaltungssystem heraus oder über dedizierte Tools der Administration.
.

9. BESTEUERUNG VON UNTERNEHMEN (CIT)

9.1. Steuerliche Grundsätze

Wer ist ein Körperschaftssteuerzahler?
Die Körperschaftssteuer (CIT) ist eine wichtige staatliche Steuer, die hauptsächlich zum Staatshaushalt beiträgt. Steuerzahler der Körperschaftssteuer, bekannt als CIT, sind eine Vielzahl von Einheiten. Zu den wichtigsten von ihnen gehören:

- juristische Personen wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Stiftungen, Vereine oder Genossenschaften;
- Kapitalgesellschaften in der Organisation;
- organisatorische Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, mit Ausnahme von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit;
- besondere Arten von Unternehmen, wie bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Kommanditgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Polen;
- steuerliche Kapitalgruppen, d.h. bei den Steuerbehörden eingetragene Gruppen, die aus mindestens zwei Handelsgesellschaften bestehen, die bestimmte Bedingungen erfüllen;
- Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz oder Hauptverwaltung in einem anderen Land, die nach dem Steuerrecht dieses Landes wie juristische Personen behandelt werden und in diesem Land mit ihren gesamten Einkünften steuerpflichtig sind, unabhängig davon, wo sie erzielt werden.

Struktur des durch CIT gedeckten Einkünfte in Polen: Grundsätze und Ausnahmen
Unternehmen, die in Polen der Körperschaftsteuer unterliegen, werden auf das Einkünfte besteuert, das als Überschuss der Einnahmen über die in einem bestimmten Steuerjahr erzielten Betriebsausgaben definiert ist. Diese Einkunft besteht aus zwei Hauptbestandteilen:

- Einkunft aus Kapitalerträgen, und;
- Einkunft aus anderen Quellen.

Bestimmte Einkünfte sind steuerfrei, sofern sie für bestimmte satzungsgemäße Tätigkeiten verwendet werden, z. B. für wissenschaftliche, kulturelle, erzieherische, sportliche oder wohltätige Aktivitäten.

Unternehmen mit Sitz oder Verwaltung in Polen zahlen die Körperschaftsteuer auf ihre gesamten Einkünfte, unabhängig davon, wo es erwirtschaftet wird, während Unternehmen ohne Sitz oder Verwaltung in Polen nur auf die in Polen erwirtschafteten Einkünfte besteuert werden. In einigen Fällen können die Einnahmen auch der Besteuerung unterliegen.

CIT-Vorschriften über die Zahlung von Vorschüssen und die Einreichung des Jahresberichts
CIT-Steuerzahler müssen monatliche Vorauszahlungen bis zum 20. eines jeden Monats für den Vormonat leisten. Die Vorauszahlung für den letzten Monat des Steuerjahres ist bis zum 20. des ersten Monats des Folgejahres zu entrichten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Zahlung zu vermeiden, indem man eine Jahreserklärung einreicht und die Steuer vor Ablauf der Vorauszahlungsfrist entrichtet.

In der vereinfachten Form können die Vorauszahlungen bis zu 1/12 der Ausgangssteuer des Vorjahres betragen. Hat der Steuerpflichtige im Vorjahr keine Ausgangssteuer gemeldet, werden die Vorauszahlungen anhand der Daten aus der Erklärung von vor zwei Jahren berechnet.

Die vierteljährlichen Vorschüsse sind für neue Steuerpflichtige in ihrem ersten Steuerjahr und für kleine Steuerpflichtige erhältlich. Sie werden bis zum 20. des Monats gezahlt, der auf das Quartal folgt, und für das letzte Quartal bis zum 20. des ersten Monats, der auf das Steuerjahr folgt. Die letzte Vorauszahlung wird nicht fällig, wenn die Steuererklärung und die Steuerzahlung vor diesem Termin eingereicht werden. Die Wahl dieser Form der Vorauszahlung muss in der Jahreserklärung angegeben werden.

Die Steuerpflichtigen müssen bis zum Ende des dritten Monats nach dem Steuerjahr eine jährliche Einkommens- oder Verlusterklärung einreichen, d. h. bis zum 31. März, wenn das Steuerjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Standardmäßig ist das Steuerjahr in CIT das Kalenderjahr, aber Unternehmen können einen anderen 12-Monats-Zeitraum wählen. Das erste Steuerjahr kann kürzer oder länger sein, je nachdem, wann das Unternehmen seine Tätigkeit aufnimmt.

Ab dem 1. Januar 2025 wird die Pflicht zur Führung und Übermittlung von Steuerbüchern in elektronischer Form eingeführt. Diese Verpflichtung betrifft die größten Unternehmen – Firmen mit einem Jahresumsatz von über 50 Millionen Euro sowie steuerliche Unternehmensgruppen. Diese Steuerpflichtigen müssen ihre erste Erklärung in elektronischer Form bis spätestens 31. März 2026 einreichen. Ab dem Steuerjahr, das nach dem 31. Dezember 2025 beginnt, wird diese Verpflichtung auch für andere Steuerpflichtige gelten, die verpflichtet sind, die elektronische Aufzeichnung JPK_VAT zu übermitteln. Schließlich wird diese Verpflichtung für das Steuerjahr, das nach dem 31. Dezember 2026 beginnt, für alle Steuerpflichtigen gelten.

Elektronische Steuerbücher / JPK_CIT
Ab dem 1. Januar 2025 wird die Pflicht zur Führung und Übermittlung von Steuerbüchern in elektronischer Form eingeführt. Diese Verpflichtung betrifft zunächst Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von über 50 Millionen Euro sowie steuerliche Kapitalgruppen. Diese Steuerpflichtigen müssen ihre erste strukturierte Übermittlung (JPK_KR_PD) zusammen mit der CIT-Erklärung für das Steuerjahr 2025 bis spätestens 31. März 2026 vornehmen.

Ab dem Steuerjahr, das nach dem 31. Dezember 2025 beginnt, wird diese Verpflichtung auch auf weitere Steuerpflichtige ausgeweitet, insbesondere auf solche, die bereits zur Übermittlung von JPK_VAT verpflichtet sind. Ab dem Steuerjahr, das nach dem 31. Dezember 2026 beginnt, soll die Pflicht grundsätzlich alle CIT-Steuerpflichtigen erfassen.

Mindeststeuer und globaler Mindeststeuersatz
Ab dem 1. Januar 2024 gilt in Polen die sogenannte Mindeststeuer, die darauf abzielt, Unternehmen mit niedriger Rentabilität oder Verlusten aus der operativen Tätigkeit zu besteuern. Diese Steuer beträgt grundsätzlich 10% der Steuerbemessungsgrundlage, die häufig 1,5% der Einnahmen sowie bestimmte passive Kosten (z. B. Ausgaben für immaterielle Dienstleistungen oder Lizenzgebühren) umfasst. Diese Pflicht betrifft unter anderem Kapitalgesellschaften und steuerliche Unternehmensgruppen, es sei denn, sie profitieren von gesetzlichen Ausnahmen (z. B. wenn sie sogenannte kleine Steuerpflichtige sind oder eine einfache Unternehmensstruktur haben). Die Mindeststeuer wird erstmals in der CIT-Erklärung für das Jahr 2024 berechnet, die bis zum 31. März 2025 eingereicht werden muss. Es ist wichtig zu beachten, dass diese Steuer die klassische CIT nicht ersetzt – wenn ein Unternehmen die höhere „normale“ CIT zahlt, muss es keine Mindeststeuer zahlen. Ziel der Regelung ist es, aggressive Steueroptimierung zu begrenzen und das System zu festigen.

Zusätzlich wird ab dem 1. Januar 2025 in Polen der sogenannte globale Mindeststeuersatz (engl. Pillar Two) gemäß der EU-Richtlinie und der OECD-Vereinbarung eingeführt. Ziel ist es sicherzustellen, dass große internationale Unternehmensgruppen mindestens 15 % effektive Einkommenssteuer auf ihre globalen Gewinne zahlen – unabhängig vom Land, in dem sie erzielt werden. Die neuen Vorschriften betreffen Gruppen, deren konsolidierte Jahresumsätze 750 Millionen Euro überschreiten, und umfassen sowohl Muttergesellschaften als auch Tochtergesellschaften, die in Polen tätig sind. Die Abrechnungen werden in Form spezieller Informationen (so genannte GloBE Information Return) eingereicht, wobei die erste Berichtspflicht das Steuerjahr betrifft, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt. Diese Regelung soll die Gewinnverlagerung in Länder mit bevorzugter Besteuerung verhindern und die Wettbewerbsbedingungen im Steuerrecht angleichen.

9.2. Steuereinnahmen und -ausgaben

Definition und Klassifizierung von Einnahmen und Betriebsausgaben im CIT
Zu den Einnahmen zählen u. a. erhaltene Geldbeträge, Geldwerte, Wechselkursdifferenzen oder der Wert von unentgeltlich oder teilweise entgeltlich erhaltenen Sachen, Rechten oder sonstigen Leistungen. Zu den Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit gehören fällige Einnahmen, auch wenn sie noch nicht eingegangen sind, mit Ausnahme des Wertes von zurückgegebenen Waren und gewährten Rabatten. Einnahmen entstehen zum Zeitpunkt der Lieferung einer Sache, der Veräußerung eines Eigentumsrechts, der Erbringung einer Dienstleistung (einschließlich Teilleistungen), spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Ausstellung einer Rechnung oder der Zahlung des fälligen Betrags. Bei Dienstleistungen, die regelmäßig in Rechnung gestellt werden, entsteht die Einnahme am letzten Tag des Abrechnungszeitraums. Regel „spätestens bei Rechnungsstellung oder Zahlung“ gilt nur, sofern keine besonderen Vorschriften zur zeitlichen Abgrenzung greifen (z. B. Vorauszahlungen, Bau-/Montageleistungen, Abrechnungsperioden).

In den Fällen, in denen die Standardregeln für die Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung von Einnahmen in der CIT keine Anwendung finden, gelten Einnahmen in der Regel als erzielt, wenn die Zahlung für Waren oder Dienstleistungen tatsächlich auf dem Konto des Steuerpflichtigen eingeht.

Im Zusammenhang mit CIT gehören zu den Betriebsausgaben die Kosten, die zur Erzielung von Einnahmen oder zur Sicherung einer Einnahmequelle erforderlich sind. Dazu gehören sowohl Kosten, die direkt mit der Erzielung von Einnahmen verbunden sind, als auch solche, die indirekt damit zusammenhängen. Diese Kosten werden in dem Jahr verbucht, in dem die Einnahmen erzielt werden (bei direktem Zusammenhang) oder in dem Jahr, in dem sie tatsächlich anfallen (bei anderen). Damit ein Aufwand als Betriebsausgaben gilt, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- **Steuerpflichtiger hat die Kosten getragen**: Die Kosten müssen dem Steuerpflichtigen entstanden sein, d. h. sie müssen in den Büchern des Steuerpflichtigen auf der Grundlage einer Rechnung oder eines anderen ausgestellten Buchungsnachweises erfasst sein.
- **Zweckmäßigkeit der Ausgabe**: Die Kosten sollten mit dem Ziel getätigt werden, Einnahmen zu erzielen, eine Einnahmequelle zu erhalten oder zu sichern. Dies bedeutet, dass die Ausgaben zur Geschäftstätigkeit beitragen und Einnahmen generieren sollten.
- **Kein Ausschluss von Betriebsausgaben**: Eine Ausgabe darf nicht in den Katalog der steuerlich nicht abzugsfähigen Ausgaben aufgenommen werden. Bestimmte Aufwendungen können, obwohl sie im Zusammenhang mit einem Unternehmen entstanden sind, nach dem Steuerrecht von der Abzugsfähigkeit ausgeschlossen sein.

Abschreibung bei CIT: Abschreibungsabzüge und ihre Anwendung
Was die abzugsfähigen Ausgaben betrifft, so werden Abschreibungsabzüge in die CIT einbezogen, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Dazu gehören unter anderem:

- erworbene immaterielle Werte wie genossenschaftliche Mietrechte, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte, Lizenzen, gewerbliche Schutzrechte oder der Gegenwert von erhaltenen Informationen über industrielle, kommerzielle, wissenschaftliche oder organisatorische Kenntnisse (Know-how);
- Anlagevermögen wie eigene Gebäude, Bauten und Räumlichkeiten, Maschinen, Ausrüstungen und Transportmittel oder Investitionen in genutzte Anlagegüter.

Abschreibungen werden auf der Grundlage des Anschaffungswerts des Vermögensgegenstands vorgenommen und können grundsätzlich monatlich, vierteljährlich oder einmalig am Ende des Jahres erfolgen. Kleine Steuerzahler sowie Steuerzahler, die ein Unternehmen gründen, haben die Möglichkeit, eine einmalige Abschreibung bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000 EUR pro Steuerjahr vorzunehmen. Der in PLN ausgedrückte Betrag ergibt sich jeweils aus dem durchschnittlichen EUR-Kurs der NBP vom ersten Arbeitstag des Steuerjahres (für 2025 ca. 215.000 PLN).

Zusätzlich können Steuerzahler einmalige Abschreibungen von bis zu 100.000 PLN jährlich für fabrikneue Anlagegüter der Gruppen 3–6 und 8 der Klassifikation der Anlagegüter vornehmen (mit Ausnahme von Pkw), vorausgesetzt, dass die Anforderungen bezüglich des Anschaffungswerts und der steuerlichen Klassifikation erfüllt sind. Diese Grenze gilt nicht für immaterielle und rechtliche Werte.

9.3. Steuersätze

CIT-Steuersätze: Standard und ermäßigt

In Polen gelten die folgenden CIT-Steuersätze:

- ein Standard-CIT-Satz von 19 % auf die Bemessungsgrundlage, der auf die meisten von Unternehmern erzielten Einkünfte (Einnahmen) angewandt wird;
- ein ermäßigter Satz von 9 % zur Unterstützung von Kleinunternehmern und Start-ups. Der ermäßigte Steuersatz von 9 % gilt ausschließlich für Einkünfte aus anderen Quellen als Kapitalerträge (d. h. nicht für Einkünfte aus Gewinnbeteiligungen, Dividenden, Veräußerung von Anteilen usw.).

In den folgenden Fällen kann ein ermäßigter CIT-Satz angewendet werden:

- kleine Steuerzahler, bei denen der Wert der Bruttoumsatzerlöse (einschließlich des Betrags der Ausgangsumsatzsteuer) im vorangegangenen Steuerjahr 2 000 000 EUR nicht überstieg, umgerechnet nach dem von der Polnischen Nationalbank am ersten Arbeitstag im Oktober des vorangegangenen Steuerjahres veröffentlichten durchschnittlichen Wechselkurs des Euro, aufgerundet auf 1.000 PLN;
- deren im Steuerjahr erwirtschaftete Einnahmen den Nettobetrag von 2 000 000 EUR nicht übersteigen, umgerechnet nach dem von der Polnischen Nationalbank am ersten Arbeitstag des Jahres eines bestimmten Steuerjahres bekannt gegebenen durchschnittlichen Wechselkurs des Euro, aufgerundet auf 1.000 PLN (in der Regel am 2. Januar eines bestimmten Jahres);
- in Bezug auf neu gegründete Unternehmen in ihrem ersten Steuerjahr.

Anwendung und Ausnahmen von CIT-Sätzen: von ermäßigten bis zu besonderen Steuerfällen
Für die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes gibt es jedoch Ausnahmen. Er gilt nicht für Unternehmen, die im Zuge einer Umstrukturierung gegründet wurden, z. B. bei der Spaltung eines bestehenden Unternehmens, der Umwandlung eines Gewerbes oder einer Personengesellschaft in eine andere Unternehmensform oder wenn ein Unternehmen (oder ein Teil eines Unternehmens) mit einem Wert von mehr als 10 000 EUR in das Unternehmen eingebracht wird. Der Ausschluss gilt insbesondere, wenn die Umstrukturierung keine reale wirtschaftliche Substanz hatte und lediglich zur Erlangung des 9%-Steuersatzes diente (Anti-Missbrauchs-Ansatz).

Besondere Arten der Einkünfte (Einnahmen), wie z.B. aus Dividenden und anderen Einnahmen aus Gewinnbeteiligungen von juristischen Personen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Polen oder aus Einkünften einer veräußerten Grundstücksgesellschaft, werden zusätzlich mit einem Steuersatz von 19% besteuert. Ein Steuersatz von 5% wird auf qualifizierte Einkünfte angewandt, die ein Steuerzahler aus den so genannten qualifizierten geistigen Eigentumsrechten erzielt.

Bei quellensteuerpflichtigen Lizenzgebühren an Gebietsfremde beträgt der Basissatz 19% für Dividenden, 10 % für bestimmte Gebühren im Zusammenhang mit Fracht- und Passagierausfuhren oder für ausländische Flugsicherungsunternehmen und 20% für andere (z. B. Zinsen, Lizenzgebühren, immaterielle Dienstleistungen).

Die genannten Quellensteuersätze gelten vor Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen oder EU-Richtlinien (z. B. Mutter-Tochter-Richtlinie, Zins- und Lizenzrichtlinie).

9.4. Verrechnung von steuerlichen Verlusten

Nach dem polnischen Steuersystem können Unternehmen Verluste aus früheren Steuerjahren von den in Zukunft erzielten Einkünften abziehen. Dies ist ein wichtiges Instrument zur Optimierung der Steuerlast von Unternehmen, die ungünstige Finanzperioden erlebt haben.

Die Regeln für den Verlustabzug lauten wie folgt:

- **Abzugszeitraum**: Ein Verlust kann innerhalb von fünf Jahren nach dem Jahr, in dem er entstanden ist, von der Einkunft abgezogen werden. Diese Regelung ermöglicht es den Unternehmen, den Abzug über mehrere Jahre zu verteilen, wodurch sich der in einem bestimmten Steuerjahr zu zahlende Körperschaftsteuerbetrag erheblich verringern kann.
- **Einkunftsquelle**: Ein sehr wichtiger Aspekt ist, dass der Verlustabzug aus den Einkünften erfolgen muss, das aus derselben Quelle stammt, aus der der Verlust entstanden ist. Dies bedeutet, dass Verluste aus geschäftlichen Tätigkeiten nur von Einkünften aus derselben Tätigkeit abgezogen werden können. Im Zusammenhang mit der CIT wird zwischen Kapitaleinkünften und anderen Einkünften unterschieden - Verluste aus einer Quelle können nicht von Einkünften aus einer anderen Quelle abgezogen werden.

Es ist möglich, einen einmaligen Verlustabzug von bis zu 5 000 000 PLN zuzulassen. Dies ist ein bedeutender Vorteil, der es ermöglicht, frühere Verluste schneller mit laufenden Einkünften auszugleichen. Bei einem Verlust von mehr als 5 000 000 PLN gilt eine Obergrenze, die den Abzug von maximal 50% des entstandenen Verlustes in einem Steuerjahr erlaubt. Der Verlust kann nicht abgezogen werden, wenn er sich auf den Verkauf von virtuellen Währungen bezieht. Die 50%-Begrenzung gilt für jeden einzelnen Verlust gesondert, nicht kumulativ für alle Verluste.

9.5. Steuervergünstigungen in Polen: Unterstützung für Innovation und Expansion

Im Rahmen des polnischen Steuersystems haben Unternehmen, die auf Wachstum und Innovation abzielen, die Möglichkeit, eine Reihe von Steuererleichterungen zu nutzen, die für Steuerzahler verfügbar sind, die eine Geschäftstätigkeit ausüben und bestimmte dokumentarische und buchhalterische Anforderungen erfüllen. Diese Anreize sollen Unternehmen bei der Einführung neuer Technologien, bei Forschung und Entwicklung sowie bei der Erschließung und Eroberung neuer Märkte für ihre Produkte unterstützen. Steuergutschriften sind ein wichtiger Bestandteil der Strategie des Staates zur Förderung von Unternehmertum, Innovation und internationaler Geschäftsexpansion.

Prototypische Steuervergünstigung
Die prototypische Steuervergünstigung ist ein steuerlicher Anreiz in Polen, der Unternehmertum und Innovation fördern soll, indem er den Abzug von Kosten im Zusammenhang mit der Test- und Vermarktungsphase innovativer Produkte ermöglicht. Diese Vergünstigung soll Forschung und Entwicklung (F&E) anregen und erkennt die Bedeutung der Test- und Feinabstimmungsphase neuer Lösungen an, bevor diese vermarktet werden.

Die prototypische Steuervergünstigung steht unter anderem CIT-besteuerten Unternehmern zur Verfügung. Sie ist eine Unterstützung für Unternehmen, die in die Entwicklung und Markteinführung von Produkten investieren, die nicht nur eine Weltneuheit sind, sondern auch eine Innovation im Portfolio eines bestimmten Unternehmens darstellen.

Die Vergünstigung deckt 30% der Kosten für die Versuchsproduktion und die Markteinführung eines neuen Produkts ab, wobei der Abzug auf bis zu 10% der Einkunft in einem bestimmten Steuerjahr begrenzt ist. Bei dem neuen Produkt, das als Ergebnis von F&E-Arbeiten definiert ist, muss es sich um ein Produkt handeln, das das Unternehmen bisher nicht angeboten hat und das den Weg für eine Erweiterung seines Angebots und die Eroberung neuer Marktsegmente ebnet.

Zu den Kosten, die für die Vergünstigung in Frage kommen, gehören, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind:

- den Erwerb oder die Schaffung von Sachanlagen, die für die Aufnahme der Versuchsproduktion erforderlich sind;
- Ausgaben für die Verbesserung von Anlagegütern für die Testproduktion;
- Kauf von Materialien und Rohstoffen für die Versuchsproduktion.

Darüber hinaus werden die Kosten unterstützt, die mit der Markteinführung eines Produkts verbunden sind, z. B. Forschung, Fachwissen, Vorbereitung der Unterlagen, die für die Erlangung der notwendigen Zertifikate, Genehmigungen oder anderer gesetzlich vorgeschriebener Bezeichnungen erforderlich sind.

Unternehmer können die Entlastung in ihrer Steuererklärung für das Jahr absetzen, in dem sie die förderfähigen Ausgaben getätigt haben. Erzielt ein Unternehmen in einem bestimmten Steuerjahr einen Verlust oder sind seine Einkünfte geringer als die ihm zustehenden Abzüge, kann der nicht genutzte Teil der Entlastung auf die folgenden sechs Steuerjahre übertragen werden.

Die prototypische Steuervergünstigung ist ein Beispiel für eine innovationsfördernde Steuerpolitik, die nicht nur den technologischen Fortschritt und die Innovation in polnischen Unternehmen fördern soll, sondern es ihnen auch ermöglicht, durch das Angebot neuer, einzigartiger Produkte besser auf den Weltmärkten zu konkurrieren.

Vergünstigung für die Robotisierung

Der Robotisierungszuschuss wurde als Instrument zur Unterstützung polnischer Unternehmen bei der Integration moderner Robotiklösungen in ihre Produktionsprozesse konzipiert. Das Ziel dieser Initiative ist klar: Steigerung der Produktivität und Stärkung der Wettbewerbsposition der Unternehmen auf dem nationalen und internationalen Parkett durch den Einsatz fortschrittlicher Robotertechnologien.

Die Vergünstigung ermöglicht es, bis zu 50% der förderfähigen Kosten im Zusammenhang mit der Robotisierung von der Steuerbemessungsgrundlage abzuziehen, sofern der Höchstbetrag des Abzugs das Jahreseinkommen des Unternehmens nicht übersteigt. Sie richtet sich an Unternehmen jeder Größe, die ihre Produktion durch den Einsatz von Industrierobotern verbessern wollen.

Der Abzug ist zusätzlich zu den normalen steuerlichen Kosten (zusätzlicher Abzug), nicht bloß eine Minderung der Bemessungsgrundlage durch Kostenansatz.

Die Vergünstigung kann zwischen 2022 und 2026 in Anspruch genommen werden, so dass Unternehmen ab der Steuererklärung 2022 ihre Steuerlast durch Investitionen in die Robotisierung senken können. Der letzte mögliche Abzug betrifft Kosten angefallen bis Ende 2026; Abrechnung erfolgt in der Erklärung für 2026.

Die Vergünstigung kann u. a. von einem CIT-besteuerten Unternehmen in Anspruch genommen werden. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe des Unternehmens, so dass diese Vergünstigung für eine Vielzahl von Unternehmen attraktiv ist.

Unter einem Industrieroboter versteht man eine automatisch gesteuerte, programmierbare Maschine, die stationär oder mobil sein kann und über mindestens drei Freiheitsgrade verfügt. Ein solches Gerät muss durch Manipulations- oder Fortbewegungseigenschaften für industrielle Anwendungen gekennzeichnet sein. Weitere Voraussetzungen sind die Fähigkeit, mit Informations- und Kommunikationssystemen zu interagieren, die Produktionsprozesse unterstützen, z.B.

Produktionsmanagement, Planung oder Produktdesign, oder die Fähigkeit, von Sensoren, Kameras oder anderen ähnlichen Geräten überwacht zu werden.

Im Rahmen der Vergünstigung für die Robotisierung können Unternehmer zum Beispiel Folgendes absetzen:

- die Kosten für die Anschaffung neuer Industrieroboter, Maschinen und Peripheriegeräte;
- Investitionen in immaterielle Vermögenswerte, die für ihre wirksame Umsetzung erforderlich sind;
- Ausbildungskosten im Zusammenhang mit dem Einsatz dieser Technologien;
- Leasingzahlungen, wenn das Eigentum an den Sachanlagen nach Ablauf der Grundmietzeit auf den Leasingnehmer übergeht.

Um die Vergünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss der Unternehmer dem Leiter des Finanzamts bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung für das betreffende Jahr eine Liste der abzugsfähigen Ausgaben vorlegen. Die Aufstellung erfolgt als Bestandteil der CIT-Erklärung (Anlage), kein separates Anzeigeverfahren.

Wichtig ist, dass diese Ausgaben zuvor weder in irgendeiner Form erstattet noch von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen wurden. Ist die Einkunft des Unternehmers in einem Steuerjahr niedriger als der Betrag der abzugsfähigen Ausgaben oder macht der Unternehmer einen Verlust, kann der nicht genutzte Teil der Vergünstigung in den folgenden sechs Jahren ausgeglichen werden.

Der Freibetrag deckt keine Ausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten oder Vermögenswerten ab, die zu erheblichen Treibhausgasemissionen führen, was den Umweltaspekt dieser Steuerinitiative unterstreicht.

Vergünstigungen für F&E-Aktivitäten

Die Vergünstigung für Forschung und Entwicklung (F&E) in Polen ist ein Instrument zur Förderung von Innovation und technologischem Fortschritt in Unternehmen. Sie ermöglicht es Unternehmern, einen erheblichen Teil der für F&E-Aktivitäten anfallenden Kosten von der Steuerbemessungsgrundlage abzuziehen, was einen Anreiz für Investitionen in neue Technologien, Produktentwicklung oder Verbesserungen des Produktionsprozesses darstellt. Die Inanspruchnahme der Vergünstigung bedeutet, dass ein angemessener Teil der Betriebsausgaben von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen wird (zusätzliche Minderung der Steuerbemessungsgrundlage). Die Vergünstigung kann unter anderem von Steuerpflichtigen mit Körperschaftseinkommen in Anspruch genommen werden.

Die Verordnungen sehen ein breites Spektrum an förderfähigen Kosten vor, darunter auch die folgenden:

- den entsprechenden Teil des Entgelts der für die Durchführung von F&E-Aktivitäten eingestellten Arbeitnehmer, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge;
- den entsprechenden Teil der Vergütung aus Provisionen oder Werkverträgen für F&E-Arbeiten;
- den Erwerb von Materialien und Rohstoffen sowie von immateriellen Spezialausrüstungen in direktem Zusammenhang mit F&E;
- Gutachten, Stellungnahmen, Beratung und gleichwertige Dienstleistungen von wissenschaftlichen Einheiten;
- Kosten im Zusammenhang mit Patenten, Schutzrechten, Abschreibung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten, die in der Forschung und Entwicklung eingesetzt werden.

Kosten qualifizieren sich nur insoweit, als sie tatsächlich F&E-Tätigkeiten betreffen (zeitlicher und funktionaler Bezug).

Die Steuerpflichtigen müssen diese Kosten in ihrer Buchhaltung genau ausweisen, um in den Genuss der Vergünstigung zu kommen.

Der Abzug erfolgt in der jährlichen Steuererklärung, in der die in dem Jahr angefallenen förderfähigen Kosten angegeben werden. Wenn ein Unternehmen in einem Steuerjahr einen Verlust erlitten hat oder

seine Einkünfte geringer sind als der Betrag der abzugsfähigen Ausgaben, kann der nicht genutzte Teil der auf die nächsten sechs Steuerjahre übertragen werden.

In besonderen Fällen, in denen der Unternehmer im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit einen Verlust oder eine Einkunft erzielt hat, das niedriger ist als der Betrag der ihm zustehenden Vergünstigung, hat er Anspruch auf eine Erstattung, die dem Produkt aus der nicht abgezogenen Entlastung und dem Steuersatz entspricht. Dieser Mechanismus gilt auch für das Jahr nach der Gründung, wenn der Unternehmer ein Kleinst-, Klein- oder mittlerer Unternehmer ist. Der Erstattungsbetrag wird als De-minimis-Beihilfe behandelt, d.h. als staatliche Unterstützung, die den Wettbewerb auf dem Markt nicht verzerrt und nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet werden muss. Die Rückerstattung unterliegt dem EU-De-minimis-Limit (200.000 EUR / 3 Jahre). Im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Unternehmens innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der Erstattung muss der Steuerzahler den ausgewiesenen Betrag zurückzahlen.

Die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung ist ein wichtiges Instrument zur Förderung der Innovation in polnischen Unternehmen, das echte finanzielle Vorteile bietet und Investitionen in die Entwicklung neuer Technologien fördert.

Hat der Unternehmer den F&E-Freibetrag nicht in Anspruch genommen, weil er einen Verlust erlitten hat oder der Wert des Freibetrags die Einkunft übersteigt, ist es möglich, diesen Betrag unter bestimmten Bedingungen im Rahmen einer gesonderten Innovationszulage für Arbeitnehmer abzusetzen.

Vergünstigung für Innovation - IP Box
Die IP-Box-Vergünstigung ist eine spezielle Steuerlösung, die darauf abzielt, Innovation sowie Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten durch eine bevorzugte Besteuerung von Einkünften aus qualifizierten Rechten an geistigem Eigentum (IP) zu unterstützen. Dank der IP Box können Unternehmer die Steuerlast auf Einkünfte aus Rechten des geistigen Eigentums erheblich senken, indem sie diese zu einem ermäßigten Steuersatz von 5% besteuern. Die IP-Box steht unter anderem Körperschaftsteuerpflichtigen zur Verfügung.

Zu den Rechten an geistigem Eigentum, die für eine Befreiung in Frage kommen, gehören unter anderem:

- Patente;
- Gebrauchsmusterschutzrechte;
- das Recht auf Eintragung eines gewerblichen Musters;
- das Recht, eine Topographie integrierter Schaltkreise zu registrieren;
- ergänzende Schutzrechte für Patente auf Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel;
- ausschließliche Rechte im Sinne des Gesetzes über den Rechtsschutz von Pflanzensorten;
- das Urheberrecht an Computerprogrammen.

Voraussetzung für die Vergünstigung ist, dass die Rechte vom Steuerpflichtigen im Rahmen seiner F&E-Aktivitäten geschaffen, entwickelt oder verbessert wurden.

Zu den anrechenbaren Einkünften (Verlusten) aus Rechten an geistigem Eigentum gehören u.a:

- Lizenzgebühren;
- Verkauf von qualifizierten Rechten an geistigem Eigentum;
- im Verkaufspreis eines Produkts oder einer Dienstleistung, die auf einem qualifizierten Recht an geistigem Eigentum beruht, enthalten sind,
- unter bestimmten Bedingungen Entschädigung für die Verletzung qualifizierter Rechte an geistigem Eigentum.

Die Höhe der förderfähigen Einkünfte wird durch Multiplikation der Einkünfte aus dem Recht an geistigem Eigentum mit einem Index bestimmt, der die für F&E-Aktivitäten anfallenden Kosten berücksichtigt.

Steuerpflichtige, die sich dafür entscheiden, Einkünfte aus einem qualifizierten Recht an geistigem Eigentum mit dem Steuersatz von 5% zu besteuern, sollten dies in ihrer Steuererklärung für das Steuerjahr tun, in dem sie Einkünfte erzielt haben oder in dem ihnen ein Verlust aus dem Recht entstanden ist.

Die IP Box ist ein wichtiges Instrument für Unternehmen, die in Innovation und die Entwicklung neuer Technologien investieren, da sie ihnen günstigere finanzielle Bedingungen bietet und sie zu weiteren F&E-Aktivitäten ermutigt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können F&E- und IP-Box- Vergünstigungen gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Die F&E-Vergünstigung betrifft Kosten, IP Box betrifft Einkünfte – keine doppelte Begünstigung desselben Betrags.

9.6. Estnisches CIT: eine Lösung für eine effiziente Unternehmensbesteuerung

Die wichtigsten Annahmen des estnischen CIT
Die estnische Körperschaftsteuer ist ein Steuermodell, das die Steuerabrechnung und die Buchführung für Unternehmen vereinfachen und die Steuerlast optimieren soll. Es handelt sich um einen pauschalen Steuersatz auf Unternehmenseinkommen, der es ermöglicht, die Steuer erst bei der Auszahlung von Gewinnen zu zahlen, was für Unternehmen, die die Effizienz ihrer Investitionen maximieren wollen, eine erhebliche Vergünstigung darstellt.

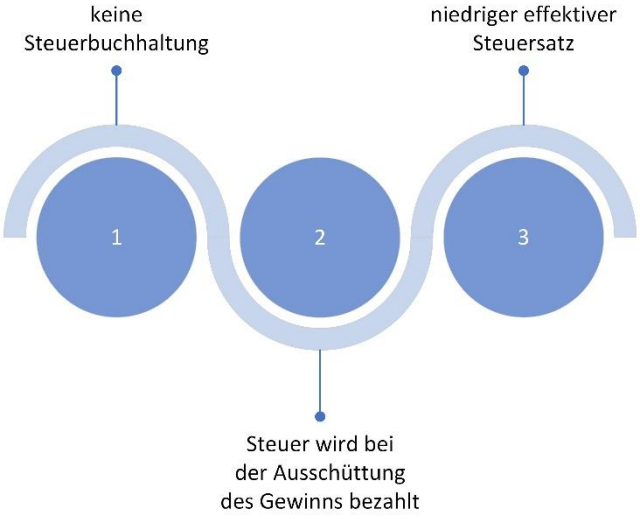

- **keine traditionelle Steuerbuchhaltung:** Unternehmen müssen keine Steuerkonten führen, keine steuerlich absetzbaren Kosten ermitteln und keine steuerlichen Abschreibungen berechnen. Die Körperschaftsteuer wird nur bei der Ausschüttung von Gewinnen (Dividenden) gezahlt, was den Unternehmen Flexibilität bei der Verwaltung ihrer Finanzmittel gibt.
- **Vorzugssteuersätze für das Jahr 2025:** beträgt der Pauschalsteuersatz für kleine Steuerzahler und neue Unternehmen 10%, während er für andere 20% beträgt. Diese Sätze sind vorteilhafter im Vergleich zur klassischen Körperschaftsteuer (CIT), bei der die effektive Besteuerung (einschließlich Dividenden) sogar über 26% erreichen kann.

Qualifizierung für estnische CIT
Die estnische Körperschaftsteuer (CIT) kann von GmbH, Aktiengesellschaften, einfachen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften in Anspruch genommen werden, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind.

Um vom estnischen CIT zu profitieren, müssen unter anderem folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Höchstens 50% der Einnahmen dürfen aus sogenannten passiven Quellen stammen (z. B. Zinsen, Forderungen, Kredite von verbundenen Unternehmen);

- Es müssen mindestens 3 Mitarbeiter mit einem Arbeitsvertrag für mindestens 300 Tage im Steuerjahr beschäftigt werden oder monatliche Lohnkosten in Höhe von mindestens dem Dreifachen des durchschnittlichen Gehalts gezahlt werden;

- Es dürfen keine Anteile/Aktien in anderen Unternehmen gehalten werden, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich der Eigentümerstruktur und der Geschäftstätigkeit erfüllt sein.

Finanzinstitute sind von dieser Besteuerungsform ausgeschlossen.

Verfahren für die Umstellung auf estnische CIT

- **Anmeldung:** Um zur estnischen CIT zu wechseln, müssen die Unternehmen bis zum Ende des ersten Monats des Steuerjahres, in dem sie mit der Besteuerung nach diesem Modell beginnen wollen, eine Meldung beim zuständigen Finanzamt einreichen.
- **Dauer:** Das einmal gewählte Steuermodell gilt für vier Jahre und kann automatisch verlängert werden, sofern das Unternehmen nicht aussteigt.

Die estnische Körperschaftsteuer (CIT) ist eine moderne Besteuerungsform, die es Unternehmen ermöglicht, den Besteuerungszeitpunkt bis zur Auszahlung des Gewinns zu verschieben, was Investitionen, Wachstum und die Verbesserung der finanziellen Liquidität fördert. Sie ist besonders attraktiv für Unternehmen, die erwirtschaftete Überschüsse reinvestieren und ihre buchhalterischen und steuerlichen Verpflichtungen vereinfachen möchten.

.

10.TRANSAKTIONEN MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

10.1. Verrechnungspreise

Grundsätze der Verrechnungspreisgestaltung: Sicherstellung des Gleichgewichts zwischen verbundenen Parteien
Die Möglichkeit des Handels mit Waren, der Erbringung von Dienstleistungen oder des Austauschs von Rechten zwischen verbundenen Parteien hat zu einem Regelungsbedarf geführt, um ein angemessenes Niveau der Besteuerung von Einkünften zu gewährleisten und missbräuchliche Praktiken der Einnahmemanipulation zu verhindern.

Unternehmen gelten als nahe stehend, wenn sie durch Personen-, Kapital-, Kontroll- oder Geschäftsführungsbeziehungen miteinander verbunden sind. Um die Gewinne zu optimieren oder die Verluste innerhalb der gesamten Gruppe zu minimieren, können diese Unternehmen die Bedingungen für ihre Transaktionen untereinander auf einer anderen Grundlage festlegen als für Transaktionen mit nicht verbundenen Unternehmen, wobei jedoch ähnliche Umstände beibehalten werden.

Nach dem Fremdvergleichsgrundsatz (arm's-length principle) sollten die Bedingungen für Transaktionen zwischen verbundenen Parteien nicht von den auf dem freien Markt festgelegten Bedingungen abweichen. Stellen die Steuerbehörden einen Verstoß gegen diesen Grundsatz fest, der zu einer Unterbewertung der Einkünfte oder einer Überbewertung der Verluste führt, sind sie befugt, die Transaktionspreise selbst so festzulegen, dass sie den Marktbedingungen entsprechen.

Wenn verbundene Parteien die festgelegten Dokumentationsschwellen überschreiten, gelten für sie besondere Anforderungen für die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation.

Unternehmen, die im Steuerjahr gleichartige Geschäfte mit verbundenen Parteien getätigt haben, deren Wert im Steuerjahr die folgenden Schwellen überschritten hat:

- 10 Mio. PLN - im Falle einer Warentransaktion
- 10 Mio. PLN - im Falle einer Finanztransaktion
- 2 Mio. PLN - im Falle eines Dienstleistungsgeschäfts
- 2 Mio. PLN - im Falle einer anderen als der oben genannten Transaktion

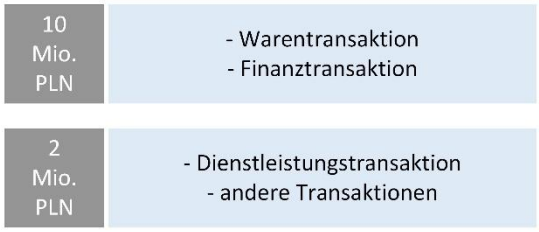

Darüber hinaus müssen Unternehmen, die Transaktionen mit verbundenen und nicht verbundenen Parteien durchführen, die ihren Wohnsitz, ihren eingetragenen Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Land haben, das einen schädlichen Steuerwettbewerb anwendet (die so genannte "Steueroase"), ebenfalls eine Verrechnungspreisdokumentation erstellen. Die Schwellenwerte für Transaktionen sind in diesem Fall:

- 2,5 Mio. PLN im Falle einer Finanzierungstransaktion;
- 500 Tausend PLN im Falle anderer Transaktionen (außer Finanztransaktionen).

Die Verrechnungspreisdokumentation in Polen umfasst drei Hauptkomponenten:

Lokale Verrechnungspreisdokumentation
Die lokale Verrechnungspreisdokumentation dient dem Nachweis, dass die bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen festgelegten Preise auf der Grundlage des Fremdvergleichs ermittelt wurden. In diesem Dokument sollten alle in einem bestimmten Geschäftsjahr mit verbundenen Unternehmen durchgeführten Transaktionen detailliert beschrieben werden, wobei die Methodik für die Überprüfung und Berechnung der festgelegten Preise anzugeben ist.

Dokumentation zur Konzernverrechnungspreisgestaltung
Die Konzernverrechnungspreisdokumentation soll ein umfassendes Bild der gesamten Kapitalgruppe einschließlich ihrer Struktur, Finanzströme und laufenden Aktivitäten vermitteln. Sie ist ein Instrument zur Übermittlung allgemeiner Gruppeninformationen. Das sogenannte Master File betrifft nur bestimmte Unternehmen.

Berichterstattung nach Ländern
Die länderspezifische Berichterstattung ist eine Verpflichtung für große Unternehmensgruppen, die detaillierte Berichte mit Informationen über die einzelnen Unternehmen der Gruppe vorlegen müssen. Der Bericht muss Daten über die Einkünfte der Unternehmen, die Höhe der von ihnen gezahlten Steuern und den Ort, an dem die Unternehmen der Gruppe tätig sind, enthalten.

Informationen über Verrechnungspreise
Die Verrechnungspreisinformationen verlangen von den verbundenen Parteien die Übermittlung von Verrechnungspreisdaten an das zuständige Finanzamt in elektronischer Form. Diese Informationen müssen bis zum Ende des elften Monats nach Ende des Steuerjahres übermittelt werden. Wenn die verbundene Partei nicht verpflichtet war, Verrechnungspreisdokumente zu erstellen, werden die Informationen auf der Grundlage von Jahresabschlüssen oder anderen Dokumenten erstellt.

10.2. Quellensteuer

Quellensteuer: Schlüsselelement des Steuersystems in Polen für PIT und CIT
Die Quellensteuer ist ein wichtiger Bestandteil des polnischen Steuersystems und betrifft sowohl natürliche Personen, die der Einkommenssteuer (PIT) unterliegen, als auch juristische Personen, die der Körperschaftssteuer (CIT) unterliegen. Sie wird von den Zahlern veranlagt, d.h. denjenigen Einheiten, die für die Zahlung von Einkünften wie Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren verantwortlich sind. Zu den Zahlern gehören Unternehmen mit einem Wohnsitz oder eingetragenen Sitz in Polen sowie Unternehmen mit einer ausländischen Betriebsstätte in Polen. Diese Steuer spielt vor allem im Zusammenhang mit Einkünften eine wichtige Rolle, die in Polen von Personen erzielt werden, die hier keinen eingetragenen oder ständigen Wohnsitz haben, aber sie gilt auch für Dividenden, die von polnischen Unternehmen an polnische Einwohner gezahlt werden.

Umfang und Höhe der Besteuerung
Der Umfang und die Höhe der Besteuerung für ausländische Unternehmen, die in Polen tätig sind, variieren und hängen von der Art der Einkünfte und dem Status des Steuerzahlers ab. Für juristische Personen, die keinen eingetragenen Sitz oder eine Geschäftsführung in Polen haben und als nicht ansässig gelten, gilt die Quellensteuer für eine Vielzahl von Einkommensquellen. Dazu gehören Zinsen, Urheberrechte, Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen in einer Reihe von Sektoren (z. B. Unterhaltung, Beratung, Buchhaltung) sowie Einkünfte aus Dividenden und anderen Formen der Beteiligung an den Gewinnen von in Polen eingetragenen Unternehmen.

Für gebietsfremde natürliche Personen gilt die Quellensteuer u. a. für Schifffahrt, Luftverkehr, Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Einkünfte aus freien Berufen, Geschäftsführerhonorare, Einkünfte aus künstlerischen oder sportlichen Tätigkeiten sowie Einkünfte aus Renten, Pensionen und ähnlichen Leistungen.

Die Quellensteuersätze betragen hauptsächlich 19% (z. B. für Dividenden) und 20% (z. B. für Zinsen und Lizenzgebühren). Unter bestimmten Umständen wird auch ein ermäßigter Satz von 10% angewandt, z. B. für Einkünfte von ausländischen Luftfahrtunternehmen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich aus internationalen Vorschriften, einschließlich Richtlinien der Europäischen Union und unterzeichneten bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen, Steuerbefreiungen oder -präferenzen ergeben können. Solche Regelungen zielen darauf ab, die grenzüberschreitende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und Doppelbesteuerung zu vermeiden, was zu reduzierten Quellensteuersätzen oder einer vollständigen Befreiung von dieser Steuer für bestimmte Einnahmenarten oder für Unternehmen, die bestimmte Bedingungen erfüllen, führen kann.

Strategien zur Quellensteuererhebung und Anwendung von Steuervergünstigungen
Im geltenden Steuerrecht kommt dem Prinzip der Quellensteuer, das die festgelegte Betragsschwelle berücksichtigt, eine wichtige Funktion zu. Es funktioniert so, dass, wenn die Gesamtzahlungen an einen

einzelnen Steuerzahler in einem gesetzlich festgelegten Steuerjahr den Betrag von 2 000 000 PLN übersteigen, der Zahler verpflichtet ist, den Basissteuersatz anzuwenden. Diese Regel gilt unabhängig von der Möglichkeit einer Befreiung oder der Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes, die in den nationalen Rechtsvorschriften oder in internationalen Abkommen vorgesehen sind. Diese Verpflichtung betrifft ausschließlich bestimmte Arten von passiven Einkünften, insbesondere Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren.

Für Ausschüttungen unterhalb dieses Schwellenwerts ist es jedoch möglich, bereits zum Zeitpunkt der Transaktion in den Genuss von Steuervergünstigungen oder Vorzugssätzen zu kommen. Hier kommt es darauf an, die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und die Voraussetzungen für die Anwendung solcher Präferenzen sorgfältig zu prüfen. Dazu gehört unter anderem die sorgfältige Überprüfung des Steuerstatus des Empfängers der Einkünfte sowie die Sicherstellung, dass alle erforderlichen Dokumente und Erklärungen korrekt ausgefüllt und eingereicht werden.

Sobald der gesetzlich festgelegte Schwellenwert im polnischen Steuersystem überschritten wird, haben sowohl die Zahler als auch die Steuerzahler die Möglichkeit, eine Erstattung der zu viel gezahlten Quellensteuer zu beantragen. Um die Erstattung der Differenz zwischen dem tatsächlich einbehaltenen und dem geschuldeten Betrag unter Berücksichtigung möglicher Steuervergünstigungen wie Befreiungen oder ermäßigte Steuersätze zu ermöglichen, wurden spezielle Antragsverfahren eingeführt.

Für juristische Personen (CIT) und natürliche Personen (PIT) erfordert das Verfahren zur Beantragung der Rückerstattung einer Überzahlung die elektronische Einreichung der entsprechenden Anträge. Dem Antrag auf Steuerrückerstattung müssen geeignete Unterlagen beigefügt werden, um die Rechtmäßigkeit der Rückerstattung zu belegen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören u.a. die Wohnsitzbescheinigung des Steuerpflichtigen, Belege für Banküberweisungen oder andere Abrechnungsnachweise, Belege für die Zahlung der Forderung, Erklärungen des Steuerpflichtigen oder Begründungen des Zahlungspflichtigen zu den Bedingungen sowie z. B. vertragliche Nachweise, dass der Zahlungspflichtige die Steuer mit eigenen Mitteln gedeckt hat. Das Steuererstattungsverfahren dauert bis zu 6 Monate ab dem Datum des Antragseingangs.

Verwaltung von Steuerbefreiungen und – präferenzen

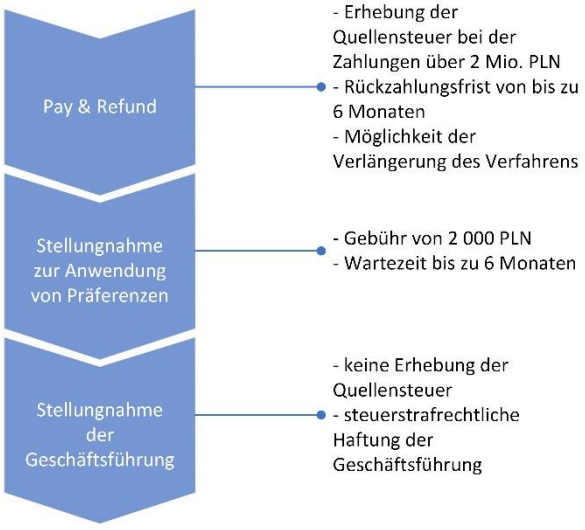

Bei Überschreitung des genannten Betrages ist der Einbehalt von Vergünstigungen oder Sätze aus internationalen Verträgen unter der Voraussetzung möglich, dass eine besondere Erklärung unter Androhung persönlicher strafrechtlicher Konsequenzen abgegeben wird. Diese Erklärung enthält eine Angabe, dass die erforderlichen Unterlagen vorhanden sind und dass keine Umstände bekannt sind, die der Inanspruchnahme der Steuerpräferenzen entgegenstehen, was eine Bestätigung der vorgenommenen Überprüfung darstellt.

Diese Erklärung ersetzt nicht die Pflicht zur laufenden Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen (insbesondere des wirtschaftlichen Eigentümers – beneficial owner) während des gesamten Zeitraums ihrer Gültigkeit.

Diese Erklärung muss nicht später als am letzten Tag des zweiten Monats eingereicht werden, der auf den Monat folgt, in dem die Summe der Entnahmen die Grenze von 2 000 000 PLN überschritten hat. Sie ist bis zum Ende des betreffenden Steuerjahres gültig, wobei die Verpflichtung besteht, rechtzeitig eine weitere Erklärung vorzulegen, die bestätigt, dass die Bedingungen erfüllt sind. Die Erklärung kann erneuert werden. Die Nichtvorlage der Erklärung führt zu einer Verpflichtung zur Zahlung der Steuer mit Verzugszinsen.

Der Kreis der Personen, die befugt sind, Erklärungen abzugeben, ist streng definiert - nur der Leiter der Einheit oder eine vom Leitungsgremium benannte Person kann dies tun, ohne die Möglichkeit, diese Aufgabe an einen Bevollmächtigten zu delegieren.

Die zweite Möglichkeit bei der Anwendung von Steuerbefreiungen oder -präferenzen besteht darin, zunächst ein so genanntes Präferenzgutachten einzuholen. Ein solcher Bescheid dient der Bestätigung, ob der Zahler in einem bestimmten Fall das Recht hat, bei Zahlungen an einen bestimmten Steuerpflichtigen keine Steuer zu erheben. Die maximale Frist für die Bearbeitung des Antrags beträgt sechs Monate ab Eingang beim Amt.

Eine Stellungnahme kann in einer Reihe spezifischer Situationen abgelehnt werden, die auf mögliche Probleme bei der Anwendung der Steuerbefreiung hinweisen, z.B. Zweifel an den Unterlagen oder der tatsächlichen Tätigkeit des Empfängers.

Eine angemessene Steuerplanung unter Berücksichtigung der Erklärungen und Stellungnahmen ist der Schlüssel zur Optimierung der Steuerlast und zur Absicherung gegen steuerstrafrechtliche Risiken. Ein strategisches Management von Unterlagen und Fristen ermöglicht die effektive Nutzung verfügbarer Steuervergünstigungen und -präferenzen.

10.3. Dividenden

Regeln für die Dividendenausschüttung: Verfahren
Dividenden, eine Form der Gewinnausschüttung eines Unternehmens an seine Gesellschafter oder Aktionäre, werden in der Regel einmal im Jahr gezahlt. Der wichtigste Zeitpunkt für die Entscheidung über eine Dividendenausschüttung ist die Jahreshauptversammlung oder die ordentliche Hauptversammlung, auf der die Ausschüttung des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gewinns beschlossen wird. Das Recht auf Dividendenausschüttung steht denjenigen Gesellschafter oder Aktionären zu, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Gewinnausschüttung Anteile oder Aktien hielten. Der Dividendenstichtag, d.h. der Zeitpunkt, zu dem der Kreis der Dividendenberechtigten festgestellt wird, kann abweichend vom Tag der Beschlussfassung bestimmt werden, wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag dies vorsehen. Die Höhe der Dividende wird im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile oder Aktien gezahlt. Bei Vorzugsaktien können die Inhaber jedoch eine höhere Dividende erhalten, die höchstens die Hälfte des auf die Nichtvorzugsrechten entfallenden Betrags ausmachen darf. Diese Struktur ermöglicht je nach Art des gehaltenen Kapitals eine unterschiedlich hohe Beteiligung am Gewinn des Unternehmens. Darüber hinaus ist eine Vorabausschüttung von Dividenden möglich, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Über die Auszahlung des Vorschusses entscheidet die Geschäftsführung/der Vorstand.

Ausschüttung von Dividenden: Besteuerung
Eine Dividende, ob sie nun an eine natürliche oder eine juristische Person gezahlt wird, stellt für den Empfänger ein Einkommen dar und unterliegt im Allgemeinen einer Einkommenssteuer von 19% (Quellensteuer). Das Unternehmen, das die Dividende auszahlt, ist verpflichtet, die Steuer einzubehalten, wodurch sich der Betrag der ausgezahlten Dividende direkt verringert.

Für juristische Personen, die in der Schweiz ansässig sind, ist es möglich, eine Steuerbefreiung auf die ausgeschüttete Dividende unter den folgenden Bedingungen zu beantragen:
1) der Dividendenzahler ist ein Unternehmen, das seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung in Polen hat;
2) der Empfänger der Dividendeneinkünfte ist ein Unternehmen, das in der Schweiz mit seinen gesamten Einkünften steuerpflichtig ist, unabhängig davon, wo es erwirtschaftet wird;
3) die schweizerische Gesellschaft besitzt direkt mindestens 25 % der Anteile am Kapital der Gesellschaft, die die Dividende ausschüttet;
4) die schweizerische Gesellschaft ist nicht für alle ihre Einkünfte unabhängig von deren Herkunft von der Einkommensteuer befreit.

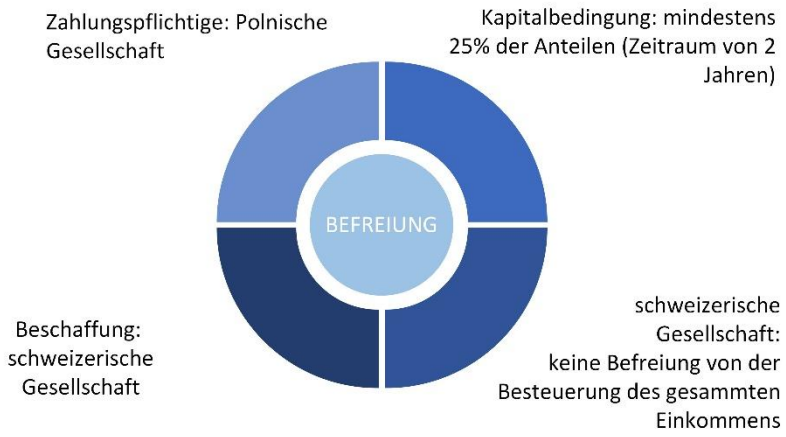

Die Befreiung gilt, wenn das Unternehmen, das die Dividendenerträge erhält, während eines ununterbrochenen Zeitraums von zwei Jahren Aktien des Unternehmens hält, das die Dividende in der oben angegebenen Höhe ausschüttet. Die Befreiung gilt auch, wenn der Zeitraum von zwei Jahren des ununterbrochenen Haltens von Anteilen (Aktien) in dieser Höhe nach dem Datum des Erhalts dieser Einkünfte abläuft. Wird die Bedingung des ununterbrochenen Haltens von Anteilen (Aktien) während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht erfüllt, ist das Unternehmen, das die Dividende erhält, verpflichtet, die Steuer zusammen mit Verzugszinsen in Höhe von 19% der Einkünfte bis zum 20. des Monats zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem es den Anspruch auf die Befreiung verloren hat. Die Zinsen werden ab dem Tag berechnet, der auf den Tag folgt, an dem das Unternehmen erstmals von der Steuerbefreiung Gebrauch gemacht hat.

Um in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen, müssen außerdem bestimmte dokumentarische Bedingungen erfüllt sein, darunter insbesondere der Besitz einer aktuellen Aufenthaltsbescheinigung und die Vorlage einer entsprechenden Erklärung, die die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen belegt.

Wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist es möglich, Steuerpräferenzen gemäß dem zwischen Polen und der Schweiz geschlossenen Abkommen anzuwenden. Nach diesen Bestimmungen darf die Quellensteuer 15% des Bruttodividendenbetrags nicht überschreiten. Ungeachtet des Vorstehenden sind Dividenden in Polen nicht steuerpflichtig, wenn:

- eine schweizerische Gesellschaft (die keine Personengesellschaft ist), deren unmittelbare Beteiligung am Kapital der die Dividenden zahlenden Gesellschaft (zum Zeitpunkt der Zahlung dieser Dividenden) mindestens 10% der Anteile (Aktien) beträgt und die diese Anteile (Aktien) während eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Monaten, in dem die Zahlung erfolgt, hält oder halten wird;
- ein Pensionsfonds oder eine ähnliche Einheit, an dem bzw. der sich Einzelpersonen zum Zwecke der Altersversorgung beteiligen können, sofern ein solcher Pensionsfonds oder eine solche Einheit nach schweizerischem Recht steuerlich anerkannt, errichtet und beaufsichtigt wird.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf Gewinne, aus denen Dividenden ausgeschüttet werden.

Eine Voraussetzung für die Anwendung von Präferenzen und Befreiungen, die sich aus dem Abkommen zwischen Polen und der Schweiz ergeben, ist der Besitz einer gültigen Ansässigkeitsbescheinigung des Unternehmens, das die Dividende erhält.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass Steuerbefreiungen und - präferenzen vorbehaltlich der Bestimmungen über die Quellensteuer gelten. Dies bedeutet insbesondere, dass Ausschüttungen von mehr als 2 000 000 PLN im Steuerjahr des Unternehmens, das die Dividende ausschüttet, mit 19% besteuert werden können.

11.POLNISCHE INVESTITIONSZONE: CHANCEN UND VORTEILE

Polnische Investitionszone: wichtige Informationen
Die Polnische Investitionszone (PSI) ist ein wichtiges Instrument zur Förderung des Unternehmertums in Polen durch landesweit verfügbare Steuervergünstigungen. Unabhängig von der Größe des Unternehmens können Unternehmen bei der Durchführung neuer Investitionen, insbesondere in der Industrie und im modernen Dienstleistungssektor, mit einer erheblichen Unterstützung rechnen.

Wie funktioniert die Steuervergünstigung?
Als Teil der Polnischen Investitionszone haben Unternehmen die Möglichkeit, die Befreiung von der Einkommenssteuer zu nutzen - sowohl in Bezug auf die CIT als auch auf die PIT. Diese Fazilität ist eine Antwort auf die Bedürfnisse von Unternehmen, die neue Investitionsprojekte durchführen, die als regionale Unterstützung qualifiziert sind.

Die Berechnungsgrundlage für den Grenzwert der Steuervergünstigung ist:

1. den Gesamtwert der getätigten Neuinvestitionen;
2. die Summe der Kosten, die durch die Einstellung neuer Mitarbeiter in den ersten zwei Jahren des Projekts entstehen.

Die Höhe der Steuervergünstigung ist gestaffelt und hängt von zwei wesentlichen Faktoren ab:

- Unternehmensgröße - kleinere Unternehmen können mit zusätzlichen Prozentpunkten Unterstützung rechnen;
- Investitionsstandort - je nach Region können Unternehmer mit einer Unterstützung von 10% bis 50% der qualifizierten Kosten rechnen, abhängig vom Standort der Investition.

Für Großunternehmen wird ein Basisfördersatz (bis zu 50% je nach Region in Polen) gewährt. Mittlere Unternehmen erhalten eine um weitere 10% erhöhte Unterstützung, während Kleinst- und Kleinunternehmen einen Aufschlag von 20% auf die Basisbeihilfeintensität erhalten können.

Die Steuervergünstigungen, die die polnische Investitionszone bietet, verschaffen den Unternehmern eine große Flexibilität bei der Steuerplanung. Die Möglichkeit, Steuerpräferenzen in Anspruch zu nehmen, besteht für einen Zeitraum von 12, 14 oder sogar 15 Jahren, wie in der jeweiligen Entscheidung über die Unterstützung festgelegt.

Schritt für Schritt: Berechnung der Entlastung
Die Steuergutschrift, d.h. der Betrag der nicht gezahlten Steuern, wird auf der Grundlage der geplanten förderfähigen Investitionskosten und der Intensität der öffentlichen Beihilfe geschätzt:

1. Berechnung des Vergünstigungswerts: Investitionskosten* Intensität der öffentlichen Beihilfe
2. Schätzung der steuerfreien Einkunft: Steuervergünstigung / Steuersatz

Beispiel
Kosten der neuen Investition: 16 000 000 PLN

Unternehmensgröße: mittelgroß

Intensität der öffentlichen Beihilfe: 50%

Berechnung des Vergünstigungswerts: 16 000 000 PLN * 50% = 8 000 000 PLN (der Betrag entspricht dem Wert der nicht gezahlten Einkommensteuer)

Schätzung des steuerfreien Einkommens: 8 000 000 PLN / 19% = 42 105 263,16 PLN

Um das Beispiel zusammenzufassen: Bei einer Investition von 16 000 000 PLN und einer öffentlichen Beihilfeintensität von 50 % kann ein Unternehmer von einer Steuerbefreiung von bis zu 8 000 000 PLN profitieren. Das bedeutet, dass er in einem bestimmten Zeitraum (maximal 15 Jahre) keine Steuern auf Einkünfte in Höhe von 42 105 263,16 PLN zahlen muss. Sobald diese Grenze überschritten ist, muss der Unternehmer nach den allgemeinen Regeln Steuern zahlen.

Wichtige zu erfüllende Bedingungen
Um die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen zu können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. die Investition wird nicht begonnen (Neuinvestition oder Reinvestition);
2. Durchführung einer bestimmten Art von Tätigkeit, für die öffentliche Zuschüsse gewährt werden können;
3. Erfüllung quantitativer Kriterien;
4. Erfüllung der Qualitätskriterien.

Neuinvestitionen beziehen sich auf die Gründung eines neuen Unternehmens oder die Erweiterung eines bestehenden Unternehmens. Sie umfassen:

- Gründung einer neuen Einheit;
- Erhöhung der Produktionskapazität der bestehenden Anlage;
- Einführung von Produkten, die noch nicht in der Anlage hergestellt wurden
- grundlegende Änderung des Produktionsprozesses in einer bestehenden Anlage.

Die Befreiung ist nur möglich, bevor die Investition begonnen wird.

Aspekte der Initialisierung von Investitionen mit Hilfe des PSI Steuervergünstigung

Was bedeutet es, zu investieren?¨	**Was gilt nicht als Beginn einer Investition?**
Beginn der Bauarbeiten an der Investition	Grundstückskauf
die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Beschaffung von Ausrüstung	vorbereitende Arbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen und die Durchführung von Durchführbarkeitsstudien
sonstige Verbindlichkeiten, die die Investition unumkehrbar machen	Unterzeichnung von Absichtserklärungen

Staatliche Beihilfen können von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die in zwei Hauptbereichen investieren:

- **Traditionelle Industrie**: Umfasst ein breites Spektrum an verarbeitenden Tätigkeiten, mit bemerkenswerten Ausnahmen für Unternehmen, die in der Herstellung von Alkohol, Tabakwaren, Sprengstoffen, Stahl und der Versorgung mit Strom und Gas tätig sind.
- **Moderne unternehmensbezogene Dienstleistungen (BPO)**: Dazu gehören ausgewählte Dienstleistungen, wie z. B. die Veröffentlichung von Software und die Beratung in Bezug auf IT und verwandte Dienstleistungen, Rechnungswesen und Buchhaltung, Forschung und Entwicklung.

Die Gesetzgebung sieht bestimmte Tätigkeiten vor, die nicht mit staatlichen Beihilfen rechnen können. Dazu gehören unter anderem Unternehmen, die im Handel tätig sind, sowohl auf der Groß- als auch auf der Einzelhandelsstufe. Ebenso sind Unternehmen, die im Bausektor tätig sind, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Bauwerken, von der Gewährung von Beihilfen ausgeschlossen. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Glücksspielseinheiten, einschließlich Kasinos und Spielhallen, werden ebenfalls nicht gefördert.

Um eine Förderung zu erhalten, müssen außerdem quantitative Kriterien erfüllt werden. Dabei handelt es sich um finanzielle Mindestschwellen in Bezug auf die Höhe der Investitionen, die ein Unternehmen in ein neues Projekt tätigen muss, um für eine Förderung in Frage zu kommen. Die Höhe der erforderlichen förderfähigen Kosten hängt direkt von der Arbeitslosenquote am Standort der geplanten Investition ab. In Bezirken mit hohen Arbeitslosenquoten sowie in mittelgroßen Städten, die mit dem

Verlust sozioökonomischer Funktionen zu kämpfen haben, sind die finanziellen Mindestanforderungen niedriger. Dieser Ansatz zielt darauf ab, Gebiete mit größerem Investitionsbedarf wirtschaftlich zu stimulieren und Unternehmen zu ermutigen, ihre Projekte dort anzusiedeln, wo sie den größten sozialen und wirtschaftlichen Nutzen bringen können. Im Falle von Reinvestitionen werden die förderfähigen Kosten um 50% reduziert.

Um für eine Steuerbefreiung im Rahmen des PSI in Frage zu kommen, muss eine Investition bestimmte qualitative Kriterien erfüllen, die sich auf die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit konzentrieren. Jede neue Investition kann maximal 10 Punkte für die Erfüllung dieser Kriterien erreichen, wobei die erforderliche Mindestpunktzahl je nach Standort des Projekts zwischen 4 und 6 Punkten liegt. Es ist wichtig, dass die Investition in beiden Nachhaltigkeitskategorien jeweils mindestens einen Punkt erhält.

Beispiele für wirtschaftliche Nachhaltigkeitskriterien sind:

- **Strategische Investitionen**: Projekte aus dem Industrie- oder modernen Dienstleistungssektor, die in strategische Branchen wie hochwertige Lebensmittel, Umwelttechnologien, Luft- und Raumfahrt, medizinische Produkte oder Materialrecycling passen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Investition mit den intelligenten Spezialisierungen der Provinz übereinstimmt.
- **F&E-Aktivitäten**: Durchführung von F&E-Aktivitäten und Investitionen in technologische Innovation.
- **Hohe Exporteinnahmen**: Erzielung erheblicher Einnahmen aus Exporttätigkeiten.
- **Unterstützung für KMU**: Für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe gibt es eine besondere Unterstützung.

Beispiele für soziale Nachhaltigkeitskriterien sind:

- **Ökologie**: Durchführung von Projekten mit geringen negativen Umweltauswirkungen.
- **Standort**: Ansiedlung von Investitionen in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit oder in mittelgroßen Städten, die sozioökonomische Funktionen verlieren.
- **Entwicklung der Mitarbeiter**: Initiativen zur Förderung der Mitarbeiterqualifikation, einschließlich Schulungen, Zusammenarbeit mit Bildungseinheiten und Weiterbildungsprogrammen.
- **Wohlergehen der Arbeitnehmer**: Angebot von Krankenversicherungen, Subventionen für kulturelle, sportliche und bildungsbezogene Aktivitäten.
- **Stabile Arbeitsplätze**: Schaffung gut bezahlter und stabiler Arbeitsplätze.

Die Bewertung der Erfüllung der qualitativen Kriterien erfolgt auf der Grundlage des vom Unternehmer eingereichten Antrags auf Unterstützung. Der Bereichsleiter analysiert den eingereichten Antrag, bewertet sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Aspekte des Projekts und trifft dann eine Entscheidung über die Gewährung der Unterstützung.

Berechnung der förderfähigen Investitionskosten im PSI

Im Rahmen der polnischen Investitionszone basiert die Berechnung des Wertes eines neuen Investitionsprojekts auf der Summe aller förderfähigen Kosten. Wenn es möglich ist, die Umsatzsteuer oder Verbrauchssteuer abzuziehen, wird der Nettowert dieser Kosten für die Berechnung verwendet. Förderfähige Kosten sind Investitionskosten und Kosten für neue Arbeitsplätze.

Die Kosten für Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte umfassen:

- Kauf von Grundstücken oder das Recht auf ewigen Nießbrauch;
- Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern im eigenen Unternehmen, sofern sie als Aktiva ausgewiesen sind;
- Erweiterung oder Modernisierung des Anlagevermögens;
- immaterielle Vermögenswerte (Patente, Lizenzen, Know-how und technisches Wissen);
- Leasing oder die Miete von Grundstücken, Gebäuden und Bauten, wenn der Leasing- oder Mietzeitraum mindestens 5 Jahre (Großunternehmen) bzw. 3 Jahre (KMU) ab dem geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung der Investition beträgt,
- Finanzierungsleasing von anderen Vermögenswerten als Grundstücken, Gebäuden und Bauten mit der Verpflichtung, sie bei Ablauf des Leasingvertrags zu erwerben.

Die zweijährigen Kosten für die Einstellung neuer Mitarbeiter umfassen die Bruttogehälter und die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge.

Damit eine Investition für eine Förderung durch das PSI in Frage kommt, ist es wichtig, dass die Kosten für das Anlagevermögen ordnungsgemäß verwaltet werden. Insbesondere müssen sie in das Anlagenregister des Unternehmens eingetragen werden, und es muss die Verpflichtung bestehen, sie für mindestens fünf Jahre (Großunternehmen) bzw. drei Jahre (KMU) zu erhalten, mit der Möglichkeit, sie im Falle eines raschen technologischen Fortschritts zu ersetzen. Große Unternehmen dürfen nur in neue Anlagen investieren, während kleinere Unternehmen auch auf gebrauchte Anlagen zurückgreifen können.

Die Kosten für immaterielle Wirtschaftsgüter hingegen setzen z. B. voraus, dass sie zu marktüblichen Bedingungen von fremden Dritten erworben werden, dass sie ausschließlich in der geförderten Einheit genutzt werden oder dass sie für die erforderliche Zeit im Vermögen des Unternehmens verbleiben. Große Unternehmen können nur 50% der Ausgaben für diese Wirtschaftsgüter als Kosten ansetzen.

Darüber hinaus wird der durch die Neuinvestition bedingte Beschäftigungszuwachs an der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten in den letzten 12 Monaten vor dem Erhalt der Unterstützung gemessen, wobei sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigte auf Vollzeitbasis berücksichtigt werden.

Es ist möglich, Investitionen aus verschiedenen Quellen zu finanzieren, einschließlich Zuschüssen. Entscheidend ist, dass mindestens 25% des Investitionswerts aus eigenen Mitteln des Unternehmers oder aus externen Finanzierungsquellen stammen, die keine staatlichen Beihilfen darstellen.

Die verlässliche Definition der förderfähigen Kosten und die Erfüllung der entsprechenden Bedingungen sind der Schlüssel zur erfolgreichen Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der polnischen Investitionszone, die Unternehmern den Weg zu den Vorteilen der Steuervergünstigung öffnet.

Wie erhalte ich Vergünstigungen nach dem PSI-Rahmen?
Um eine Förderung zu erhalten, muss der Unternehmer einen Antrag beim Leiter der jeweiligen Sonderwirtschaftszone stellen, der die Übereinstimmung der geplanten Investition mit den Förderkriterien prüft. Der Antrag kann persönlich bei der Geschäftsstelle oder auf dem Postweg gestellt werden. Die Befreiung wird auf der Grundlage einer Entscheidung über die Unterstützung gewährt.

12. BESTEUERUNG VON EINZELUNTERNEHMERN (PIT)

12.1. Steuerliche Grundsätze

Grundlage der Besteuerung: Was gehört zur Einkunft?
Zu den Einkünften, die der Einkommensteuer unterliegen, gehören sowohl Geld- als auch Sachleistungen. Im Steuerrecht gibt es auch eine Liste mit steuerfreien Einkünften.

Klassifizierung des steuerpflichtigen Einkünfte der PIT
Die Einkommenssteuer wird auf eine Vielzahl von Einkunftsquellen erhoben, unter anderem auf:

- Einkünfte aus Beschäftigung, Provisionen, Renten;
- Unternehmensgewinne;
- Mieteinnahmen;
- Kapitalgewinne;
- Einkünfte aus dem Verkauf von beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
  Einkünfte aus nicht realisierten Gewinnen (sog. Exit Tax), soweit die Voraussetzungen der polnischen Vorschriften über die Wegzugsbesteuerung erfüllt sind.

PIT-Steuervergünstigungen und - präferenzen: Wie man die Steuer reduziert
Mit dem PIT-Gesetz können Sie verschiedene Steuervergünstigungen und -präferenzen in Anspruch nehmen, wie z. B:

- Internet-Hilfe;
- Rehabilitationsmaßnahmen;
- Familienentlastung;
- Thermo-Modernisierungshilfe;
- Vergünstigung für berufstätige Senioren;
- Jugendhilfe;
- Vergünstigung über die Rückkehr;
- Vergünstigung für Zahlungsterminal;
- prototypische Vergünstigung – nur im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit;
- Vergünstigung für die Robotisierung – nur für unternehmerische Einkünfte;
- Möglichkeit einer gemeinsamen Buchführung mit einem Ehepartner.

Einkommensteuervorauszahlungen: Grundsätze und Fristen für die Zahlung, jährliche PIT-Erklärung
Bis zum 30. April eines jeden Jahres müssen die Steuerpflichtigen eine Jahreserklärung beim Finanzamt einreichen, in der sie die Höhe der Einkünfte oder Verluste des vorangegangenen Steuerjahres angeben. Alle Zahlungen sind auf das individuelle Mikrokonto des Steuerpflichtigen zu leisten, das jeder Person beim Finanzamt zugewiesen wird. Die Nummer des individuellen Mikrokontos des Steuerpflichtigen finden Sie HIER. Für die meisten Steuerpflichtigen ist es möglich, die Jahreserklärung über den elektronischen Dienst einzureichen.

Bei Einzelunternehmern werden Einkommensteuervorauszahlungen grundsätzlich vom Steuerpflichtigen selbst berechnet und abgeführt, sofern die Vorschriften nichts anderes vorsehen (z. B. Pauschalbesteuerung, Lohnsteuerabzug).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Zahler der Einkommensteuervorauszahlungen der Unternehmer selbst ist, und dass die Fristen und Zahlungsvorschriften streng geregelt sind, so dass die Steuerzahler ihre Finanzen entsprechend organisieren und planen müssen, um allen steuerlichen Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

12.2. Steuerlicher Wohnsitz

Unbeschränkte Steuerpflicht: Definition und Kriterien
Unbeschränkte Steuerpflicht in Polen gilt für Steuerzahler, die ihren Wohnsitz in Polen haben. Sie sind dann mit ihren gesamten Einkünften steuerpflichtig, unabhängig davon, wo die Einkommensquellen liegen.

Wer ist ein Steuerinländer in Polen?
Eine in Polen steuerlich ansässige Person ist eine Person, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- sich während des Steuerjahres mindestens 183 Tage in Polen aufhalten;
- einen Lebensmittelpunkt in Polen haben, d.h. einen Ort, an dem sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen dieser Person konzentrieren.

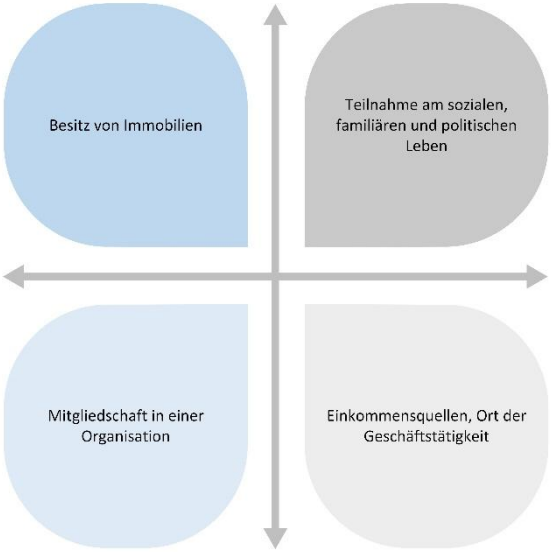

Ein Zentrum von vitalem Interesse ist definiert durch starke persönliche oder wirtschaftliche Bindungen innerhalb Polens, wie z. B.:

- Besitz von Immobilien;
- Teilnahme am sozialen, familiären und politischen Leben;
- Mitgliedschaft in einer Organisation;
- Einkommensquellen, Geschäftssitz, Investitionen, Vermögen, Bankkonten.

Die genannten Umstände sind jeweils gesamthaft zu beurteilen; das Vorliegen eines einzelnen Elements ist für sich genommen nicht ausschlaggebend.

Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit im Lichte eines internationalen Übereinkommens
In Situationen, in denen die Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes nicht eindeutig ist, muss auf die einschlägigen internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zurückgegriffen werden, wie z. B. auf das Abkommen zwischen Polen und der Schweiz. Nach diesem Abkommen bezeichnet der Begriff "in einem Vertragsstaat ansässig" jede Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihrer Geschäftsleitung, ihres Sitzes oder eines ähnlichen Kriteriums steuerpflichtig ist. Der Begriff umfasst auch den Staat selbst sowie alle seine Gebietskörperschaften und lokalen Behörden. Es ist wichtig zu beachten, dass er nicht für Personen gilt, die in einem Staat ausschließlich mit Einkünften aus in diesem Staat gelegenen Quellen oder mit dort gelegenem Vermögen besteuert werden.

Kann der steuerliche Wohnsitz nicht festgestellt werden, gelten zusätzliche Regeln, wie der Mittelpunkt der Lebensinteressen, der gewöhnliche Aufenthalt oder die Staatsangehörigkeit. Kann der steuerliche Wohnsitz anhand dieser Kriterien nicht eindeutig festgestellt werden, wird die Angelegenheit im Rahmen eines Verständigungsverfahrens zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten geklärt.

Beschränkte Steuerpflicht: Nicht-Residenten
Nicht-Residenten unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, was bedeutet, dass nur das im polnischen Gebiet erzielte Einkommen besteuert wird. Nicht-Residenten können auch in den Genuss einer Vorzugsbesteuerung für bestimmte Einkommensarten kommen, sofern die Voraussetzungen der nationalen Vorschriften oder anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen erfüllt sind.

12.3. Steuereinnahmen und -ausgaben

Kosten für erwirtschaftete Einkommensteuern
Steuerpflichtige, die mit dem Finanzamt nach den allgemeinen Grundsätzen (Steuerskala) abrechnen oder sich für eine lineare Steuer entschieden haben, können die Bemessungsgrundlage um abzugsfähige Kosten mindern. Dies gilt nicht für Steuerpflichtige, die die pauschale Besteuerung der Einnahmen (Pauschalsteuer) anwenden.

Beispiele für abzugsfähige Kosten
Viele Arten von abzugsfähigen Kosten können steuerlich geltend gemacht werden, darunter auch, aber nicht nur, die folgenden:

- Kauf von Computerausrüstung, die für die Arbeit verwendet wird;
- Erwerb der für den Betrieb erforderlichen Software;
- Kauf eines Firmentelefons und Zahlung des Abonnements;
- Kauf und Pflege einer Website-Domain;
- Deckung der Kosten für Buchhaltungsdienstleistungen;
- Mietkosten für die Räumlichkeiten und die damit verbundenen Nebenkosten.

Ausschlüsse von den abzugsfähigen Kosten
Nicht alle Ausgaben können als abzugsfähig betrachtet werden. Davon ausgenommen sind zum Beispiel:

- Repräsentationskosten (zielen darauf ab, ein positives Unternehmensimage zu schaffen);
- Abschreibung von Personenkraftwagen, die über die im Gesetz festgelegten Grenzen hinausgeht;
- Rückzahlung von Darlehen und anderen Verbindlichkeiten;
- verjährte und uneinbringliche Forderungen.

Zinsen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen können nur dann als abzugsfähige Kosten gelten, wenn sie nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen sind.

Bedingungen für die Anerkennung einer Ausgabe als Steueraufwand
Damit eine Ausgabe steuerlich absetzbar ist, muss sie die gesetzlichen Kriterien erfüllen und ordnungsgemäß dokumentiert sein, meist durch Buchungsbelege wie eine Rechnung. Eine genaue Dokumentation und die Einhaltung der Vorschriften sind der Schlüssel zur korrekten Verbuchung der steuerlich absetzbaren Ausgaben.

12.4. Steuerarten und Steuersätze

Einkommensteuersätze und Schwellenwerte
Die Einkommenssteuersätze (PIT) sind progressiv. Nicht-unternehmerische Personen werden nach einem Tarif mit zwei Schwellenwerten besteuert (Steuerskala). Der Basissatz beträgt 12%. Wenn das Einkommen 120 000 PLN übersteigt, wird der übersteigende Betrag mit einem Satz von 32% besteuert.

Formen der Besteuerung von Einzelunternehmern
Einzelunternehmern stehen mehrere Formen der Besteuerung ihres Einkommens zur Auswahl.

Steuertarif
Wie Nicht-Unternehmer können auch Unternehmer ihr Einkommen nach dem Steuertarif versteuern. Der Steuersatz beträgt 12%, und bei einem Einkommen von mehr als 120 000 PLN wird der Überschuss mit 32% besteuert. Mit diesem Formular kann der Steuerpflichtige verschiedene Steuervergünstigungen beantragen und gemeinsam mit einem Ehepartner abrechnen.
Der steuerfreie Betrag in Höhe von 30 000 PLN findet auch bei Unternehmern Anwendung, die nach der Steuerskala abrechnen.

Lineare Steuer
Unternehmer können auch für eine lineare Steuer von 19% optieren, die unabhängig von der Höhe der Einkünfte gilt. Die lineare Steuer gilt nicht für Steuerpflichtige, die Einnahmen aus der Erbringung von

Dienstleistungen an einen früheren oder jetzigen Arbeitgeber erzielen, wenn sich die erbrachten Dienstleistungen mit den im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbrachten überschneiden. In diesem Fall kann der Steuerpflichtige erst im folgenden Steuerjahr in den Genuss der linearen Steuer kommen. Lineare Steuer erlaubt es nicht, von Steuererleichterungen zu profitieren oder gemeinsam mit dem Ehepartner zu veranlagen.
Der steuerfreie Betrag findet bei der linearen Besteuerung keine Anwendung.

Pauschalsteuer auf registrierte Einkünfte
Wenn ein Steuerpflichtiger eine Tätigkeit ausübt, die nicht viele abzugsfähige Kosten verursacht, kann er sich für eine Pauschalsteuer auf Basis der registrierten Einnahmen entscheiden. Die Höhe des Pauschalsteuersatzes hängt von der Art der ausgeübten Tätigkeit ab. Es besteht die Verpflichtung, Aufzeichnungen über die Einnahmen zu führen. Nicht alle Arten von Tätigkeiten kommen für diese Besteuerungsmethode in Frage; ausgenommen sind u. a. die Tätigkeiten von Apotheken, Wechselstuben oder die Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Bei dieser Besteuerungsform werden keine Betriebsausgaben berücksichtigt und es wird keine Einkunft, sondern der Umsatz besteuert.

12.5. Sozialversicherungsbeiträge

Pflichten von Ausländern, die in Polen geschäftlich tätig sind
Ein Ausländer (in diesem Fall auch ein Schweizer Staatsbürger), der in Polen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sollte seine Tätigkeit innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum ihrer Aufnahme melden (sofern er nicht den polnischen Sozialversicherungsvorschriften aufgrund einer gültigen A1-Bescheinigung unterliegt).

Diese Verpflichtung gilt für einen Einzelunternehmer und umfasst die Zahlung von Beiträgen an:
- **Sozialversicherung**: Pflichtbeiträge sind die Renten-, Invaliditäts- und Unfallversicherung. Die Krankenversicherung ist freiwillig;
- **Gesundheitsversicherung**;
- **Arbeitsfonds und Solidaritätsfonds**.

Die Sozialversicherungsbeiträge sind auf ein individuelles Konto der ZUS zu überweisen, das jedem Unternehmen gesondert zugewiesen wird. Die Zahlungen sind bis zum 20. des Folgemonats zu leisten.

Starthilfe für Jungunternehmer
Existenzgründer können von einer steuerlichen Vorzugsbehandlung in Form eines Gründungszuschusses profitieren.

Der Gründungszuschuss kann von Unternehmern in Anspruch genommen werden, die:
- ein Unternehmen zum ersten Mal oder nach einer Unterbrechung von mindestens 60 Monaten seit der letzten Aussetzung oder Beendigung wieder aufnehmen;
- keine Tätigkeiten für ihren früheren Arbeitgeber ausüben, wenn sie im laufenden oder im vorangegangenen Jahr als Angestellte beschäftigt waren und Tätigkeiten ausübten, die jetzt unter ihre wirtschaftliche Tätigkeit fallen.

Dank des Gründungszuschusses sind Unternehmer von der Beitragszahlung befreit:
- Sozialversicherung: Renten-, Invaliditäts- und Unfallversicherung;
- Arbeitsfonds;
- Solidaritätsfonds.

Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass die Befreiung Sie nicht von der Zahlung der Gesundheitsversicherungsbeiträge befreit. Wenn Mitarbeiter eingestellt werden, muss der Unternehmer ab dem Zeitpunkt der Einstellung die vollen Beiträge für sie zahlen.

Vorzugsbedingungen für die Zahlung der Prämien
Zusätzlich zum Gründungszuschuss können Unternehmer 24 Monate lang in den Genuss von Beitragspräferenzen kommen, wenn sie mindestens 30% des Mindestlohns zahlen. Während dieses Zeitraums entfallen auch die Beiträge zum Arbeitsfonds und zum Solidaritätsfonds.

Die Gesundheitsversicherungsbeiträge unterliegen auch in diesem Zeitraum keiner Reduzierung

Die Vergünstigung der ZUS-Beiträge gilt nur für Beiträge, die für den Unternehmer selbst gezahlt werden. Wenn Arbeitnehmer eingestellt werden, muss der Unternehmer für sie den vollen Standardbetrag der ZUS-Beiträge zahlen.

12.6. Erbschaften und Schenkungen

Grundprinzipien
Der Erwerb von Eigentum und Eigentumsrechten durch eine Schenkung oder infolge einer Anweisung des Schenkers im Gebiet Polens unterliegt der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Besteuerung erstreckt sich auch auf den Erwerb von Eigentum und Eigentumsrechten außerhalb Polens, wenn der Erwerber zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft oder des Abschlusses des Schenkungsvertrags polnischer Staatsbürger war oder einen ständigen Wohnsitz in Polen hatte.

Eine Besteuerung findet nicht statt, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs des Vermögens oder der Vermögensrechte in Polen weder der Erwerber noch der Erblasser oder Schenker polnischer Staatsbürger war und keinen ständigen Wohnsitz in Polen hatte.

Ein Schweizer Bürger kann also in Polen erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig werden, wenn er oder sie hier einen ständigen Wohnsitz hat oder wenn er oder sie eine in Polen gelegene Immobilie erbt.

Erbschafts- und Schenkungssteuerbefreiungen
Das Gesetz sieht Befreiungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer vor, insbesondere für Erwerbe im engsten Familienkreis, wozu auch der Erwerb von Aktien gehört:

- Ehepartner;
- Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder;
- Eltern, Großeltern, Urgroßeltern;
- Stiefkinder;
- Geschwister;
- Stiefvater und Stiefmutter.

Das Gesetz sieht Steuerfreibeträge vor, die je nach dem Grad der Beziehung zwischen dem Erwerber und dem Schenker/Erblasser variieren, was bedeutet, dass nicht alle Erbschaften oder Schenkungen automatisch steuerpflichtig sind.

Um in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen, muss der Erwerb einer Erbschaft oder Schenkung dem Finanzamt innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb auf einem speziellen Formular gemeldet werden. Erfolgt keine Meldung oder eine Meldung nach Ablauf der Frist, ist die Steuer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.

12.7. Solidaritätsabgabe

Solidaritätsabgabe: Verpflichtung für Steuerzahler mit hohem Einkommen
Steuerzahler mit einem Jahreseinkommen von mehr als 1 000 000 PLN müssen eine besondere Einkommenssteuer, die so genannte Solidaritätsabgabe, entrichten (4% des über 1 000 000 PLN liegenden Bemessungsbetrags). Die aus dieser Steuer eingenommenen Mittel werden zur Unterstützung des Solidaritätsfonds für Menschen mit Behinderungen verwendet.

Regeln für die Berechnung und Zahlung der Solidaritätsabgabe
Steuerzahler mit einem Jahreseinkommen von mehr als 1 000 000 PLN müssen eine besondere Einkommenssteuer, die so genannte Solidaritätsabgabe, entrichten. Die aus dieser Steuer eingenommenen Mittel werden zur Unterstützung des Solidaritätsfonds für Menschen mit Behinderungen verwendet.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Solidaritätszuschlags gilt auch für Privatpersonen:

- nach einem Steuertarif besteuert;
- mit einer linearen Steuer besteuert werden;
- Realisierung von Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien oder anderen Finanzinstrumenten;
- Empfang ausländischer Einkünfte aus bestimmten Ländern.

Katalog der solidaritätsabgabepflichtigen Einnahmen

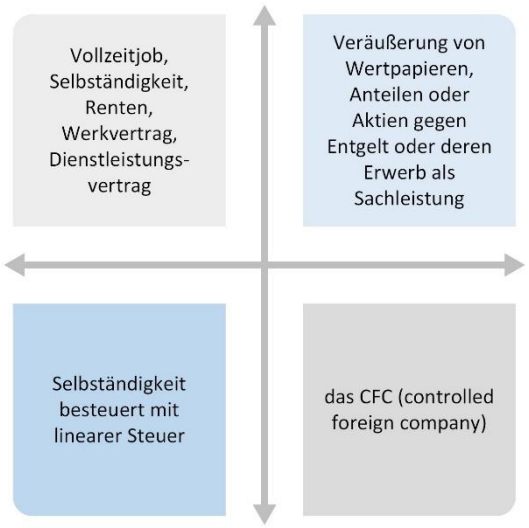

Der Katalog der Einkommensquellen, die für die obligatorische Berechnung des Solidaritätszuschlags herangezogen werden, umfasst Einkommen aus:

- Arbeits-, Geschäfts-, Renten-, Urheberrechts-, Arbeits- oder Provisionsvereinbarungen;
- die Veräußerung von Wertpapieren, Aktien und Anteilen gegen Entgelt oder deren Erwerb gegen eine Sachleistung;
- Unternehmensaktivitäten, die der linearen Steuer unterliegen;
- das CFC (*controlled foreign company*).

Der Solidaritätszuschlag wird nicht auf Einkünfte aus den folgenden Quellen erhoben:

- Schuldverschreibungen, Dividenden, Darlehenszinsen oder andere Einkünfte aus Gewinnbeteiligungen von juristischen Personen;
- Verkauf von Immobilien, die nicht mit einem Unternehmen verbunden sind;
- Miete oder Pacht, wenn die Einkünfte aus diesen Titeln pauschal auf das registrierte Einkommen besteuert werden.

Die Solidaritätsabgabe führt eine zusätzliche Dimension der sozialen Gerechtigkeit ein, indem sie die Wohlhabendsten stärker belastet, um Menschen mit Behinderungen durch einen speziellen Fonds zu unterstützen, mit genau definierten Kriterien für diejenigen, die darunter fallen und diejenigen, die davon befreit sind.

12.8. Exit Tax

Exit Tax: Steuer auf nicht realisierte Gewinne

Exit Tax oder Steuer auf nicht realisierte Gewinne gilt für Personen, die Vermögenswerte mit einem Gesamtwert der nicht realisierten Gewinne von mehr als 4 Mio. PLN ins Ausland verlagern oder ihren steuerlichen Wohnsitz wechseln. Die Verpflichtung zur Zahlung der Exit Tax kann jedoch auch entstehen, wenn ein Vermögenswert in ein anderes Land verlegt wird, selbst ohne Änderung der Steuerresidenz, sofern Polen das Besteuerungsrecht daran verliert. Sie ist ein Mechanismus, der verhindern soll, dass Polen sein Recht auf die Besteuerung von Einkünften aus ins Ausland übertragenen Vermögenswerten verliert, obwohl die Bestimmungen über die

Änderung des steuerlichen Wohnsitzes Fragen der Präzision aufwerfen können. Für natürliche Personen beträgt der Steuersatz 3 % oder 19 %, abhängig von der Möglichkeit, den steuerlichen Wert der Vermögenswerte zu bestimmen.

Mit Exit Tax besteuerte Vermögenswerte
Diese Steuer kann auf verschiedene Arten von nichtbetrieblichem Vermögen erhoben werden, z. B:

- Anteile an Unternehmen;
- aller Rechte und Pflichten in Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- Aktien, Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente,
- Beteiligung an Aktienfonds.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Exit Tax entsteht mit dem Wechsel des steuerlichen Wohnsitzes, d.h. wenn der Steuerzahler nicht mehr als polnischer Steuerbürger gilt. Eine Änderung des Wohnsitzes tritt ein, wenn ein Steuerzahler nicht mehr die Bedingung erfüllt, sich mehr als 183 Tage in einem Steuerjahr in Polen aufzuhalten oder hier keinen Interessenschwerpunkt mehr hat.

Damit Exit Tax erhoben werden kann, muss der Steuerpflichtige innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Wechsel des steuerlichen Wohnsitzes mindestens fünf Jahre lang in Polen steuerlich ansässig gewesen sein. Dies bedeutet, dass Personen, die sich für einen kürzeren Zeitraum in Polen aufgehalten haben, diese Steuer nicht zahlen müssen.

13. UMSATZSTEUER: REGULIERUNG UND PRAXIS

13.1. Allgemeine Grundsätze

Die Umsatzsteuer (USt.) ist ein Schlüsselelement des polnischen Steuersystems und hat erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren der Unternehmen und der Wirtschaft insgesamt. Sie ist eine indirekte Steuer, die den Verbrauch belastet, und ihre ordnungsgemäße Anwendung und Abrechnung sind von grundlegender Bedeutung, um die Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten und die Steuerbelastung der Unternehmen zu optimieren.

Die Kenntnis des Zeitpunkts, zu dem die Umsatzsteuerschuld entsteht, ist für jedes Unternehmen von grundlegender Bedeutung, um die Korrektheit der Steuerabrechnungen zu gewährleisten. In der Regel entsteht die Umsatzsteuerschuld zum Zeitpunkt der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen. Der Gesetzgeber hat jedoch für bestimmte Kategorien von Tätigkeiten, wie z. B. Bauleistungen oder die Lieferung von Elektrizität, besondere Bedingungen festgelegt, bei denen diese Regeln geändert werden.

Besonderes Augenmerk sollte auf Umsätze gelegt werden, bei denen Vorauszahlungen geleistet werden, bevor die Dienstleistung erbracht oder die Waren geliefert werden. Unter diesen Umständen entsteht die Umsatzsteuerschuld bereits bei Zahlungseingang. Diese Vorschrift macht deutlich, wie wichtig es ist, Finanzströme zu überwachen und Abrechnungen rechtzeitig vorzunehmen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten und mögliche Missverständnisse mit den Steuerbehörden zu vermeiden.

Eine Besonderheit des polnischen Umsatzsteuersystems ist die Anwendung des so genannten Split Payment (geteilter Zahlungsmechanismus). Sie besteht darin, dass für im Gesetz aufgeführte Waren oder Dienstleistungen (z.B. Steinkohle, ausgewählte Bauleistungen) der Umsatzsteuerbetrag auf ein spezielles Umsatzsteuerkonto des Verkäufers gezahlt werden muss. Der Verkäufer darf diese Gelder nur für bestimmte Zwecke verwenden, u.a. um eine weitere Split-Zahlung zu veranlassen, um öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten zu begleichen oder um eine Rückerstattung im Rahmen eines besonderen Verfahrens zu beantragen.

Zusätzlich ist im polnischen Steuerrecht die Einführung des landesweiten E-Rechnungssystems KSeF (Krajowy System e-Faktur) von praktischer Bedeutung: Rechnungen werden in einem strukturierten XML-Format ausgestellt und über KSeF an die polnische Steuerverwaltung übermittelt; die Rechnung gilt – vereinfacht gesagt – als „ausgestellt“ und „zugestellt“ im Zeitpunkt der Zuteilung einer KSeF-Nummer, und die Weitergabe an den Geschäftspartner erfolgt über das System (wobei in der Praxis häufig zusätzlich eine Visualisierung/„PDF-Ansicht“ genutzt wird).

KSeF wird ab 2026 schrittweise verpflichtend eingeführt (zunächst für die größten Steuerpflichtigen, anschließend für die übrigen), was Anpassungen in ERP-/Buchhaltungsprozessen, bei der Rechnungsausstellung und beim Rechnungseingang erfordert, einschließlich Autorisierungs-/Token-Regeln, Archivierung sowie interner Freigabe- und Kontrollprozesse; nicht zuletzt ändern sich auch praktische Themen wie Korrekturrechnungen, Nummerierung/Serienlogik und die Abstimmung von Zahlungsfristen mit dem „KSeF-Zeitstempel“.

13.2. Umsatzsteuersätze

Umsatzsteuer: Steuersätze
In Polen werden verschiedene Umsatzsteuersätze angewandt, unter anderem:

- Basissatz von 23%;
- Vorzugssätze: 5%, 8%;
- Satz von 0%.

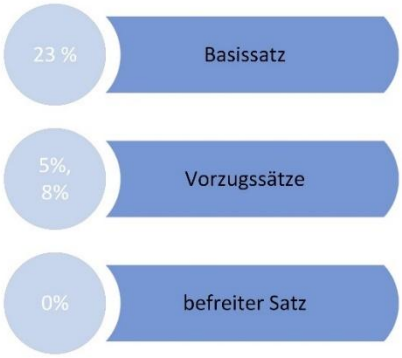

Der genaue Satz für bestimmte Waren und Dienstleistungen ist im geltenden Umsatzsteuergesetz festgelegt.

Verbindliche Tarifauskunft: Steuersicherheit für Unternehmerinnen und Unternehmer
Die verbindliche Tarifauskunft (WIS) ist eine Verwaltungsentscheidung, die den Unternehmen eine Reihe von Vorteilen bietet und für Klarheit und Sicherheit bei der Anwendung der korrekten USt.-Sätze sorgt. Hier sind die wichtigsten Vorteile der WIS für Unternehmen:

- genaue Zuordnung des entsprechenden Umsatzsteuersatzes zu einer bestimmten Ware oder Dienstleistung;
- Schutz des Unternehmers vor Änderungen in der Interpretation des Steuerrechts durch die Steuerbehörden;
- Vereinfachung der Kommunikation mit den Finanzämtern;
- Rechtssicherheit in den Geschäftsbeziehungen, die vor allem in Sektoren mit hoher Regulierungsvolatilität, wie der Lebensmittelindustrie, von unschätzbarem Wert ist.

Das WIS-Antragsverfahren erfolgt vollständig elektronisch seit dem 1. Januar 2024 ausschließlich über das Konto im e-Urząd Skarbowy; in Papierform oder via e-PUAP eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Der Antrag auf Erteilung einer WIS ist derzeit (seit dem 1. Juli 2023) gebührenfrei; sind jedoch zusätzliche Prüfungen/Analysen erforderlich, kann der Finanzleiter den Antragsteller zur Zahlung der tatsächlichen Kosten (einschließlich einer Vorauszahlung) auffordern. Die Höhe und Frist ergeben sich aus einem entsprechenden Beschluss.

Ein wichtiger Aspekt ist die Möglichkeit, das WIS im Informationsblatt für die Öffentlichkeit zu veröffentlichen, was die Transparenz der Entscheidungen gewährleistet. Die Unternehmer haben auch die Möglichkeit, vertrauliche Daten zu schützen, so dass sensible Geschäftsinformationen erhalten bleiben. Der Anmeldung können zusätzliche Dokumente beigefügt werden, um die Einstufung von Waren oder Dienstleistungen zu erleichtern, z. B. Fotos oder Anleitungen, wodurch sich die Chancen auf eine korrekte Entscheidung erhöhen.

Die verbindliche Tarifauskunft wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und bietet langfristige Stabilität bei der Steuerplanung. Sie ist ab dem Tag nach der Zustellung gültig und kann vor Ablauf der 5 Jahre ihre Gültigkeit verlieren (z.B. durch Änderung/Aufhebung oder wenn sie aufgrund neuer Vorschriften nicht mehr zutreffend ist).

13.3. Gegenstand der Besteuerung

Das polnische Umsatzsteuergesetz legt den Umfang der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze genau fest, was für Unternehmen entscheidend ist, um die Steuervorschriften richtig zu verstehen und anzuwenden. Es umfasst:

- entgeltliche Lieferung von Gegenständen: Stellt eine entgeltliche Lieferung von Gegenständen dar, verstanden als die Übertragung des Rechts, wie ein Eigentümer über die Gegenstände zu verfügen (in bestimmten Fällen wird die unentgeltliche Übertragung von Gegenständen durch den Steuerpflichtigen als entgeltliche Lieferung betrachtet);

- entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet Polens;
- Ausfuhr von Waren außerhalb der EU;
- Einfuhr von Waren von außerhalb der EU;
- Lieferung von Waren in andere EU-Länder;
- Erwerb von Waren aus dem Gebiet anderer EU-Länder.

Diese Klassifizierung ermöglicht es den Unternehmen, die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze genau zu identifizieren und die entsprechenden Steuersätze und Abrechnungsverfahren anzuwenden, was für die Einhaltung der Steuergesetze und die Vermeidung möglicher Sanktionen unerlässlich ist.

13.4. Steuervertreter

Bedeutung von Steuervertretern für umsatzsteuerpflichtige Unternehmen
Der Steuervertreter spielt eine wichtige Rolle für Unternehmen, die in Polen umsatzsteuerrelevante Geschäftstätigkeiten ausüben, aber keinen eingetragenen Sitz oder eine ständige Niederlassung in der Europäischen Union haben. Die Ernennung eines solchen Vertreters ist erforderlich, wenn das Unternehmen:

- seinen eingetragenen Sitz oder seine feste Niederlassung nicht in einem EU-Mitgliedstaat hat,
- sich als aktiver Umsatzsteuerzahler registrieren lassen muss.

Die Pflicht zur Bestellung eines Steuervertreters gilt nicht für Unternehmen mit Sitz oder fester Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat; sie betrifft insbesondere Unternehmen aus Drittstaaten, einschließlich der Schweiz.

Dieses Verfahren ermöglicht eine wirksame Verwaltung der Steuerverbindlichkeiten in Polen, gewährleistet die Einhaltung der lokalen USt.-Vorschriften und erleichtert die Kommunikation mit den Steuerbehörden.

Vorteile der Zusammenarbeit mit einem Steuervertreter

1.	**Umfassende Vertretung im Umgang mit den Behörden**: Von der Erlangung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer über die Vertretung des Unternehmens gegenüber den Steuerbehörden bis hin zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen fungiert der Steuervertreter als wichtige Kontaktperson.
2.	**INTRASTAT-Registrierung und -Bearbeitung**: Für Unternehmen, die den Schwellenwert für innergemeinschaftliche Transaktionen überschreiten, kann ein Steuervertreter auch die Registrierung im INTRASTAT-System und die Einreichung der erforderlichen Erklärungen übernehmen.
3.	**Unterstützung bei einer Steuerprüfung**: Wenn eine Steuerprüfung eingeleitet wird, kann ein Vertreter das Unternehmen vertreten, indem er die erforderlichen Unterlagen einreicht und mit den Behörden kommuniziert, was die Prüfungsverfahren erheblich vereinfacht und zu einer schnelleren Lösung möglicher Probleme beitragen kann.

Steuervertreter: Qualifikationskriterien
Um ein Steuervertreter in Polen zu werden, muss ein Unternehmen eine Reihe strenger Kriterien erfüllen, die seine Glaubwürdigkeit und Kompetenz bei der Verwaltung von Steuerverbindlichkeiten im Namen des Steuerzahlers gewährleisten. Die Anforderungen umfassen:

- die Unternehmen, die einen Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Gebiet Polens haben;
- Registrierung als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger oder als EU-Umsatzsteuerpflichtiger;
- die Genehmigung zur Erbringung von Steuerberatungs- oder Buchführungsdienstleistungen;
- keine Steuerrückstände in den letzten zwei Jahren;
- keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Steuerstraftat in den letzten zwei Jahren.

Die Zusammenarbeit mit einem Steuervertreter muss durch einen schriftlichen Vertrag formalisiert werden, dessen Umfang und Bedingungen im Gesetz festgelegt sind. Ein solcher Vertrag gewährleistet, dass die Pflichten und Befugnisse beider Parteien klar sind.

Eine wesentliche Verantwortung eines Steuervertreters besteht darin, dass er gesamtschuldnerisch mit dem Steuerpflichtigen für Steuerverbindlichkeiten haftet, die im Namen und im Auftrag des Steuerpflichtigen beglichen werden. Diese Anforderung unterstreicht die Bedeutung der Auswahl eines verantwortungsbewussten und erfahrenen Vertreters, der in der Lage ist, Umsatzsteuerverbindlichkeiten effektiv zu verwalten. In der Praxis schränkt die gesamtschuldnerische Haftung auch den Kreis der Unternehmen ein, die auf dem polnischen Markt Dienstleistungen als Steuervertreter anbieten.

13.5. Umsatzsteuer-Registrierung

Wann entsteht die Pflicht zur Registrierung für die Umsatzsteuer?
Ein Unternehmen muss sich in Polen für die Umsatzsteuer registrieren lassen, wenn es u. a:

- Waren im Gebiet Polens verkauft;
- Waren aus Polen verkauft und sie in ein EU-Land transportiert oder Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Polen erwirbt (innergemeinschaftlicher Erwerb);
- Immobiliendienstleistungen für ein Unternehmen erbringt, das in Polen keine Umsatzsteuer abführt;
- Waren von außerhalb der Europäischen Union in das polnische Gebiet einführt;
- Waren aus dem Gebiet Polens außerhalb der Europäischen Union ausführt.

Ein Unternehmen ohne Sitz oder feste Niederlassung in Polen kann die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (Umsatz bis zu 200 000 PLN jährlich) nicht in Anspruch nehmen, unabhängig von der Höhe des erzielten Umsatzes. Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Registrierung nicht bei Verkäufen von ausschließlich steuerbefreiten Waren oder Dienstleistungen (z.B. die Erbringung bestimmter medizinischer Versorgungsleistungen oder Dienstleistungen finanzieller Art).

Ein Unternehmen muss sich für Umsatzsteuerzwecke registrieren lassen, bevor es seine erste steuerpflichtige Tätigkeit ausübt. Die Registrierung erfolgt auf einem speziellen Formular, das an das zuständige Finanzamt geschickt werden muss. Das zuständige Amt für Unternehmen mit Sitz außerhalb Polens ist das Zweite Finanzamt Warszawa-Śródmieście. Wenn das Unternehmen eine ständige Niederlassung auf dem polnischen Staatsgebiet hat, sollte die Anmeldung bei dem für diesen Ort zuständigen Finanzamt erfolgen.

Umsatzsteuer-Registrierung: Schritt für Schritt
Das Verfahren zur Registrierung für die Umsatzsteuer in Polen ist organisiert und dauert in der Regel etwa zwei Wochen ab der Einreichung der vollständigen Unterlagen. Es ist wichtig, daran zu denken, dass alle in Fremdsprachen verfassten Dokumente eine offizielle Übersetzung ins Polnische durch einen vereidigten Übersetzer erfordern.
Für eine wirksame Umsatzsteuerregistrierung sollte das Unternehmen das folgende Paket von Unterlagen vorbereiten und an das zuständige Finanzamt senden:

- Erklärung zur Umsatzsteuerregistrierung mit Hilfe des Formulars VAT-R;
- Antrag auf Erteilung einer Steueridentifikationsnummer (NIP) auf dem Formular NIP-2 für juristische Personen;
- aktueller Auszug aus dem Handelsregister;
- Bestätigung der Umsatzsteuerregistrierung in dem Land, in dem das Unternehmen ansässig ist;
- von einer Bank in Polen ausgestellte Bescheinigung, dass das Unternehmen über ein polnisches Bankkonto verfügt, und, falls das Unternehmen keine Umsatzsteuerrückerstattung beantragt, eine Erklärung, dass es keine Umsatzsteuerrückerstattung beantragen wird;
- kurze Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens in Polen, einschließlich der Angabe, ob das Unternehmen einen ständigen Geschäftssitz in Polen hat.

Wenn die an das Finanzamt gesendeten Unterlagen vollständig sind, wird das Amt dem Unternehmen eine NIP-Nummer zuweisen und es für die Umsatzsteuer in Polen registrieren.

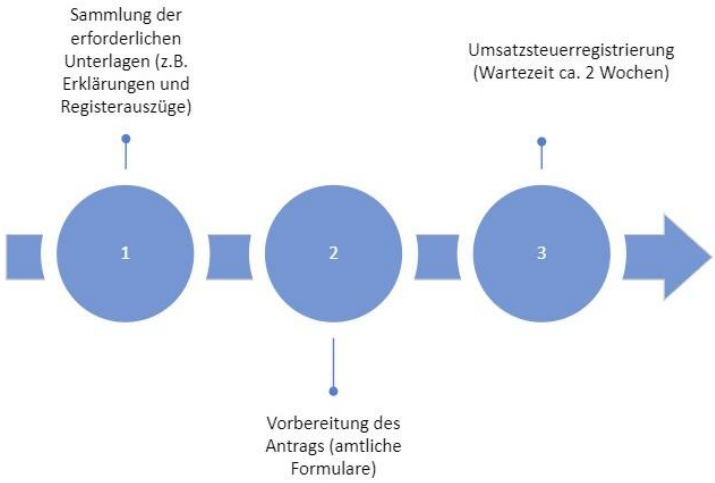

Unternehmen, die Transaktionen innerhalb der Europäischen Union durchführen wollen, müssen sich ebenfalls als EU-Umsatzsteuerzahler registrieren lassen. In diesem Fall sollte das Datum der Aufnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit in dem entsprechenden Formular angegeben werden, das nicht vor dem Datum der Registrierung für die Umsatzsteuer in Polen liegen darf. Der Status eines Auftragnehmers als EU-Umsatzsteuerzahler kann wiederum HIER überprüft werden.

Nach erfolgreicher Registrierung wird das Unternehmen in die öffentliche Liste der umsatzsteuerlich registrierten Unternehmen, die so genannte "weiße Liste", aufgenommen. Der Zugang zu dieser Liste ermöglicht die Überprüfung des USt.-Status des Unternehmens. Die weiße Liste kann HIER eingesehen werden.

13.6. Umsatzsteuer-Compliance und Erstattungen

Pflichten eines Umsatzsteuerzahlers nach der Registrierung in Polen
Sobald ein Unternehmen in Polen für die Umsatzsteuer registriert ist, muss es eine Reihe von umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllen. Hier sind die wichtigsten davon:

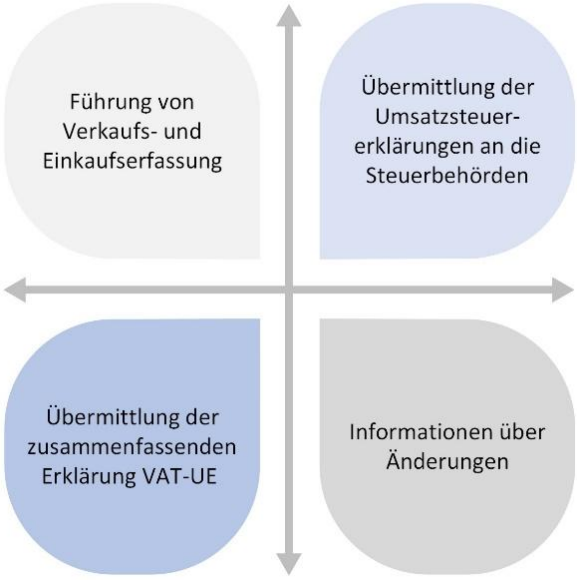

1. **Verkaufs- und Einkaufserfassung**: Jeder Umsatz muss ordnungsgemäß aufgezeichnet werden, damit die geschuldete Umsatzsteuer genau berechnet werden kann.
2. **Übermittlung der USt.-Dokumentation an das Finanzamt**: Die Unternehmen müssen spätestens am 25. des Monats, der auf den Abrechnungsmonat folgt, die einheitliche Kontrolldatei für die Umsatzsteuer (JPK_VAT) elektronisch übermitteln. Diese Datei enthält detaillierte Informationen über die getätigten Umsätze;
3. **Übermittlung der zusammenfassenden EU-USt.-Erklärung**: Wenn ein Unternehmen innergemeinschaftliche Umsätze tätigt, muss es dem Finanzamt auf elektronischem Wege eine Zusammenfassung dieser Umsätze übermitteln. Die Frist für die Übermittlung dieser Informationen ist dieselbe wie für die MwSt.-Dokumentation - bis zum 25. des Monats, der auf den Abrechnungsmonat folgt;

4. **Unterrichtung des Finanzamtes über Datenänderungen**: Das Unternehmen muss dem Finanzamt innerhalb von 7 Tagen nach der Änderung alle Änderungen seiner Registrierungsdaten mitteilen, wie z. B. die Adresse des Firmensitzes, den Ort, an dem die Buchhaltungsunterlagen aufbewahrt werden, oder die Bankkontonummer in Polen.

Es ist erwähnenswert, dass die Umsatzsteuer in Polen im Allgemeinen monatlich abgerechnet wird, obwohl die Möglichkeit einer vierteljährlichen Abrechnung besteht, ausschließlich für sog. „kleine Steuerzahler" und unter gesetzlich streng begrenzten Voraussetzungen.

INTRASTAT-Erklärungen
Unternehmen, die an Intra-EU-Transaktionen beteiligt sind und bestimmte statistische Schwellenwerte überschreiten, können zur Abgabe von INTRASTAT-Meldungen verpflichtet werden. Diese Schwellenwerte werden vom Statistischen Zentralamt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt und bekannt gegeben. Alle Meldungen sollten elektronisch über die Plattform für elektronische Zolldienste (PUESC) erfolgen, und zwar spätestens bis zum 10. des Monats, der auf den Monat folgt, auf den sie sich beziehen. Die PUESC-Plattform finden Sie HIER. Um diese Erklärungen abgeben zu können, müssen Sie eine EORI-Nummer erhalten und Ihr Unternehmen im INTRASTAT-System registrieren lassen. Sie können Ihre EORI-Nummer HIER überprüfen.

Bedingungen und Verfahren für die Erstattung der Umsatzsteuer
Unternehmen können die Umsatzsteuer auf erworbene Gegenstände und Dienstleistungen unter bestimmten Bedingungen abziehen:

- müssen als aktive Umsatzsteuerzahler registriert sein;
- Erwerbe müssen in direktem Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Tätigkeit stehen;
- Unternehmen muss im Besitz einer Rechnung sein, die das Recht auf Vorsteuerabzug belegt;
- Ausgaben, die nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen werden können, z. B. Hotel- oder Verpflegungsleistungen.

Das Unternehmen ist jedoch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn der Umsatz von der Umsatzsteuer befreit war, nicht der Besteuerung unterlag oder mit einer so genannten "Blankorechnung" belegt wurde, d. h. einer Rechnung für eine Tätigkeit, die nicht stattgefunden hat. Bei Ausgaben im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen kann das Recht auf Vorsteuerabzug auf 50% begrenzt sein. Ein 100%iger Vorsteuerabzug ist möglich, wenn zusätzliche Bedingungen erfüllt sind.

Die Standardfrist für die Rückerstattung der Umsatzsteuer in Polen beträgt 60 Tage ab dem Datum der Einreichung der JPK-Datei zusammen mit der Anweisung zur Rückerstattung an das Finanzamt. Wenn in dem Monat, in dem das Unternehmen den Überschuss erstatten möchte, keine Verkäufe getätigt werden, verlängert sich die Frist auf 180 Tage. Die Frist kann auch vom Leiter des Finanzamts verlängert werden, wenn eine zusätzliche Überprüfung der Rückerstattung des Umsatzsteuerüberschusses erforderlich ist.

Der Leiter des Finanzamts hat das Recht, die Rechtmäßigkeit der Erstattung des Umsatzsteuerüberschusses durch so genannte Verifizierungsmaßnahmen zu überprüfen. Im Rahmen dieses Verfahrens kann das Unternehmen aufgefordert werden, Unterlagen wie Verkaufs- und Einkaufsrechnungen, Dokumente, die die Ausfuhr von Waren bestätigen, Zahlungsbestätigungen für gekaufte Waren vorzulegen, was in solchen Fällen üblich ist.

13.7. E-Commerce

Unternehmen, die planen, ihre Produkte über einen Online-Shop oder über Verkaufsplattformen zu vertreiben, die sich direkt an Verbraucher (B2C) aus der Schweiz in die EU-Länder richten, sollten sich darüber im Klaren sein, dass um den Fernverkauf von aus einem Drittland eingeführten Waren (Import-Fernverkauf, IOSS-relevant) handelt.

Entscheidend ist, dass man versteht, wo genau der Ort der Lieferung und der Besteuerung bestimmt wird. Wenn importierte Waren in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem Bestimmungsland in den

freien Verkehr überführt werden (z. B. Import aus der Schweiz nach Polen und anschließende Lieferung an einen Endkunden in Deutschland), liegt der Ort der Lieferung grundsätzlich im Bestimmungsmitgliedstaat (Deutschland), nicht im Einfuhrmitgliedstaat, sofern es sich um einen B2C-Fernverkauf handelt und die Voraussetzungen erfüllt sind.

Sind hingegen das Einfuhrland und das Bestimmungsland der Waren identisch (z. B. eine Sendung aus der Schweiz direkt an polnische Endverbraucher), kann die Besteuerung in Polen nach dem speziellen Import-One-Stop-Shop-Verfahren (IOSS) erfolgen, sofern die Umsatzsteuer über dieses Verfahren erklärt wird. In anderen Situationen handelt es sich um eine klassische Einfuhr, die nach den allgemeinen Einfuhrumsatzsteuer-Regeln besteuert wird.

Darüber hinaus können Unternehmen bei Verkäufen von Waren mit geringem Wert, d. h. mit einem Sachwert der Sendung von höchstens 150 EUR, das IOSS-Verfahren nutzen, das eine vereinfachte Abrechnung der Umsatzsteuer auf Einfuhren ermöglicht. Ein Unternehmen außerhalb der EU, das weder einen Sitz noch eine feste Niederlassung in der EU hat, muss grundsätzlich einen in der EU ansässigen IOSS-Vermittler (Intermediär) benennen und sich im Rahmen des IOSS in einem der EU-Mitgliedstaaten registrieren, um die Einfuhrumsatzsteuer für Lieferungen an Verbraucher in allen EU-Mitgliedstaaten zentral abzurechnen.

Die Pflicht zur Benennung eines IOSS-Vermittlers entfällt nur dann, wenn zwischen der EU und dem Drittstaat eine besondere Vereinbarung über gegenseitige Amtshilfe besteht – diese Voraussetzung ist für die Schweiz derzeit nicht erfüllt.

Business-to-Business (B2B)-Verkäufe werden nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätzen abgewickelt und fallen nicht unter das IOSS-Verfahren.

14. ZOLLRECHT: SCHLÜSSELASPEKTE

Grundlagen des Zollrechts

Zölle werden auf Waren erhoben, wenn sie aus der Europäischen Union ausgeführt, in die EU eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden. Zölle betreffen jedoch ausschließlich die Einfuhr und Durchfuhr von Waren; bei der Ausfuhr aus der EU fallen grundsätzlich keine Zölle an. Der Hauptzweck des Zolls besteht darin, den EU-Binnenmarkt zu schützen und mögliche Verluste auszugleichen, die sich aus dem Wettbewerb externer Waren auf dem lokalen Markt ergeben. An den Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten sind die Zölle dank der Zollunion abgeschafft worden, was bedeutet, dass Polen und andere Mitgliedstaaten einheitliche Zollsätze für Waren anwenden, die von außerhalb der EU eingeführt werden.

Unternehmen, die mit der Schweiz Handel treiben wollen, müssen eine EORI-Nummer erhalten, die für die Zollabfertigung erforderlich ist. Diese Nummer dient als Identifikator im Verkehr mit den Zollbehörden.

Um die Höhe des Zolls für aus der Schweiz eingeführte Waren korrekt zu ermitteln, muss der Code der Kombinierten Nomenklatur der Ware bestimmt werden. Auf dieser Grundlage wird der Zollsatz anhand der aktuellen TARIC-Zolltarifliste berechnet. Unternehmer sollten die CN-Codes und die entsprechenden Sätze jedes Mal überprüfen, da sie Änderungen unterliegen. Es ist zu beachten, dass einige Produkte vollständig von Zöllen befreit sein können, während auf andere ein hoher Zollsatz von ca. 17-18% (je nach Warengruppe) des Warenwerts erhoben werden kann.

Waren bis zu einem Wert von 150 Euro sind zollfrei, aber nicht von der Einfuhrumsatzsteuer befreit. Die Abschaffung dieser Zollfreigrenze ist auf EU-Ebene geplant, jedoch zum Stand Januar 2026 noch nicht umgesetzt.

Die Vorbereitung der Zollabfertigung erfordert die Sammlung der relevanten Dokumente wie Rechnungen, CMR-Frachtbriefe, Ursprungszeugnisse oder Genehmigungen.

Ausgewählte Zollverfahren: Überblick

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über ausgewählte Zollverfahren, die für international tätige Unternehmen wichtig sind.

Verfahren der Marktzulassung

Der Begriff "Freigabeverfahren" bezieht sich auf die Einfuhr von Waren von außerhalb der Europäischen Union in ihr Gebiet. Sobald die Waren in dieses Verfahren überführt werden, erhalten sie den Status von EU-Waren, was bedeutet, dass sie innerhalb der EU frei verkehren können. Damit Waren in das Freigabeverfahren überführt werden können, müssen eine Zollanmeldung abgegeben und die erforderlichen Förmlichkeiten, einschließlich der Entrichtung der Zölle und der Einfuhrsatzsteuer, erfüllt werden.

Die Zollanmeldung muss entweder in traditioneller Papierform oder elektronisch - über die Plattform für elektronische Zolldienste (PUESC) - abgegeben werden. Derzeit gelten neue Versionen der Zollsysteme: AES Plus (für den Export), AIS Plus (für den Import) und NCTS Plus (für den Transit). Unternehmen, die Zollanmeldungen abgeben, müssen ausschließlich diese Systeme nutzen, die auf der PUESC-Plattform verfügbar sind. Dieses Verfahren ist ein wichtiger Schritt für Unternehmen, die Waren in die EU einführen, da es sicherstellt, dass die Produkte auf dem gemeinsamen europäischen Markt legal verkauft und vertrieben werden können.

Ausfuhrverfahren

Das Ausfuhrverfahren findet Anwendung, wenn EU-Waren in Länder außerhalb der Europäischen Union ausgeführt werden. Die Ausfuhranmeldung sollte normalerweise elektronisch über die PUESC-Plattform erstellt werden. Ab dem 1. November 2024 wurden nationale vereinfachte Ausfuhrverfahren im bisherigen Umfang abgeschafft; Ausfuhranmeldungen erfolgen ausschließlich über AES Plus.

Verfahren zur Endverwendung
Das Verfahren der besonderen Verwendung wird angewandt, wenn die eingeführten Waren für einen bestimmten Verwendungszweck bestimmt sind, z.B. für die industrielle Montage, und wenn die Zollvorschriften eine Zollpräferenz für diesen Verwendungszweck vorsehen. Um dieses Verfahren in Anspruch nehmen zu können, muss eine entsprechende Bewilligung eingeholt werden. In dieser Bewilligung sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zollpräferenzen festgelegt. Es ist wichtig, dass die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen strikt eingehalten werden, da andernfalls die Verpflichtung zur Zahlung von Zöllen entstehen kann. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Bedingungen der Bewilligung strikt einzuhalten und die Waren für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Zolllagerverfahren
Das Zolllagerverfahren ist eine Option für Unternehmen, die Waren z.B. aus der Schweiz einführen und die Zahlung von Zöllen und Steuern aufschieben möchten, bis sie aus der Europäischen Union wieder ausgeführt oder auf den EU-Markt gebracht werden. Zolllager dienen als Puffer, in dem aus Nicht-EU-Ländern eingeführte Waren gelagert werden können, ohne dass sofort Zölle und Steuern gezahlt werden müssen. Es gibt öffentliche Zolllager, die ihre Dienste anbieten, und es ist auch möglich, eine Genehmigung für die Einheit eines eigenen Zolllagers zu erhalten. Dieses Verfahren ermöglicht eine flexible Verwaltung des Zeit- und Kostenaufwands bei der Einfuhr von Waren und bietet Unternehmen eine Strategie zur Optimierung ihrer Steuerlast und ihrer Zollplanung.

Verfahren der aktiven Veredelung
Die aktive Veredelung ist eines der besonderen Verfahren, die es ermöglichen, Waren von außerhalb der Europäischen Union vorübergehend zur Veredelung in ihr Zollgebiet einzuführen. Vorgänge wie Montage, Verarbeitung oder Reparatur können ohne Zahlung von Einfuhrzöllen und anderen Abgaben durchgeführt werden. Dies ist vor allem für Unternehmen von Vorteil, die von den niedrigeren Produktionskosten außerhalb der EU profitieren und die verarbeiteten Waren anschließend wieder aus der Union ausführen oder innerhalb der Union vertreiben möchten.

Für die Inanspruchnahme dieses Verfahrens ist eine besondere Bewilligung der zuständigen Zollbehörde erforderlich. In dieser Bewilligung sind die Voraussetzungen für die Veredelung der Waren, der Umfang der zulässigen Vorgänge und die Pflichten des Beteiligten, der das Verfahren in Anspruch nimmt, festgelegt. Mit dem Verfahren der aktiven Veredelung können Unternehmen ihre Produktionskosten erheblich senken und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Produkte auf dem EU-Markt und den internationalen Märkten steigern.

Verfahren der passiven Veredelung
Die passive Veredelung ist ein weiteres besonderes Verfahren, das die vorübergehende Ausfuhr von EU-Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union zum Zwecke der Veredelung, Montage oder Reparatur ermöglicht. Sobald diese Vorgänge abgeschlossen sind und die verarbeiteten Waren wieder in die EU eingeführt werden, können die Unternehmen von den Einfuhrabgaben ganz oder teilweise befreit werden.

Dieses Verfahren ermöglicht es Unternehmen in der EU, ihre Produktionskosten zu optimieren, indem sie Veredelungsleistungen in Ländern in Anspruch nehmen, in denen die Kosten niedriger sein können, und gleichzeitig Zollvorteile bei der Wiedereinfuhr von Fertigerzeugnissen oder veredelten Produkten in die EU zu erhalten. Um dieses Verfahren nutzen zu können, muss ein im Zollgebiet der Union registriertes Unternehmen eine Bewilligung beantragen. Das Verfahren der passiven Veredelung ist daher ein wichtiges Instrument für Unternehmen, die in globalen Lieferketten tätig sind und nach betrieblichen Effizienzen und Produktionskostensenkungen suchen.

Verfahren der vorübergehenden Verwendung
Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung ermöglicht es, Waren vorübergehend in das Zollgebiet der Europäischen Union zu verbringen, ohne die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise zu entrichten. In bestimmten Fällen ist es möglich, eine vollständige oder teilweise Befreiung von diesen Abgaben zu erhalten. Dieses Verfahren richtet sich an Wirtschaftsbeteiligte, die:

- außerhalb der EU ansässig sind und ihre Waren vorübergehend in die EU transportieren möchten, z.B. zur Präsentation auf einer Messe;
- in der EU ansässig sind und vorübergehend Waren von außerhalb der Union verwenden möchten, z.B. für Testproben.

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung ermöglicht es, Waren vorübergehend in das Zollgebiet der Europäischen Union zu verbringen, ohne die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise entrichten zu müssen. Diese flexible Lösung ist unter bestimmten Bedingungen möglich:

- **keine Veränderung der Waren:** Die Waren dürfen während ihres Aufenthalts im Zollgebiet der EU nicht verändert werden;
- **Möglichkeit der Warenidentifizierung:** Die Waren müssen so beschaffen sein, dass sie eindeutig identifiziert werden können;
- **Eigentum einer Nicht-EU-Einheit:** Die Waren müssen einer Einheit gehören, die außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union ansässig ist;
- **besondere Freistellungsanforderungen:** Bestimmte Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Zöllen gewährt werden kann.

Dieses Verfahren ist vor allem für Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern von Vorteil, die ihre Waren für einen kurzen Zeitraum in die EU transportieren möchten, z.B. für Messen oder Testproben, ohne dass ihnen zusätzliche Zollkosten entstehen.

Freizonen: der Schlüssel zur Effizienz im internationalen Handel
Die Einheit von Freizonen ist eine wichtige Einheit für Unternehmen, die Waren von außerhalb der EU importieren, und bietet ihnen weitreichende Möglichkeiten, ihre Handels- und Produktionsaktivitäten zu optimieren. Aus wirtschaftlicher Sicht erfüllen Freizonen Schlüsselfunktionen, die sich erheblich auf die Effizienz und Rentabilität der Unternehmenstätigkeit auswirken können, insbesondere im Hinblick auf den Außenhandel.

Eine Freizone bietet die Möglichkeit, die Zahlung von Zöllen und Steuern auf Nicht-EU-Waren auszusetzen, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden sollen. Dies ist besonders vorteilhaft für Unternehmen, die planen, diese Waren weiter auszuführen, da sie von einer vorübergehenden Lagerung profitieren können, ohne dass ihnen zusätzliche Kosten entstehen.

Darüber hinaus können in Freizonen Nicht-EU-Waren gelagert werden, ohne dass sie offiziell in die EU eingeführt werden. Dies verschafft den Unternehmen Flexibilität bei der Bestandsverwaltung und ermöglicht es ihnen, schnell auf sich ändernde Marktanforderungen zu reagieren, ohne durch zusätzliche Zoll- und Steuerabgaben belastet zu werden.

Darüber hinaus können die Waren in den Freizonen verschiedenen Veredelungsvorgängen unterzogen werden, was den Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit eröffnet, diese Waren in lokalen Produktionsprozessen zu verwenden, ohne das Zollgebiet zu verlassen. Dies wiederum kann zu einer Erhöhung des Mehrwerts der Waren führen, bevor sie exportiert oder auf den EU-Markt gebracht werden.

Freizonen sind daher eine strategische Option für Unternehmen, die im internationalen Handel tätig sind, und bieten erhebliche operative und finanzielle Vorteile.

Verbindliche Zolltarifauskünfte
Die verbindliche Zolltarifauskunft (WIT) ist ein Rechtsinstrument des EU-Zollrechts, das den Wirtschaftsbeteiligten die offizielle zolltarifliche Einreihung von Waren liefert. Sie ermöglicht eine bessere Planung von Handelsgeschäften, beschleunigt die Zollverfahren und gewährleistet eine größere rechtliche und finanzielle Sicherheit für die Unternehmen.

WIT wird vor der Anmeldung von Waren zur Zollabfertigung erteilt und gilt grundsätzlich für drei Jahre für Waren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind. Der Hauptzweck der WIT besteht darin, eine einheitliche Interpretation des Zolltarifs der Europäischen Union zu gewährleisten, die die einheitliche Behandlung von Waren in der gesamten Union erleichtert und somit die Gleichbehandlung der Unternehmen sicherstellt.

Die WIT-Entscheidung bietet Gewissheit über die Einreihung der Waren und ermöglicht die genaue Bestimmung der anwendbaren Zollsätze und anderer rechtlicher Anforderungen.

In Polen ist der Direktor des Nationalen Steuerinformationssystems (KIS) für die Entgegennahme der WIT-Anträge und den Erlass der Entscheidungen zuständig. Das Antragsverfahren findet ausschließlich elektronisch über die Plattform für elektronische Steuer- und Zolldienste (PUESC) statt.

Um eine WIT beantragen zu können, müssen Sie ein Konto auf der PUESC-Plattform einrichten und eine WIT-Genehmigung erhalten. Eine wichtige Voraussetzung ist auch eine EORI-Nummer, die zur Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten dient.

Weitere Informationen über das Verfahren zur Erteilung einer WIT, einschließlich detaillierter Anweisungen zur Registrierung und Antragstellung, finden Sie auf der offiziellen Website des Nationalen Steuerinformationsdienstes und auf dem PUESC-Portal.

Die Klassifizierung der Waren nach dem KN-System finden Sie HIER.

15. VERBRAUCHSSTEUER: SCHLÜSSELASPEKTE

Grundlagen der Verbrauchssteuer
Da es sich bei der Verbrauchsteuer um eine harmonisierte Steuer handelt, gelten in der gesamten Europäischen Union einheitliche Regeln für ihre Anwendung. Als juristische Person kann ein Unternehmen zum Verbrauchsteuerzahler werden, wenn es Tätigkeiten ausübt, die dieser Steuer unterliegen. Der Hauptzweck der Verbrauchsteuer, die auf ausgewählte Waren erhoben wird, besteht darin, deren Verbrauch aufgrund ihrer potenziell negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Leben einzuschränken, und zwar in Situationen, in denen die Produktionskosten dieser Waren niedrig und die Nachfrage nach ihnen hoch ist. Neben gesundheitspolitischen Zielen dient die Verbrauchsteuer auch fiskalischen und umweltpolitischen Zwecken. Die Verbrauchssteuermarken, deren Gestaltung vom Finanzminister festgelegt wird, dienen dazu, die Identifizierung verbrauchssteuerpflichtiger Waren auf dem Markt zu erleichtern.

Verstehen der Verbrauchssteuer: Hauptaspekte und Verpflichtungen

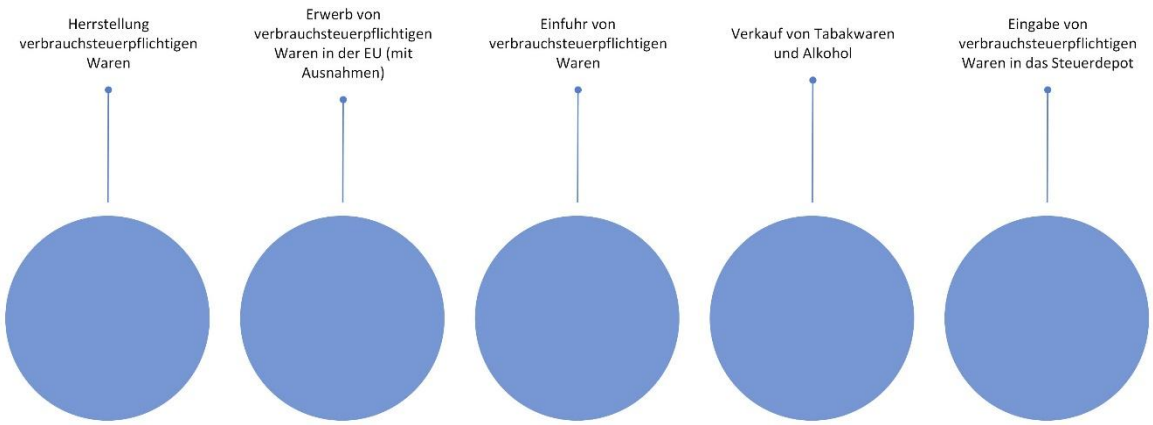

Im Verbrauchsteuergesetz ist der Umfang der steuerpflichtigen Tätigkeiten genau festgelegt. Dazu gehören:

- Herstellung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren;
- Erwerb von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Rahmen von innergemeinschaftlichen Umsätzen, sofern sie nicht zur Lagerung in einem Steuerlager bestimmt sind;
- Einfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren;
- Verkauf von Tabakwaren und Alkohol;
- Eingabe von verbrauchsteuerpflichtigen Waren in ein Steuerlager.

Der Zeitpunkt des Entstehens der Verbrauchsteuerpflicht (in der Praxis der Ausweis der Steuer in der entsprechenden Erklärung) im Zusammenhang mit der Verbrauchsteuer ist eng mit dem Datum verbunden, an dem eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt wird oder ein bestimmter steuerpflichtiger Sachverhalt eintritt. Das Gesetz sieht jedoch eine Reihe von Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel vor. So entsteht beispielsweise bei der Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren die Steuerpflicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zollpflicht entsteht. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die nicht unter das Verfahren der Steueraussetzung fallen, entsteht die Steuerpflicht hingegen zu dem Zeitpunkt, an dem der Empfänger im Inland diese Waren erhält.

Zu den verbrauchsteuerpflichtigen Waren gehören zum Beispiel:

Elektrizität:
Im Falle der Elektrizität sind dies Ereignisse wie:

- Innergemeinschaftlicher Erwerb von Strom durch den Endabnehmer;
- Verkauf von Strom an den Endverbraucher im Inland;
- Einfuhr von Strom durch den Endabnehmer.

Die Steuerpflicht kann zu verschiedenen Zeitpunkten ausgelöst werden, z. B. zum Zeitpunkt des innergemeinschaftlichen Erwerbs, zum Zeitpunkt der Abgabe von Strom an den Endabnehmer, zum Zeitpunkt des Verbrauchs von Energie oder zum Zeitpunkt der Entstehung einer Zollschuld bei der Einfuhr. Für Investoren ist es wichtig, diese Zeitpunkte zu kennen, um ein ordnungsgemäßes Steuermanagement zu ermöglichen und mögliche Komplikationen zu vermeiden.

Kohlenstoff-Produkte
Im Zusammenhang mit Kohlenstoffprodukten sind die folgenden Tätigkeiten steuerpflichtig:

- Inlandsverkauf von Kohlenstoffprodukten;
- die Einfuhr von Kohlenstoffprodukten durch den Endabnehmer;
- der innergemeinschaftliche Erwerb von Kohlenstoffprodukten durch den Endabnehmer.

Die Steuerpflicht für Kohlenstoffprodukte entsteht zum Zeitpunkt des Verkaufs auf dem polnischen Staatsgebiet, zum Zeitpunkt des innergemeinschaftlichen Erwerbs durch den Endabnehmer oder zum Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld im Falle der Einfuhr der Produkte.

Getrockneter Tabak
Getrockneter Tabak, der für die Herstellung von Tabakwaren oder neuartigen Erzeugnissen verwendet wird, unterliegt in verschiedenen Szenarien der Besteuerung:

- die Einfuhr von getrocknetem Tabak durch andere Unternehmen als diejenigen, die ein Steuerlager betreiben, einschließlich Tabakhersteller und -makler;
- Verbrauch von getrocknetem Tabak durch einen Tabakmakler;
- den Verkauf von getrocknetem Tabak an Wirtschaftsbeteiligte, die kein Steuerlager betreiben.

Die Steuerpflicht für getrockneten Tabak kann an mehreren Punkten entstehen: beim innergemeinschaftlichen Erwerb, bei der Überlassung des getrockneten Tabaks (wenn er innerhalb Polens verkauft wird), beim Verbrauch oder bei der Entstehung einer Zollschuld im Falle der Einfuhr.

Gasprodukte
Die Besteuerung von Gasprodukten umfasst drei Hauptvorgänge:

- Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gasprodukten durch den Endabnehmer;
- Einfuhr von Gasprodukten durch den Endabnehmer;
- Verkauf von Gasprodukten an den Endabnehmer von Gas.

Die Steuerpflicht für Gasprodukte entsteht zum Zeitpunkt des innergemeinschaftlichen Erwerbs durch den Endabnehmer, bei der Überlassung der Gasprodukte (wenn sie auf polnischem Gebiet verkauft werden) oder beim Entstehen einer Zollschuld im Falle ihrer Einfuhr.

Personenkraftwagen
Die Verbrauchssteuer erstreckt sich auch auf Personenkraftwagen und damit verbundene Tätigkeiten, insbesondere wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die zuvor nicht in Polen zugelassen waren. Zu den wichtigsten Fällen gehören:

- die Einfuhr eines Personenkraftwagens, der zuvor nicht in Polen zugelassen war;
- innergemeinschaftlicher Erwerb eines Personenkraftwagens, auch wenn dieser zuvor nicht in Polen zugelassen war;
- der erste Verkauf eines Personenkraftwagens im polnischen Gebiet, wenn das Fahrzeug nicht zugelassen war, in Polen hergestellt wurde oder bei der Einfuhr oder dem innergemeinschaftlichen Erwerb keine Verbrauchsteuer gezahlt wurde.

Bei der Einfuhr eines Personenkraftwagens entsteht die Steuerpflicht an dem Tag, an dem die Zollschuld entsteht. Bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb eines zuvor nicht in Polen zugelassenen Fahrzeugs hängt der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld jedoch von mehreren Faktoren ab:

- die Überführung des Fahrzeugs nach Polen, wenn das Unternehmen vor der Überführung das Recht erworben hat, als Eigentümer über das Fahrzeug zu verfügen;
- der Erwerb des Rechts, als Eigentümer über das Fahrzeug zu verfügen, wenn das Unternehmen dieses Recht nach der Verbringung des Fahrzeugs nach Polen erworben hat;

- Beantragung einer Kfz-Zulassung in Polen, wenn das Unternehmen nicht der Eigentümer des Fahrzeugs ist.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Steuerpflicht für einen innergemeinschaftlichen Erwerb oder Verkauf eines Fahrzeugs in Polen nicht entsteht, wenn das Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach dem Erwerb oder Verkauf eines in Polen hergestellten Fahrzeugs als innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhr geliefert wurde. Ab 1. Januar 2025 gilt eine neue Verbrauchsteuerbefreiung für professionell zugelassene Personenkraftwagen, die ausschließlich für Testfahrten oder Forschungs- und Entwicklungszwecke (F&E) genutzt werden.

Verbrauchssteuer: Schritt für Schritt zur Unternehmensregistrierung
Beabsichtigt das Unternehmen, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verbrauchsteuerpflichtige Umsätze zu tätigen, ist eine Registrierungserklärung erforderlich, bevor der erste derartige Umsatz getätigt werden kann. In dieser Angelegenheit ist die überwachende Steuerbehörde der Direktor der Steuerverwaltungskammer in Poznań. Das Registrierungsverfahren erfolgt über die Plattform für elektronische Steuer- und Zolldienste (PUESC), die eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine vertrauenswürdige Signatur erfordert.

Werden Änderungen an der Registrierungserklärung vorgenommen oder stellt das Unternehmen seine verbrauchsteuerpflichtige Tätigkeit ein, ist es verpflichtet, den Direktor der Steuerverwaltungskammer in Poznań innerhalb von sieben Tagen nach Eintreten dieser Umstände zu informieren. Diese Verpflichtung ist notwendig, um die Transparenz der Tätigkeiten und die Einhaltung der Steuervorschriften aufrechtzuerhalten, was für jedes Unternehmen, das im Bereich der Verbrauchssteuer tätig ist, von entscheidender Bedeutung ist.

Strategien zur Steueroptimierung: Aussetzung der Verbrauchsteuererhebung
Das Verfahren zur Aussetzung der Verbrauchsteuer ist ein wichtiges Instrument für Unternehmen, um die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchsteuer im Zusammenhang mit Tätigkeiten wie der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Handhabung und Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aufzuschieben. Die Erfüllung der im Verbrauchsteuergesetz festgelegten Bedingungen ermöglicht es den Unternehmen, ihre Liquidität besser zu verwalten und ihre Betriebskosten zu optimieren.

Um dieses Verfahren nutzen zu können, müssen verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem Steuerlager aufbewahrt oder zwischen Steuerlagern befördert werden, sowohl innerhalb Polens als auch zwischen Polen und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländern. Dies ist vor allem für international tätige Unternehmen wichtig, da es ihnen rechtliche Möglichkeiten zur Unterstützung des grenzüberschreitenden Warenhandels bietet.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung grundsätzlich nicht für Elektrizität, Gasprodukte, Kohlenstoffprodukte und getrockneten Tabak gilt, was bedeutet, dass die Unternehmen für diese Produkte die normalen Verbrauchsteuervorschriften einhalten müssen.

Bei der Inanspruchnahme des Verfahrens der Steueraussetzung muss das Unternehmen eine e-AD-Unterlage über die PUESC-Plattform und eine Verbrauchsteuersicherheit beim zuständigen Finanzamt einreichen. Es ist hervorzuheben, dass für Erzeugnisse mit einem Nullsatz der Verbrauchsteuer die Verpflichtung zur Verbrauchsteuersicherung gemäß den Durchführungsbestimmungen eingeschränkt oder aufgehoben werden kann, sofern die im Erlass des Finanzministers festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen Unternehmen, die eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung oder eines innergemeinschaftlichen Erwerbs planen, dies dem zuständigen Finanzamt mitteilen und eine Verbrauchsteuersicherheit hinterlegen, bevor die Waren nach Polen verbracht oder in ein anderes EU-Land befördert werden. In diesen Fällen wird die e-AD-Unterlage durch die entsprechenden Handelspapiere ersetzt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung ein Schlüsselelement in der Steuerverwaltungsstrategie von Unternehmen ist, die ihre

Verbrauchsteuerverpflichtungen effizient verwalten und gleichzeitig ihre Funktionsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt maximieren wollen.

Verwaltung der Verbrauchssteuer: Erklärung und Zahlung
Jedes Unternehmen, das mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren handelt, ist verpflichtet, die fällige Verbrauchsteuer genau zu berechnen und fristgerecht an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Im Rahmen der Abrechnung sind die Unternehmen verpflichtet, den Verbrauchsteuerbetrag selbst zu berechnen und gleichzeitig eine Verbrauchsteuererklärung abzugeben. Das gesamte Verfahren wird elektronisch über die Plattform für elektronische Steuer- und Zolldienste (PUESC) abgewickelt, die eine bequeme und effiziente Lösung darstellt und eine schnelle und problemlose Erledigung der Formalitäten ermöglicht. Ab dem 1. Januar 2024 gilt eine neue Verordnung des Finanzministers über die Erfassung von Erzeugnissen der Verbrauchsteuer, Verbrauchssteuermarken und der Dokumentation ihres Handels. Die neuen Vorschriften vereinheitlichen die Anforderungen an die Führung von Aufzeichnungen, einschließlich der verpflichtenden Positionen, der Datenanforderungen und der Aufbewahrungsfristen der Dokumente. Unternehmer sollten ihre internen Systeme an diese Vorschriften anpassen, um Sanktionen bei Prüfungen zu vermeiden.

In den meisten Fällen ist der 25. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die verbrauchsteuerpflichtigen Waren gehandelt wurden, der Stichtag für die Abgabe der Verbrauchsteuererklärungen und die Entrichtung der Verbrauchsteuer. Die korrekte und rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung ist nicht nur aus rechtlicher Sicht wichtig, sondern auch für die Erhaltung der Liquidität des Unternehmens.

Erstattung der Verbrauchssteuer
Unternehmen, die Geschäfte mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren tätigen, können von der Möglichkeit der Erstattung der Verbrauchssteuer profitieren, die ein wichtiges Element der finanziellen Optimierung darstellt. Das Recht auf Rückerstattung der gezahlten Verbrauchssteuer wird eröffnet, wenn die Zahlung im polnischen Gebiet erfolgt ist und sich auf verbrauchssteuerpflichtige Waren bezieht, die anschließend in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht oder aus der EU ausgeführt wurden. Die Rückerstattung der Verbrauchssteuer unterstützt die Unternehmen nicht nur finanziell, sondern fördert auch die Einhaltung der Steuervorschriften und sorgt für Transparenz und Fairness bei internationalen Abrechnungen.

Verbindliche Verbrauchssteuerinformationen: Grundsätze und Verfahren
Die Verbindliche Verbrauchsteuerinformation (WIA) ist ein wichtiges Instrument für Unternehmen, die mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren und Personenkraftwagen handeln. Es handelt sich um eine offizielle Entscheidung des Direktors der Nationalen Steuerinformation, die Klarheit darüber schaffen soll, wie eine verbrauchsteuerpflichtige Ware besteuert wird, wie sie mit Verbrauchssteuerzeichen gekennzeichnet wird und welche Regelungen für die Organisation des Handels mit diesen Waren gelten.

Diese Entscheidung klärt die Einstufung eines Produkts nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) oder definiert die Art des verbrauchsteuerpflichtigen Produkts, was sich direkt auf die Steuerverfahren der Unternehmen auswirkt. Es ist wichtig zu beachten, dass der verbindliche Verbrauchsteuerbescheid sowohl für die Steuerbehörden als auch für das Unternehmen, an das er ergangen ist, bindend ist. Er ist für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig, was für Stabilität und Vorhersehbarkeit bei der Planung von Geschäftsabläufen sorgt.

Das Antragsverfahren erfordert die Einreichung eines Antrags auf elektronischem Wege über die Plattform für elektronische Steuer- und Zolldienste (PUESC). Das Verfahren ist kostenlos, obwohl in besonderen Fällen, in denen zusätzliche Untersuchungen oder Analysen erforderlich sind, eine zusätzliche Gebühr vom Unternehmen verlangt werden kann.

Das Verständnis und die Nutzung der verbindlichen Verbrauchsteuerinformationen in der Unternehmenspraxis ist für jedes Unternehmen, das im Bereich der verbrauchsteuerpflichtigen Waren tätig ist, wichtig. Es ermöglicht nicht nur eine effektive Verwaltung der steuerlichen Pflichten, sondern minimiert auch das Risiko von Fehlern und Missverständnissen mit den Steuerbehörden.

16. SONSTIGE STEUERN

16.1. Lokale Steuern

16.1.1. Grundsteuer

Grundsteuer
Seit 2025 gelten wesentliche Änderungen in der Besteuerung der Immobiliensteuer in Kraft – unter anderem wurden die Definitionen von Gebäuden und Bauwerken präzisiert.

Grundsteuerzahlungsverpflichtungen: Wichtige Grundsätze und Anforderungen
Die Grundsteuer betrifft Grundstücke, Gebäude oder deren Teile sowie Bauwerke oder deren Teile, die mit der Durchführung von Geschäftstätigkeiten verbunden sind.

Die Steuerschuld liegt bei den Eigentümern von Immobilien, den Erbbauberechtigten, den selbständigen Besitzern und – im Fall von öffentlichen Immobilien – den abhängigen Besitzern.

Die Steuerschuld entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das rechtliche Eigentum an der Immobilie erworben oder der Besitz an ihr übernommen wurde. Im Falle eines neu errichteten Gebäudes, Bauwerks oder deren Teile entsteht die Steuerschuld am 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Bau abgeschlossen oder die Nutzung aufgenommen wurde (auch vor dem formellen Abschluss des Baus).

Der Steueranspruch erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Immobilie verkauft oder das Nutzungsrecht verloren wurde.

Höhe und Zeitpunkt der Grundsteuerzahlungen
Eine Gesellschaft (juristische Person oder organisatorische Einheit) ist verpflichtet, die Erklärung zur Grundsteuer bis zum 31. Januar des jeweiligen Steuerjahres bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Falls die Steuerpflicht nach diesem Datum entsteht, muss die Erklärung innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung (z. B. Erwerb einer Immobilie, Abschluss des Baus, Verlust des Nutzungsrechts am Grundstück) eingereicht werden.

Analog dazu – im Falle einer Änderung, die sich auf die Höhe der Steuer auswirkt – muss die Gesellschaft eine berichtigte Erklärung innerhalb von 14 Tagen nach dem Ereignis einreichen.

Die Steuersätze für Grundstücke und Gebäude werden auf der Grundlage des Quadratmeters festgelegt. Die Steuer für Bauwerke wird vom Wert des Bauwerks bestimmt (2%).

Die Steuersätze werden von den Gemeinderäten durch Beschluss festgelegt, dürfen jedoch die jährlichen Obergrenzen, die vom Finanzminister bekannt gegeben werden, nicht überschreiten. Beispiele:

- für Wohngebäude – maximal 1,25 PLN pro m²,
- für Gebäude, die mit der Geschäftstätigkeit verbunden sind – maximal 35,53 PLN pro m²,
- für Grundstücke, die mit der Geschäftstätigkeit verbunden sind – maximal 1,45 PLN pro m²,
- für andere Grundstücke – maximal 0,77 PLN pro m².

Die Steuer ist in monatlichen Raten bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen – proportional zur Dauer der Steuerpflicht. Die Rate für Januar ist bis zum 31. Januar zu zahlen.

Wenn die fällige Steuer 100 PLN nicht übersteigt, ist sie in der ersten Rate zu begleichen. Für Gesellschaften gilt die monatliche Zahlungspflicht.

Grundsteuerbefreiungen
Der Gesetzgeber sieht eine Reihe von Befreiungen von der Immobiliensteuer vor, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Gebäude, die mit der Forstwirtschaft oder Fischerei verbunden sind,
- Gebäude, die auf landwirtschaftlichen Grundstücken liegen und ausschließlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden,
- Gebäude, die für spezielle Bereiche der landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden,
- Immobilien, die individuell in das Denkmalschutzregister eingetragen sind (unter bestimmten Bedingungen),
- Unternehmen, die den Status eines Forschungs- und Entwicklungszentrums besitzen.

Solche Befreiungen unterstützen die wirtschaftliche Tätigkeit in Sektoren, die für die Wirtschaft, die Umwelt und die Kultur von besonderer Bedeutung sind.

16.1.2. Steuer auf Verkehrsmittel

Besteuerung der Verkehrsmittel
Fahrzeuge mit einem zulässigen Gewicht von mehr als 3,5 Tonnen unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer.

Gegenstand der Besteuerung sind unter anderem:
- Lastkraftwagen mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
- Sattelzugmaschinen und Ballastzugmaschinen zusammen mit einem Sattelauflieger oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
- Anhänger und Sattelanhänger, die einschließlich des Kraftfahrzeugs ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 7 Tonnen haben, es sei denn, sie werden für landwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet, die von einem landwirtschaftlichen Steuerpflichtigen ausgeübt werden.

Steuerpflicht bei der Verkehrsmittelsteuer
Die Steuerpflicht für Transportfahrzeuge entsteht:
- ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem das Fahrzeug auf dem Gebiet Polens zugelassen wurde;
- ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem das Fahrzeug erworben wurde, sofern es bereits zugelassen war;
- ab dem Tag der erneuten Zulassung des Fahrzeugs nach seiner vorübergehenden Stilllegung.

Der Steuerpflicht endet am letzten Tag des Monats, in dem das Fahrzeug abgemeldet wurde oder eine Entscheidung über seine vorübergehende Stilllegung ergangen ist.

Höhe der Steuer auf Verkehrsmittel
Die Höhe des Steuersatzes für Verkehrsmittel wird vom Gemeinderat durch einen Beschluss bis zu dem im polnischen Recht vorgesehenen Höchstbetrag festgelegt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Erklärung für die Steuer auf Verkehrsmittel bis zum 15. Februar des jeweiligen Steuerjahres bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen, und wenn die

Steuerpflicht nach diesem Datum entstanden ist, innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum, an dem die Umstände, die die Steuerpflicht begründen, entstanden sind.

Das Unternehmen muss die Steuer in zwei Raten entsprechend der Dauer der Steuerschuld bis zum 15. Februar und 15. September eines jeden Steuerjahres entrichten.

16.1.3. Forstwirtschaftliche Steuer

Besteuerung der Forstwirtschaft
Die forstwirtschaftliche Steuer wird auf Grundstücke erhoben, die im Grundbuch als Wald ausgewiesen sind, es sei denn, es handelt sich um einen Wald, der für eine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die Forstwirtschaft genutzt wird.

Forstwirtschaftliche Steuerverpflichtung
Die Pflicht zur Entrichtung der Steuer obliegt sowohl den Waldbesitzern als auch den Grundeigentümern und Nießbrauchern.

Die Waldsteuerpflicht entsteht am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Wald erworben, in Besitz genommen oder der Nießbrauch begründet wurde. Die Steuerpflicht läuft am letzten Tag des Monats ab, in dem der Wald veräußert wird oder das Recht zum Besitz oder zur Nutzung verloren geht.

Das Unternehmen muss bis zum 15. Januar des jeweiligen Steuerjahres eine Forststeuererklärung abgeben und den Steuerbetrag selbst berechnen. Entsteht die Steuerpflicht nach dem 15. Januar eines bestimmten Steuerjahres, muss die Forststeuererklärung innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Umstände, die die Steuerpflicht begründen, eingereicht werden.

Die Steuer wird (für Unternehmen) grundsätzlich monatlich gezahlt – bis zum 15. Tag jedes Monats, und für Januar bis zum 31. Januar. Die genauen Zahlungsmodalitäten können in der Praxis durch die jeweilige Gemeinde kommuniziert werden.

Höhe der Forstwirtschaftssteuer
Bei der Forstwirtschaftssteuer gibt es zwei Steuersätze:

- ab 1 ha Wald - das Geldäquivalent von 0,222 m3 Holz, berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Holzverkaufspreises in den ersten drei Quartalen des Jahres vor dem Steuerjahr;
- für Wälder, die Teil von Naturschutzgebieten und Nationalparks sind: 50 % des oben genannten Satzes.

Forstwirtschaftliche Steuerbefreiungen
Die Rechtsvorschriften sehen in bestimmten Fällen eine Befreiung von der Forststeuer vor. Die Befreiung gilt für die folgenden Personen:

- Eigentümer von Wäldern mit Baumbeständen, die jünger als 40 Jahre sind;
- Eigentümer von individuell registrierten Wäldern;
- ökologische Nutzung;
- Universitäten;
- Wissenschafts- und Forschungsinstitute;
- ein Unternehmer mit dem Status eines Forschungs- und Entwicklungszentrums.

Diese Regelungen unterstreichen das Engagement des polnischen Steuersystems für die Unterstützung von Aktivitäten, die für Umweltschutz, Bildung, Forschung und Entwicklung von großer Bedeutung sind.

16.1.4. Landwirtschaftssteuer

Besteuerung der Landwirtschaft
Die Landwirtschaftssteuer wird auf Grundstücke erhoben, die im Grundbuch als landwirtschaftliche Flächen oder als Wald- und Strauchflächen auf landwirtschaftlichen Flächen eingetragen sind, wenn sie für eine wirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist.

Damit ein Grundstück als landwirtschaftlicher Betrieb gilt und der Agrarsteuer unterliegt, muss eine gesamte Fläche der Ackerflächen von mindestens 1 Hektar oder 1 Umwandlungshektar haben. Diese Fläche umfasst alle landwirtschaftlichen Flächen eines Landwirts, die nicht eine einzige Fläche darstellen müssen.

Landwirtschaftliche Steuerverpflichtung
Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erworben, in Besitz genommen oder der Nießbrauch begründet wurde. Die Steuerpflicht läuft am letzten Tag des Monats ab, in dem das Grundstück veräußert wird oder das Recht auf Besitz oder Nutzung verloren geht.

Die Unternehmen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines Steuerjahres eine Agrarsteuererklärung abzugeben und den Steuerbetrag selbst zu berechnen. Wenn die Steuerpflicht nach dem 15. Januar eines Steuerjahres entstanden ist, muss die Agrarsteuererklärung innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Umstände, die die Steuerpflicht begründen, eingereicht werden.

Die Steuer wird in 4 Raten gezahlt: zum 15. März, 15. Mai, 15. September und 15. November des Steuerjahres. Wenn der Steuerbetrag 100 PLN nicht übersteigt, muss eine einzige Zahlung bis zum 15. März geleistet werden.

Höhe der Landwirtschaftssteuer

Bei der Landwirtschaftssteuer gibt es zwei Steuersätze:

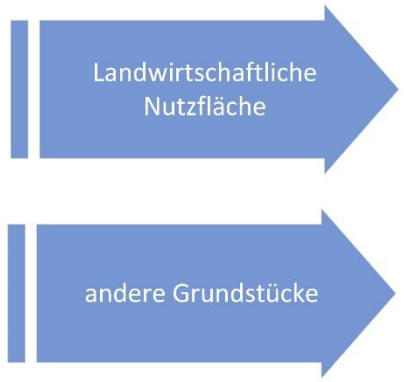

- für Ackerland das Geldäquivalent von 2,5 q (250 kg) Roggen je Hektar Umstellungsfläche;
- für andere Flächen das Geldäquivalent von 5 q (500 kg) Roggen pro Hektar.

Die Agrarsteuersätze werden auf der Grundlage des durchschnittlichen Einkaufspreises für Roggen in den 11 Quartalen vor dem dem Steuerjahr vorausgehenden Quartal berechnet.

Landwirtschaftliche Steuerbefreiungen
Die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Landwirtschaftssteuer kann unter anderem in Anspruch genommen werden, bei:

- Besitz von Grundstücken, die im Grenzstreifen liegen;
- Eigentum an Ackerland, Wiesen und Weiden, die der Bodenmelioration unterliegen
- Besitz von landwirtschaftlichen Flächen, die durch die Entwicklung von Brachland entstanden sind, für einen Zeitraum von 5 Jahren;
- ökologischem Land;
- Besitz von Grundstücken, die im Denkmalschutzregister eingetragen sind, unter festgelegten Bedingungen.

Die Steuerpflichtigen haben außerdem Anspruch auf eine Investitionszulage für Ausgaben, die unter anderem für folgende Zwecke getätigt werden:

- Bau oder Modernisierung von Stallungen zum Schutz der Umwelt;
- Kauf und Installation von Schwachregner, Entwässerungsanlagen oder Geräten zur natürlichen Energiegewinnung.

Die Ausnahmen spiegeln die Absicht des Gesetzgebers wider, nachhaltige Praktiken und umweltfreundliche Investitionen im Agrarsektor zu fördern.

16.2. Steuer auf zivilrechtliche Transaktionen

Besteuerung von zivilrechtlichen Transaktionen

Die Steuer auf zivilrechtliche Transaktionen (PCC) gilt für viele Arten von Transaktionen und Vereinbarungen. Es handelt sich um eine Steuer, die in der Rechts- und Geschäftspraxis einen breiten Anwendungsbereich hat und sowohl die Handlungen natürlicher als auch juristischer Personen erfasst.

Das PCC gilt für eine Vielzahl von Geschäften, darunter Verkauf-, Umtausch-, Darlehens-, Schenkungs-, Erbteilungsverträge, die Liquidation von Miteigentum, die Bestellung einer Grundschuld sowie Gesellschaftsverträge oder deren Änderungen (darunter versteht man u. a. auch eine Erhöhung des Aktienkapitals einer Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit oder zusätzliche Kapitaleinlagen).

Generell gilt, dass zivilrechtliche Umsätze steuerpflichtig sind, wenn sie Gegenstand eines Rechtsgeschäfts sind:

- Sachen, die sich in Polen befinden, oder Eigentumsrechte, die in Polen ausgeübt werden, oder;
- im Ausland belegenes Vermögen oder im Ausland ausgeübte Vermögensrechte, sofern der Erwerber einen Wohnsitz oder Sitz in Polen hat und das zivilrechtliche Geschäft in Polen durchgeführt wurde.

Verfahren und Berechnung der PCC: von der Erklärung bis zur Zahlung

Der Steuerpflichtige der PCC ist in der Regel eine Vertragspartei, z. B. der Käufer im Falle eines Kaufvertrags, der Empfänger im Falle einer Schenkung oder das Unternehmen im Falle von Kapitalverträgen. Für jede Art von Transaktion gibt es einen spezifischen Steuerzahler.

Die Steuer muss durch Einreichung der PCC-3-Erklärung und Zahlung der geschuldeten Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Entstehen der Steuerschuld entrichtet werden. Die Erklärung kann persönlich, elektronisch oder per Post eingereicht werden. Für notarielle Urkunden, bei denen der Notar für die Begleichung der Steuer verantwortlich ist, gelten besondere Vorschriften.

Steuersätze und -vorschriften

Die Steuerpflicht entsteht z.B. beim Abschluss eines Vertrages, bei jeder Auszahlung von Mitteln im Rahmen eines Darlehensvertrages, bei der Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung oder bei anderen besonderen Ereignissen wie Gerichtsurteilen, die ähnliche Auswirkungen wie steuerpflichtige Verträge haben.

Die Steuerbemessungsgrundlage für PCC ist der Marktwert des Vertragsgegenstands, der je nach Art der Maßnahme variiert. Bei Kaufverträgen ist es der Marktwert der Sache oder des Eigentumsrechts, bei einem Darlehen der Betrag oder der Wert des Darlehens. Die Bemessungsgrundlage wird unter

Berücksichtigung der durchschnittlichen Marktpreise für eine bestimmte Art von Sachen oder Vermögensrechten ermittelt. Dieser Wert berücksichtigt die Lage, den Zustand und den Abnutzungsgrad der Gegenstände zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses, ohne Abzug von Schulden und Lasten.

Wenn der Steuerpflichtige den Wert des Gegenstands nicht nachweisen kann oder der angegebene Wert nicht dem vom Finanzamt ermittelten Marktwert entspricht, kann das Finanzamt verlangen, dass der Wert entsprechend der vorläufigen Einschätzung des Finanzamts angepasst wird, und anschließend einen Sachverständigen bestellen. Weicht der vom Sachverständigen ermittelte Wert um mehr als 33% von dem vom Steuerpflichtigen angegebenen Wert ab, können die Kosten für das Sachverständigengutachten dem Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt werden.

Die PCC-Sätze variieren je nach Art der Tätigkeit und reichen von 0,1% bis zu 2%. Die PCC-Basissätze sind im Folgenden aufgeführt.

Steuersätze für zivilrechtliche Transaktionen: Überblick

Gegenstand der Besteuerung	**Satz %**
Verkauf von Immobilien, beweglichen Sachen	2
Verkauf von Eigentumsrechten (im Prinzip)	1
Kreditvertrag	0,5
Kapitalerhöhung in einer Kapitalgesellschaft und Kapitaleinlagen	0,5

Ein Sanktionssatz von 20 % gilt für bestimmte Transaktionen, die aufgrund von Maßnahmen der Steuerbehörden festgestellt werden (z. B. Nichtzahlung von Steuern auf ein Darlehen).

Besondere Bestimmungen gelten für den Erwerb von mindestens sechs Wohnungen oder Anteilen an Wohnungen in *einem* Gebäude oder Gebäudekomplex von demselben Verkäufer – in diesem Fall beträgt der PCC-Satz 6 % und findet auf die sechste und jede weitere erworbene Einheit Anwendung.

16.3. Stempelsteuer

Pflicht zur Zahlung der Stempelsteuer
Die Stempelsteuer ist bei einer Vielzahl von behördlichen Angelegenheiten erforderlich, unter anderem bei der Beantragung von verschiedenen Dokumenten, Genehmigungen oder Vollmachten. Sie ist ein Element des Verwaltungsverfahrens und betrifft sowohl natürliche als auch juristische Personen.

Bedingungen für die Zahlung der Stempelsteuer
Die Stempelsteuer ist für einzelne Amtshandlungen erforderlich, z.B. für die Ausstellung von Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnissen oder Konzessionen. Sie gilt auch für die Erteilung von Vollmachten. Die Pflicht gilt für:

- natürliche Personen, einschließlich Gewerben;
- juristische Personen, z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- organisatorische Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, z. B. Personengesellschaften.

Die Stempelgebühr muss entrichtet werden, bevor der offizielle Fall bearbeitet wird. Die Nichtzahlung der Gebühr kann zur Aussetzung des Verfahrens führen. Wird die Gebühr nicht entrichtet, setzt das Amt eine Zahlungsfrist, die zwischen 7 und 14 Tagen liegt.

In bestimmten Fällen entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Stempelgebühr. Dazu gehören unter anderem die Verwaltung von Immobilien oder die Vornahme einer Amtshandlung, die Ausstellung einer Bescheinigung und die Erteilung einer Genehmigung in Wohnungsbauangelegenheiten. Es sei darauf hingewiesen, dass die Stempelgebühr auch nicht bei Amtshandlungen oder der Ausstellung von

Bescheinigungen zu entrichten ist, die anderen öffentlich-rechtlichen Gebühren unterliegen oder von ihnen befreit sind.

Preise und Rückerstattung
Die Höhe der Stempelsteuer hängt von der Art der Amtshandlung ab. Im Folgenden werden Beispiele für Tätigkeiten genannt.

Stempelsteuersätze: Überblick

Gegenstand der Stempelsteuer	**Satz PLN**
Entscheidung über die Raumordnung und Flächennutzung	598
Erteilung von Informationen über die Erteilung einer Steueridentifikationsnummer an eine Einheit, für die eine Steueridentifikationsnummer beantragt wurde	21
Eintragung der Repräsentanz eines ausländischen Unternehmers in das Register der Repräsentanzen ausländischer Unternehmer	1000
Eintragung in das Register einer ausgewählten reglementierten Tätigkeit (z. B. Herstellung von Tabakprodukten, Herstellung von Spirituosen, Kantorentätigkeiten)	von 50 bis 11610
Entscheidung über die Umweltbedingungen des Projekts	205
Erteilung einer Apostille	60
Bescheinigung über keine Steuerrückstände oder über den Stand der Rückstände - für jedes Exemplar	21
eine Bescheinigung über die Zuteilung der Steueridentifikationsnummer an die Einheit, die sie verwendet	21
eine Bescheinigung, die bestätigt, dass der Steuerpflichtige als aktiver oder befreiter Umsatzsteuerzahler registriert ist	21
eine auf der Grundlage des Baurechts erteilte Genehmigung für die Errichtung eines Gebäudes und einer mit dem Bauobjekt verbundenen baulichen Anlage	bis zu 539
Konzession zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Bereich des Außenhandels mit Kraftstoffen und Energie	4244
Vorlage einer Urkunde über die Erteilung einer Vollmacht oder eines Bevollmächtigten sowie einer Kopie, eines Auszugs oder einer Abschrift davon - für jede Vollmacht (Prokura)	17

Als Zahlungsnachweis können dienen: ein Ausdruck der Bestätigung einer Banktransaktion, eine Kopie des Zahlungsbelegs, ein Original oder eine beglaubigte Kopie des Zahlungsbelegs. Die Zahlung sollte auf das Konto der Gemeinde erfolgen, in der der Fall bearbeitet wird. Im Falle einer Überzahlung, eines Gebührenfehlers oder einer Nichtzahlung besteht die Möglichkeit, eine Erstattung der Stempelgebühr zu beantragen.

17. ANDERE

17.1. Legalisierung von Dokumenten

In bestimmten Situationen erfordern ausländische Dokumente die Genehmigung einer zusätzlichen In bestimmten Situationen erfordern ausländische Dokumente die Genehmigung einer zusätzlichen Legalisierung im Gebiet Polens, obwohl in der Schweiz und in Polen ausgestellte Dokumente nur eine Apostille benötigen, so dass eine zusätzliche Legalisierung nicht erforderlich ist. Eine Apostille ist eine amtliche Beglaubigung eines Dokuments, das für die Verwendung außerhalb des Ausstellungslandes bestimmt ist, wobei die Echtheit der Unterschrift, die Stellung der Person, die das Dokument unterzeichnet hat, und der Stempel bestätigt werden. Dadurch kann das Dokument in einem anderen Land legal verwendet werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Apostille auf Antrag des Inhabers des Dokuments ausgestellt wird und nur für das Originaldokument beantragt werden kann.

Wenn ein Unternehmen eine Apostille für ein in Polen ausgestelltes Dokument benötigt, muss ein Antrag beim Außenministerium in Warschau gestellt und eine Stempelgebühr von 60 PLN pro Dokument entrichtet werden, die per Banküberweisung erfolgen kann. Dieses Verfahren kann persönlich oder auf dem Schriftweg durchgeführt werden.

Die Apostille in Polen hat die Form eines Aufklebers mit der Unterschrift eines Beamten, einem Stempel und einem Hologramm. Je nach Art des Dokuments kann eine vorherige Beglaubigung durch das zuständige Ministerium in Polen erforderlich sein, bevor die Apostille ausgestellt werden kann.

17.2. Rechts-, Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsberufe

17.2.1. Juristische Berufe

Ein Rechtsanwalt ist eine Person, die ein fünfjähriges Hochschulstudium der Rechtswissenschaften abgeschlossen hat; dazu gehören Rechtsanwälte (PL), Advokate, Staatsanwälte, Richter und Notare. Aufgrund häufiger Nachfragen ist es sinnvoll, klarzustellen, dass sowohl Rechtsanwälte (PL) als auch Advocate Juristen sind, aber ein Jurist zu sein bedeutet nicht automatisch, dass man auch ein Rechtsanwalt (PL) oder Advokat ist. Um den Status eines Rechtsanwalts (PL) oder Advokaten zu erlangen, muss zusätzlich eine dreijährige postgraduale juristische Ausbildung absolviert, ein Staatsexamen abgelegt und ein Eid geleistet werden.

Hinsichtlich ihrer Befugnisse sind sich Rechtsanwalt (PL) und Advokat sehr ähnlich, auch wenn es einige Unterschiede zwischen ihnen gibt. Ein Rechtsanwalt (PL) kann im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt werden, was für einen Advokaten nicht möglich ist, da er selbständig sein muss. Beide Berufe berechtigen zur Leistung von Rechtshilfe, einschließlich der Erteilung von Rechtsrat, der Erstellung von Gutachten, der Abfassung von Schriftsätzen und der Vertretung von Mandanten vor Gerichten und Behörden.

17.2.2. Beratende und buchführende Berufe

Bei der Führung eines Unternehmens in Polen sind nicht nur professionelle Rechtsdienstleistungen erforderlich, sondern auch die Unterstützung durch Steuerberatung und Buchhaltung. Es ist wichtig zu verstehen, dass ein Steuerberater und ein Buchhalter zwei verschiedene Berufe mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen sind.

Ein Steuerberater, der Jurist sein kann oder auch nicht, muss eine schriftliche und mündliche Prüfung ablegen und einen Eid leisten. Zu den Aufgaben eines Steuerberaters gehören:

- Beratung, Stellungnahmen und Erklärungen zu steuerlichen und zollrechtlichen Verpflichtungen und deren administrativer Durchsetzung;
- Vertretung von Mandanten vor öffentlichen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;
- Führung und Beratung in Bezug auf Buchhaltung, Steuern und andere Steuerevidenzen;
- Erstellung und Übermittlung von Steuererklärungen und diesbezügliche Beratung.

Das Mandat des Buchhalters umfasst folgende Aufgaben:

- Buchhaltung;
- Inventar der Aktiva und Passiva;
- Bewertung der Aktiva und Passiva und Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit;
- Erstellung von Jahresabschlüssen;
- Sammlung und Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen.

Der Hauptunterschied zwischen einem Steuerberater und einem Buchhalter besteht darin, dass ein Buchhalter sich auf die ordnungsgemäße Erfassung und Dokumentation von Geschäftsvorfällen sowie die Erstellung der Rechnungslegungsunterlagen konzentriert, während ein Steuerberater bei steuerlichen Fragen berät (einschließlich Auslegung, Risikobewertung und Strukturierung) und Mandanten gegenüber den Steuerbehörden vertreten kann.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit diesem Handbuch wollten wir nicht nur die Vorteile von Investitionen auf dem polnischen Markt aufzeigen, sondern auch deutlich machen, wie wichtig es ist, die lokalen geschäftlichen, kulturellen und rechtlichen Gegebenheiten zu verstehen, um Ihre Geschäfts- und Investitionsziele erfolgreich zu erreichen.

Polen als Brücke zwischen Ost- und Westeuropa bietet nicht nur attraktive wirtschaftliche Möglichkeiten, sondern ist auch ein Ort, an dem Innovation und Tradition aufeinandertreffen und ein einzigartiges Umfeld für die Entwicklung des Unternehmertums schaffen. Wir sind uns bewusst, dass jede Investitionsentscheidung spezifische Herausforderungen und Risiken mit sich bringt. Unser Ziel war es daher, Ihnen die wichtigsten Aspekte vorzustellen, die Ihnen helfen, diese zu erkennen und zu bewältigen.

Die Beziehungen zwischen Polen und der Schweiz, die auf gegenseitigem Respekt und einer langen Geschichte der Zusammenarbeit beruhen, bieten eine solide Grundlage für die weitere Vertiefung gemeinsamer Geschäfts- und Investitionsinitiativen. Wir ermutigen Sie, diese günstige Atmosphäre zu nutzen, um die neuen Möglichkeiten zu erkunden, die Polen zu bieten hat.

Abschließend möchten wir Ihnen für Ihre Zeit und Aufmerksamkeit danken. Wir hoffen, dass dieser Handbuch nicht nur eine Wissensquelle, sondern auch eine Inspiration für mutige neue Investitionsentscheidungen sein wird.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND LINKS

Um Ihnen zu helfen, sich in der Komplexität von Investitionen in Polen zurechtzufinden, haben wir eine Reihe von nützlichen Links zusammengestellt. Jeder von ihnen öffnet die Tür zu spezifischen Werkzeugen und Informationen, die sich in verschiedenen Phasen Ihrer Investitionsreise als unschätzbar erweisen können. Hier sind sie:

- **Beihilfenrechner in der polnischen Investitionszone** - Sie fragen sich, welche Steuervergünstigungen Sie bekommen können? Nutzen Sie dieses Tool: Prüfen Sie die Höhe der Steuervergünstigung
- **Karte der Investitionsmöglichkeiten in der Polnischen Investitionszone** - Finden Sie heraus, wo und unter welchen Bedingungen Sie Ihr Unternehmen entwickeln können: Prüfen Sie den Mindestinvestitionswert
- **Suchmaschine für Steuerinterpretationen** - Suchen Sie nach Antworten auf Ihre Steuerfragen? Hier können Sie sie finden: Weiter zur Suchmaschine
- **Zentrales Register der wirtschaftlichen Eigentümer** - Ein wichtiges Instrument zur Überprüfung der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen: Suche im Register
- **KRS-Suchmaschine** - Informieren Sie sich über die in Polen registrierten Unternehmen: Prüfen Sie das KRS
- **Steuer-Mikrokonto-Generator** - Erstellen Sie schnell Ihre individuelle Kontonummer für Steuerzahlungen: Erstellen Sie ein Mikro-Konto
- **Weiße Liste der Steuerpflichtigen** - Stellen Sie sicher, dass Ihre Auftragnehmer zuverlässig sind: Überprüfen Sie Umsatzsteuerzahler
- **Überprüfung der EORI-Nummer** - Entscheidend für den internationalen Handel: Überprüfen Sie Ihre EORI-Nummer
- **ISZTAR Tarifservice** - Finden Sie Tarifinformationen, die Sie interessieren: Besuchen Sie ISZTAR
- **Plattform für elektronische Steuer- und Zolldienste (PUESC)** - Alles, was Sie über die elektronische Abwicklung von Steuer- und Zollangelegenheiten wissen müssen: Melden Sie sich bei PUESC an
- **Überprüfung der EU-Umsatzsteuer** - Stellen Sie sicher, dass Ihre europäischen Geschäftspartner umsatzsteuerlich registriert sind: Überprüfen Sie den MwSt.-Zahler
- **CE-Kennzeichnung** – detaillierte Informationen: Erfahren Sie mehr über die CE-Kennzeichnung und ihre Anforderungen.
- **CE-Kennzeichnung** – für Hersteller: Finden Sie Richtlinien und notwendige Schritte, um Ihre Produkte mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen.

Wir hoffen, dass sich diese Sammlung von Werkzeugen bei jedem Schritt auf Ihrem Investitionsweg in Polen als nützlich erweisen wird. Wir laden Sie ein, sie zu nutzen!

Haftungsausschluss: Durch die Verwendung dieses Dokuments akzeptiert die Nutzerin oder der Nutzer die vorliegenden Nutzungsbestimmungen und den Haftungsausschluss. Das Risiko und die Verantwortung für die Nutzung der Informationen trägt allein die Nutzerin oder der Nutzer. Wir übernehmen keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen. Wir übernehmen auch keine Haftung für Verluste oder Schäden, die durch das Herunterladen und die Nutzung unserer Informationen und Inhalte entstehen.

Das Dokument kann Links enthalten, die zu Internetseiten oder Dokumenten Dritter führen. Wir übernehmen keine Verantwortung für Schäden, die der Nutzerin oder dem Nutzer durch die Verletzung von Rechtsvorschriften seitens Dritter, die in diesem Dokument verlinkt sind, entstehen. Ausserdem übernehmen wir keine Haftung oder Garantie für den Inhalt von Internetseiten oder Dokumenten Dritter, auf die von diesem Dokument aus zugegriffen werden kann.

Copyright: Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stammen aus einer Vielzahl von Quellen. Dazu gehören auch Dritte. Die Nutzerin oder der Nutzer darf die Informationen und Inhalte für eigene Zwecke verwenden. Die kommerzielle Weitergabe der Informationen und Inhalte an Dritte ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers gestattet.

Diese Nutzungsbestimmungen und der Haftungsausschluss können durch uns jederzeit einseitig und ohne besondere Ankündigung geändert werden.

Datum	23 Februar 2026
Autor:	VON ZANTHIER & DACHOWSKI
Adresse des Autors:	Garbary 56, 61-758 Poznań, Polen Tel. +48 61 85 82 550; Fax: +48 61 85 18 259 E-Mail: poznan@vonzanthier.com http://www.vonzanthier.com/